Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Francus, Jacobus, 1534-1595

Relationis historicae semestralis autumnalis continuatio = Historische Beschreibung der denckwürdigsten Geschichten, so sich in Hoch- und Nieder-Teutschland, auch Italien, Hispanien, Franckreich ... zugetragen

Franckfurt am Mayn 1720

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 559
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253676-2
VD18 12431400-001

HV
559

H.V. 559

[illegible]
Buchbinderei
AUGSBURG

RELATIONIS HISTORICÆ SEMESTRALIS AUTUMNALIS CONTINUATIO.

Jacobi Franci Historische Beschreibung

der denckwürdigsten Geschichten / so sich in Hoch- und Nieder-Teutschland / auch Italien / Hispanien / Franckreich / Ungarn / Böheim / Pohlen / Engeland / Portugal / Schweden / Dännemarck / rc. So denn in Reussen / Siebenbürgen / Moscau / Türckey / Barbarey / Tartarey: Wie nicht weniger in Ost- und West-Indien / rc. vor und zwischen jüngstverflossener Franckfurter Oster-Meß 1720. biß an die Herbst-Meß dieses lauffenden 1720. Jahrs / hin und wieder in der Welt / zu Land und zu Wasser / zugetragen.

Alles aus überschickten Lateinischen / Italiänischen / Spanischen / Frantzösischen / Hoch- und Nieder-Teutschen Documentis, briefflichen Urkunden / und Geschicht-reichen Schrifften / Theils aus selbsteigener Erfahrung; mit nützlichen Marginalien / so an statt eines kurtzen Registers dienen können; und etlichen Kupffer-Figuren außgedruckt.

Vormahls durch SIGISMUNDI LATOMI, jetzund aber Engelhardische Erben fortgeführet und verlegt.

Unter Ihr. Römischen Käyserl. auch Königlichen Majestät gedachten Engelhardischen Erben / ertheilter sonderbahrer Gnad und Freyheit / mit dem Anhang / daß niemand bey Straff sechs Marck löthiges Golds / und Verlierung desselben Drucks / dergleichen / weder in gleicher / noch grösser- oder kleinerer Form / unter waserley Titul / Form und gesuchtem Schein es auch immer geschehen möchte / an keinem Ort / nicht in Druck zu geben / noch nachzudrucken Macht haben soll.

MAXIM. MUSEUM HIST. VEREIN AUGSBURG

Franckfurt am Mäyn /
Bey den Engelhardischen Erben / und Joh. Balthasar Grampitzen / Not. Cæs. Publ. zu finden / 1720.

128

Historischer Verein
für
Schwaben

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

DEO DUCE!

COMITE VERITATE!

RELATIONIS HISTORICÆ SEMESTRALIS AUTUMNALIS CONTINUATIO.

Das ist:

Beschreibung der denckwürdigsten Geschichten, so von jüngst-verwichener Franckfurther Oster-Meß 1720. biß an die Herbst-Meß dieses lauffenden 1720. Jahrs sich hin und wieder in der Welt zugetragen.

Erster Haupt-Titul.

Von des Käyserl. Hofs- und Reichs-Geschichten und Begebenheiten.

Meilen wir in unserer letztern Vernal-Relation nicht nur pag. 15. von dem auff Seiten Ihro Käyserl. und Catholischen Königl. Majest. als Weltbekandten Gerechtigkeit liebenden allerhöchsten Oberhaupte des Heil. Römis. Reichs/ an Ihro Königl. Majest. in Preussen/ als Fürsten zu Halberstadt/ wegen der daselbsten / in Ansehung der zu Heydelberg vorgefallenen verschiedenen Religions-Strittigkeiten/ eingezogenen Catholischen geistlichen Kirchen-Güter/ allergnädigst erlassenen Käyserl. Dehortatorio sub dato den 5. Decembr. 1719. sondern auch sogleich in eben dieser Relation pag. 62. usque ad paginam 66. inclusivè von dem darauff sub dato den 9. Februarii 1720. an allerhöchst-besagte Ihro Käyserl. Majest. von Sr. Königl. Majest. zu Preussen/ als Fürsten von Halberstadt abgefertigt- und respectivè abgelassenen Antwort-Schreiben ein und das andere gedacht/ wie ingleichem uns zwaren auff die hierauff von Ihro mehrbesagter Käyserl. Majest. fernerweit nach Preussen abgefertigte Beantwortung ebenmässig bezogen/ alleine wegen damahligen Abgang des sicheren Inhalts die Communication in je- An. 1720.

 tziger

An. 1720. tiger Meß nachzuführen uns vorbehalten; Als hat man sich disseits nicht entbrechen wollen / zu möglichster Erfüllung eines hochgeneigten Lesers Verlangen das jetztbemeldte Käyserl. und respectivè das Closter zu Hammersleben betreffende Antwort-Schreiben an den König in Preussen/ als Fürsten zu Halberstadt/ de dato Wien den 23. Februarii 1720. anhero in folgenden Worten mit beyzusetzen:

Wir Carl der Sechste rc. rc.

Käyserl. Antwort-Schreiben an König in Preussen/ als Fürsten zu Halberstadt.

WIe verlässig Wir verhoffet hatten/ es würden Ew. Lbden auff das von unsers Käyserl. allerhöchsten Ambts wegen an dieselbe unterm 5ten letzt-verwichenen Monaths Decembris anstatt der Reichs-Satzungen auff ein so unverantwortliches Unternehmen wohl statt gehabten Pœnal-Verordnung mit besonderem Glimpff erlassenes Käyserl. Ermahnungs-Schreiben/ sich die Unbild des verhängten Facti und der allenthalben entgegen stehenden Reichs-Grund-Gesetzen von selbsten besser begriffen/ mithin noch weniger auff die Vertheidigung eines so ohnjustificirlichen Gewalts gesteiffet haben/ mit so grösserer Befrembdung haben Wir aus Ew. Lbden unterm 9. vorigen Monaths an Uns erlassenen Antwort-Schreiben wahrnehmen müssen / auff was ohnziemliche Art dieselbe nicht nur unser allerhöchstes Käyserl. Ambt und Würde / dergleichen von einem Stand des Reichs noch niemahlen erkühnet worden/ als ob Wir und unsere Vorfahren am Reich von Zeit des so theuer und verbindlichst-errichteten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses biß hierhin so vielfältig geäusserten Religions-Beschwehrden/ die durchgehende gleiche Justitz nicht verfüget hatten/ sondern auch allezeit des Römischen Cleri Parthey nehmeten/ und solchen das Wort reden wolten / als in welchem Sinn das Jus Advocatiæ mit dem Ober-Richterlichen Ambt nicht bestehen könte / und was Ew. Lbden sonst zu vermeintlicher Entschuldigung des Hammerslebischen so gewaltthätigen Facti vor irrige und gefährliche Auslegungen vorwenden wollen.

Nun können Wir zuforderist die gegen unsere Käyserl. allerhöchste Würde und Obrist-Richterliches Ambt von Ew. Lbden unternommenen Vorwurff nicht anders/ als mit höchster Käyserl. Empfindung billig ahnden / und hätten Uns am wenigsten versehen/ daß dieselbe als ein der vordersten Mit-Gliedern des Heil. Römischen Reichs so weniges Vertrauen und Erkänntnüß auff Uns setzen / und die aus Käyserl. Neigung auff dieselbe gediehene Kräffte und Gnaden in so schlechtem Andencken haben solten / da doch Ew. Lbden aus deutlichem Inhalt / sowohl der güldenen Bull / als selbsten mit errichteter Käyserl. Wahl-Capitulation und so vielen mit unterschriebenen Reichs-Constitutionen ohnverborgen seyn können/und sich demnach zu achten wissen solten / worinn die Vollkommenheit unsers Käyserl. Gewalts / und das dahero führende Käyserl. Reichs allerhöchstes Ober-Richterliche Ambt beruhe / mithin daß Ew. Lbden unsern gerechtesten Käyserl. Verordnungen sich zu widersetzen / oder auch sub specie juris, unter waserley Vorwand die allerhöchste Jurisdiction auff das gefährlichste anzufechten / sich keineswegs unternehmen solten/ zumahlen Ew. Lbden nach denen Uns und dem Reich auffhabenden Pflichten / vielmehrers zu allem getreulichen Beystand gegen inn- und auswendige

Anläuffe

Anläuffe verbunden / als wider Uns und zu einheimischer Trennung und Zerglie- An. 1720.
derung des Teutschen Vatterlandes im Heil. Röm. Reich geflissentlich Anlaß zu geben. Diesemnächst so hätten Wir wohl wünschen mögen / daß Wir Ew. Lbd. zuforderist in Dero Schreiben an Uns pro notorio und ohnwidersezlich so frey und ohngescheut vorkommen lassen / wie von Zeit der errichteten Frieden-Schlüssen von keinem Röm. Käyser / folglich auch Uns selbsten Ihres Wissens die geringste gerecht und billige Hülffe angediehen seye / daß dieselbe auch nur mit Benennung eines einzigen Ew. Lbd. betreffenden Gravaminis von dem angezogenen Termino der 70. Jahren sich hätten vernehmen / dahingegen Ew. Lbd. alleiniger Regierung vielleicht mehrere Anmassungen / Contraventiones und Facta vorzulegen wären / als kaum in solchen Jahren von allen übrigen Ständen des Reichs insgesamt sich geäussert haben. Daß Ew. Lbd. aber damalen den Chur-Pfälzischen Vorgang zum Vorwandt allein gebrauchen/so solten sich dieselbe zugleich erinnern/ daß eben der verbottene Zwang / den Ew. Lbd. gegen Unser Ober-Richterliches Amt so ohngebührlich und ohnleydentlich zu gebrauchen unternehmen thun / dieses nothdringlich so lange in Anstand bringen müssen / biß Ew. Lbd. zuforderist vermittelst vollkommener Restitution des Closters Hammersleben und andern de paritione dociret / und die / wie man wohl mit Warheit sagen können / von Zeit des Westphälischen Friedenschlusses unerhörte Gewaltthat wiederum abgethan haben werden / als wessentwegen Wir dieselbe auff den deulichen Inhalt sowohl des Oßnabrügg- als Münsterischen Friedenschlusses/und zwar im erstern auff den Art. 17. und dessen §. 7. im leztern aber dessen §. 124. hiermit erinnern. Woraus dann mehr als überflüssig zu ermessen / wessen die Status Imperii sich zu verhalten / und Uns gegen die Contravenienten für eine scharffe Straffe gesezet seye / so daß Ew. Lbd. vielmehrers Unsern hierunter gebrauchten Glimpff in Erlassung eines so wohl-meynenden Dehortatorii zu erkennen gehabt hätten / als daß Sie solches zu einer vermeyntlichen Ungleichheit anziehen solten. Noch weniger können Wir begreiffen / wie Ew. Lbd. vorwenden mögen / als wäre Unserm allerhöchsten Käyserl. Amt nicht zu nahe getretten / wann dieselbe aus dem Executions-Recess zu beweisen vermeynen / daß jeder Stand des Reichs vor sich selbsten / auch so gar manu militari in Restitutions-Fällen mit der Execution verfahren könne; Auff welchen offenbahren Ohngrund und ersonnenen Vorwandt Ew. Lbd. nach dero eigenen Bekenntnuß das zu sagen Ohnchristliche Factum des Closters Hammersleben zu justificiren gedencken; So hätten Ew. Lbd. aus dem nemlichen Instrumento, woraus dieselbe die Formalia angezogen/sich wohl von selbsten besser bescheiden können / daß gedachter Executions-Recess die dazumahlige Restituenda, nach Anweiß der darinnen enthaltenen Puncten / zur Absicht und pro objecto lediglich gehalten habe / nicht aber auch Contraventiones, die in futurum sich vorthun und äussern könten oder möchten / welche Uns als obristen Richtern / Handhabern und Executori aller Reichs-Fundamental-Gesezen allein unterworffen / wie die oben bereits angezogene Paragraphi der Oßnabrügg- und Münsterischen Friedenschlüssen ausdrücklich bestärcken/welches allein Ew. Lbd. zu Schulden gekommenem Unfug und

An. 1720. all übriges Einwenden zum Uberfluß vernichtet und überzeuget/ zu geschweigen/ daß der Executions-Recess selbsten nicht anders / als mittelst ertheilter Käyserl. Vollmacht und Gewalt/ nach Ausweiß des Käyserl. Executions-Edicti, zur Vollziehung gebracht werden könne / mit welchem Käyserl. allerhöchsten Amt und Gewalt Wir Uns nimmermehr mit jemand werden parificiren lassen / wie Wir dann hoffen/ und Uns persuadiren wollen / daß es Ew. Lbd. Meynung seyn werde. Wir lassen darbey / Ew. Lbd. dasjenige/ was dieselbe unter Anziehung des so genannten Römischen Cleri, unter welcher generalität die gesambte Catholische geistliche Chur- und Fürsten mit begriffen / so anzüglich berühret / dero Verantwortung lediglich über / und wollen jederman zu erkennen überlassen / wie ohnfreundlich und verkleinerlich dieselbe hierinnfalls begegnen / wie ingleichem mit was Grund die gegen das Closter Hammersleben gleich Anfangs gedrohete / nachgehends vollzogene / in dem Instrumento Pacis, welches das Grund-Gesetze derer Religionen ist/ selbsten so scharff verbottene Repressalien mit einem ersonnenen Jure retorsionis zu vergleichen / und dadurch eine Schuld auff gedachtes Closter gebracht werden könne / da weder Ew. Lbd. noch dero Landen / die geringste Beleydigung oder Beschwerde geschehen / also auch kein Casus noch scheinbare Ursach zu einer Retorsion vorhanden / und es auff solche nie erhörte Weise einem jeden Stand des Reichs nach seiner Einbildung / die gefährlichste Gewaltthaten auszuüben / und Uns als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt beyseiten zu setzen / erlaubt seyn werde. Wir lassen dahero Ew. Lbd. selbsten zu ermessen über / wohin es mit allen denen Reichs-Verfassungen kommen würde/ und ob solcher gestalten die Tumultus im Heil. Röm. Reich nicht grösser nach dem Westphälischen Friedensschluß seyn würden / als solche vorher gewesen / welches Ew. Lbd. warhafftig als ein vornehmer Churfürst und Säule des Reichs mehrers aus Liebe zum Teutschen Vatterland beherzigen / als die zur Verkehrung der klaren so heylsam verfasten Reichs-Satzungen von Ihren Universitäten hergeleitete böse Consilia bey sich gelten lassen solten / da im widrigen bey Ew. Lbd. sich die eigene in Dero Schreiben gethane Anführung / daß kein Gesetz mehr Statt finde / auch alles ohne Treu / Glauben und Sicherheit umsonst seye / sich verificiren müste / was am Ende Ew. Lbd. gegen Uns / als Supremum Advocatum mit so ohngeziemlichen Expressionen haben einfliessen lassen ; So thun Wir dieselbe auff die Reichs-Abschiede und Unsere Käyserl. Wahl-Capitulation dessentwegen lediglich verweisen / als aus welchen Sie Unser Käyserl. obristes Schutz-Recht auff Ew. Lbd. und dero Religions-Verwandte gnüglich zu erkennen haben/ und daß Uns dieses als Beschirmer der Christlichen Kirche / und über die Religionen im ganzen Reich von Käyserl. Amts wegen allein gebühre / und kein besonderer Schutzherr denen protestirenden Ständen gesetzt seye / gleich auch keinem andern Stand des Reichs solche Anmahnungen jemahlen in Sinn gekommen/ und Ew. Lbd. darmit vielmehrers ihrem Landsfürstl. Juri Advocatiæ auff das Closter Hammersleben / welches Uns / als obristen Haupt im Reich eminentiori modo beywohnet / sich selbsten und vielen andern widersprechen würden / noch weniger von Ew. Lbd. eine Vertrettung der gesambten Augspurgischen Confessions-verwandten

wandten Ständen / welche schwerlich an solchen Principiis und Unternehmungen An. 1720.
Theil tragen werden/annehmen können / wohl aber im Fall vorkommender Beschwerden auff dero gegründete besondere Vorstellung/ aus allerhöchstem Richterlichen Ambt alles das jenige schleunig zu verfügen bereit und willig seyn / was die durchgehende gleiche Justiz (so Wir von dem Allerhöchsten auff unserer Verantwortung haben) an sich immer erfordern kan; Und wollen diesem allem nach Uns zu Ew. Lbden/ gleichwie Wir dieselbe hiermit nochmahlen Reichs-Vätterlich ermahnen thun/ gänzlich versehen / es werden Ew. Lbden vor unsere Käyserl. allerhöchste Würde und Ambt nicht allein eine mehrere und gebührende Achtung haben/ sondern auch dero Willen und Meynung dahin patriotisch leiten/ damit schädlicher Spalt und Weiterungen unterbleiben/ hingegen der innerliche Ruhestand des Römischen Reichs in nüzlich- und löblicher Einträchtigkeit erhalten werden möge. Mit schließlicher wiederhohlter Erinnerung unserer voriger Käyserl. Verordnungen / wegen Restitution des Closters Hammersleben gehorsamlich nachzuleben/ und wie es geschehen/ sub termino duorum mensium an Uns die gezlemende Anzeig zu thun / damit Wir im wiedrigen zu schärfferen Reichs-Constitutions-mässigen Verordnungen ohne längern Anstand zu schreiten nicht gemüssiget seyn möchten. Welches Wir Ew. Lbden als Fürsten von Halberstadt/ auff dero Eingangs angezogenes an Uns erlassenes Schreiben zur Käyserl. Antwort und Resolution hinwiederum ohnverhalten wollen. Und verbleiben im übrigen mit &c. &c. Wien den 28. Februarii Anno 1720.

Nachdeme nun wie ab vorgehendem allerhöchsten Käyserl. Schreiben ersichtlich Ihro Käyserl. Majest. allergnädigste Intention ein vor allemahl dahin gerichtet ist/ zu Beybehaltung dero allerhöchsten Käyserl. Ambts-Würde die Restitution und respective Cassation derer von Preußischer Seiten als Fürsten zu Halberstadt vorgenommener Repressalien schleunigst und ohne Anstand gehorsamlichst ins Werck gerichtet zu sehen/ so verbliebe es bey vorangeregtem Schreiben schlechterdings nicht / sondern es wurde sogleich den 24. Februarii 1720. dieserwegen ein anderweites Dehortatorium, Inhibitorium & Cassatorium an die höchstermeldte Königl. Majest. als Fürsten zu Halberstadt abgelassen.

Wir Carl der Sechste &c. &c.

„Uns ist gebührend vorgetragen worden / welchergestalten Ew. Lbden wegen der „Ihren Glaubens-Genossen in denen Untern-Chur-Pfälzischen Landen von „des Churfürsten zu Pfalz Lbden thätlich hinweggenommenen Stiffts der dorti„gen Heil. Geist-Kirchen und beschehenen Untersagung des sogenannten Heydel„bergischen Catechismi, denen Catholischen den Dohm zu Minden und alle Clö„ster und Kirchen zu Halberstadt verschliessen/ zu Hammersleben aber alle Ordens„Personen mit verlautender öffentlicher Verachtung unserer Käyserl. ehevorigen „höchst-Richterlichen Reichs-Sazungs-mässigen Verordnungen mit dem Bettel„stab in der Hand/ haben fortschaffen lassen; Indeme aber all dieses von Ew. Lieb„den den 28. Novembr. zu Minden/ forthan zu Halberstadt den 3. und zu Hammers-

Anderweites Käyserl. Dehortatorium, Inhibitorium & Cassatorium an den Fürsten von Halberstadt.

An. 1720. mersleben den 5. Dec. vorigen Jahrs / mithin unter der Zeit eigenmächtig vorgenommen worden / als auff die bey Unser Käyserl. Commission zu Regenspurg von dortigen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandtschafften den 13. Octobris erstgedachten Jahrs münd- und schrifftlich angebrachte Religions-Gravamina, Wir also gleich nach reiffer der Sachen Erwegung an die darinn namentlich beklagte Chur- und Fürsten des Reichs zur Vollstreckung Unsers vonbesagten Gesandtschafften/Namens ihrer Principalen angesuchten Käyserl. Amts den 8. Nov. nicht allein die Nothdurfft Reichs-Satzungs-mässig haben ergehen/ sondern auch und annebenst durch Unsere Käyserl. Commission zu Regenspurg denen dortigen Gesandtschafften Augspurgischer Confession die gnädigste Versicherung thun lassen/ daß Wir nach eingelangten Berichten Uns darüber Reichs-vätterlich entschliessen / und das Recht und Billige alsobalden verfügen und verordnen würden / mit angehängter gerechtester Vermahnung / man möchte sich unterdessen A. C. Verwandten Theils gegen die Reichsständige Bescheidenheit/ und gegen eben die Reichs-Grund-Gesetze / worauff man sich beruffet/ in der Sach und in denen Personen mit ohnzeitigem Eyfer nicht übereylen / und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben / gestalten in Sachen so platter Dingen / ohne den beschuldigten Theil vorhero auch circa facta gar nicht einmahl vernommen / und zuvor dehortirt zu haben / anderster zu verfahren / in denen Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben / noch weniger mit Repressalien den Anfang zu machen irgendswo erlaubet / sondern deutlich verbotten seye; Inmassen dann darauff in den ersten pro Memoria: Wann nemlich eine oder andere Circumstantia facti in referendo, **wie es geschehen könte gefehlet seyn solte / ein und anders dargethan werden könte / man hierunter nichts gefährliches** intendir**et haben / sondern in allen Dingen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte** / vernünfftig schon zurück gedacht worden.

So kommt Uns von Ew. Lbd. Reichs-beständigen Schuldigkeit fast unglaublich vor / daß unter der Zeit / da Wir als Römischer Käyser / obrister Lehen-Herr und höchster Richter im Reich / auff vorgemeldte Uns unterthänigst gethane Anzeig und Bitte / Unser Ambt zu handlen / und die abgegebene Beschwerden erstens durch vorgeschriebene Güte oder höchst Richterliche/ und anderst in des Heil. Reichs Satzungen nirgends erfindliche oder erlaubte Mittel auff das baldigste auszumachen / würcklich begriffen waren / gleichwie Wir dazu annoch ganz ernstlich und ohnpartheyisch gemeynet seynd / dieselbe als ein Uns/als Römischer Käyser / und dem ganzen Reich mit Eyd und Lehen-Pflichten so hoch und vielfältig verbundener Churfürst und Stand des Reichs/ Uns auff die Weise/wie es durch Ihre Repressalien und von Ihren Gesandten von Regenspurg vor und bey der an Uns im Namen der dortigen A. C. Verwandten Gesandtschafften den 28. Decembr. jüngsthin übergebenen/so betitulten anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici, und sonsten durchgehends geschehen/ gegen die Verbindlichkeit

„aller Reichs-Grund-Gesetzen und Friedensschlüssen / sowohl insgemein / als mit An. 1720.
„Uns habenden besondern Vor-Elterlichen Tractaten/ohne einige Ursach nicht nur
„anzutasten/sondern auch dadurch andere in und ausser Reichs zur Nachfolge anrei-
„zen / Ihro haben gerathen und gut finden mögen / als ob dieselbe mitten in dem
„Heil. Reich über kaum angebrachte und noch nicht beschienene / untersuchte und
„ohne rechtliche Verordnung oder Vermittelungen noch nicht verlassene Dinge/
„mit denen durch die Reichs-Satzung höchst verbottenen und verpönten Repres-
„salien/ gegen den selbstigen klaren Buchstaben des Oßnabrügg- und Münsteri-
„schen Friedens / zumahlen auch gegen unschuldige Leute / getreue Unterthanen und
„Mit-Christen / welche an denen Pfältzischen Religions-Sachen nicht die gering-
„ste Schuld tragen/freywillige Rache oder Gewalt auszuüben/oder auff so ungleiche
„Weise eigenmächtig fürzugehen Recht hätten/oder für recht halteten/da doch in vor
„angezogenem ersten pro Memoria: **Selbst gantz deutlich erwehnet wird/**
„**man trette Uns geziemend an / um dadurch klärlich an Tag zu le-**
„**gen/wie die** Principalen/**Obern und** Committenten **an allen Thätlich-**
„**keiten keinen Gefallen haben** / sich angleich und recht gerne begnügen / und
„dasselbe allda suchen / von wannen Sie es billig hoffen und erlangen sollen / zu
„Heydelberg auch es nur wegen einer halben Kirche der Streit / und dieser in sich
„zu dato nur eine Würckung irrigen Chur-Pfältzischen Fundaments und Suppo-
„siti ist / welches nach eingekommenem Chur-Pfältzischen Bericht ohne so gefähr-
„lichen und ohnziemlichen Weiterungen gar bald würde haben können erläutert
„und geändert werden / wann Unsern gleich anfänglich vorgemeldter massen zu Re-
„genspurg gethanen bestgemeynten Reichs-vätterlichen Erinner- und Ermahnun-
„gen ruhiglich wäre Gehör und Statt gegeben worden. Wie dann ein gleiches
„wegen Herstellung des so genannten Heydelbergischen Catechismi auch desto leich-
„ter würde haben geschehen können / weil nach dem Uns gehorsamst erstatteten
„Bericht und gethanen Erklärung offtgemeldten Churfürsten zu Pfaltz Ldd. solchen
„nicht circa Symbola ac Dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubnuß
„und Grund des vorgedruckten Churfürstl. Wappens und Privilegii, auch gegen
„den ersten Heydelberger Catechismum neuerlich ist / mithin nach Ausweiß der in
„Abschrifft hierbey liegenden Lands-Fürstl. Verordnungen ihren so genannten Re-
„formirten Unterthanen sonsten und deßwegen nichts untersagt / entwendet oder ge-
„nommen / vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen zu üben ver-
„botten / und am wenigsten jemanden mit dem Bettelstab wegzuziehen oder icht-
„was dergleichen befohlen haben/ von Ew. Ldd. hingegen Anfangs erwehnter mas-
„sen/ gegen den klaren Inhalt derer Friedensschlüssen / sonderlich gegen den Ew.
„Ldd. eigenes Chur- und Fürstl. Hauß hauptsächlich betreffenden II. Articul des
„Westphälischen Friedens / folgsam gegen Ihre Lands- und Huldigungs-Re-
„cessen / mithin auch hauptsächlich wider Ew. Ldd. eigene Obliegenheit / Tractaten
„und Versicherungen verfahren worden.

„ Wie nun Ew. Ldden nach der Anlag ertheilte Verantwort/ durch dero ver-
„storbenen Residenten / zu Unserer höchsten Befrembdung und Zeit deme zu allen

An. 1710. obigen/ dero Schreiben de dato 9. Jan. jüngsthin Uns allererst den 4. Febr. zugekommen/ nachdeme es durch den Druck in der Welt sehr ohnanständiger Weiß lang vorhero ausgebreitet worden ;, Also müssen Wir nicht ohne höchster Empfindung ansehen/ wohin durch Ew. Ldden und durch dero Räthe und Schrifft-Stellern die Forma Regiminis Germanici in dem Teutschen Vatterland verdrehet/ verführet/ und zum Verfall und Umbsturtz gemeiner Rechten/ alles Ruhestandes/ und des nach denen Reichs-Satzungen einem Römischen Käyser gebührenden Respects und Gehorsam geflissentlich wolle getrieben werden. Wir haben dieses Schreiben unserm höchsten Reichs-Gericht/ allwo die Sach ordentlich eingeklagt/ und deßwegen zurecht verfahren worden/ mit dem Befehl stracks hinüber gegeben/ nach denen Reichs-Satzungen und Ordnungen darob/ und allenfalls rechter Zeit/ wider dergleichen Rathgeber und Schrifft-Steller zu verfahren ;, Anbey Käyserlich eineswegs Ew. Ldden zu Gemüth führende/ daß/ wann gegen die Catholicam Universitatem mit Urthel und Recht/ oder Straff zu verfahren/ wie dieselbe sich solches in bemeldtem Schreiben zumessen zu wollen scheinen ;, daß wann auch wegen Haltung Treu und Glaubens/ Fried und Einigkeit/ wegen Beobachtung der gemeinsam-heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen dem Heil. Reich zu urtheilen/ zu reden/ vorzuwerffen/ oder zu bessern seye/ es Ihro und Ihren so gearteten Räthen/ wohl am wenigsten zukommen werde ;, Gestalten/ was massen Wir den Schutz und Schirm/ oder die Advocatiam über alle drey Religionen im Reich übernommen haben/ der erste Articul unserer Käyserl. Wahl-Capitulation so deutlich zeiget/ daß Wir eben also nicht absehen mögen/ wie Ew. Ldden Brieffsteller darzu gekommen/ vorgemeldten ersten Articul unserer Wahl-Capitulation anderster als er ligt öffentlich darzustellen/ oder eigenwillig zu interpretiren/ darüber in den Tag hinein schreiben/ und dem Wort Advocatiæ, die Wort :, Ecclesiæ Catholicæ hinzuzusetzen ;, dann weilen diese allzusichtbahre Verdrehung der Uns vorgemeldter massen übertragenen Advocatiæ viel zu milde und ungleich geschehen/ hingegen aber unser über alle drey in dem Heil. Reich herkommen- oder tolerirten Glaubens-Bekandtnüssen gemeinsames Käyserl. Ambt für einen/ wie für den andern Theil nicht nur Krafft gedachter unserer Käyserl. Wahl-Capitulation, sondern auch Krafft Art. 5. §. 1. Pacis Westphalicæ ohnpartheyisch und ohnveränderlich zu bestehen hat/ Wir diß falls noch irgends etwas unterlassen/ oder Uns einiger Partheylichkeit schuldig gemacht zu haben/ schwerlich werden können überwiesen werden ;, So wird Uns derentwegen wohl auch niemand/ Ew. Ldden aber am allerwenigsten/ so voreylig mit Warheit etwas widriges und verantwortliches vorwerffen können/ und weder dieselbe noch auch sonsten jemand rechte Ursach/ Fug oder Macht haben/ Uns unserer Käyserl. Würden oder Richterlichen Ambts zu entsetzen/ oder sich dessen zu entziehen ;, Und da neben deme man durch obbemeldtes Dero Schreiben und Ihrer Räthen Vorstellung dahier und anderwärts/ so gar auch durch voreyligen öffentlichen Druck sich nicht entblödet/ unter vielen in dem Heil. Römischen Reich vielleicht nie erhöhrten kecken Anzapffungen und Vermessenheiten des der Käyserl.

Majest.

„Majest. schuldigsten Respects, auch sonderlich Uns als Römischen Käyser/ die An. 1710.
„Condition wegen der bekandtlichen von selbsten so hoch verbottenen Repressalien
„in das Gesicht zu setzen/ nemlich daß solche würden auffgeschoben werden/ wann Wir
„Chur-Pfaltz und andere ad Restitutionem angehalten/ und diese vollzogen seyn
„würde/ mithin all solches über die Ohngestalt der allerdings in Re & Modo über-
„trettender Reichs-Satzungen/ jenes annoch so weit hinauffgehet / daß es nicht
„mehr gegen Reichs-Mit-Stände/ sondern gegen die Käyserl. Majest. und Dero
„höchstes allein Richterliches Ambt abgeziehlet ist / und solches gleichsam deutlich
„gepfändet werden will; Als wollen Wir Ew. Lbden des Efolgs der Sachen / und
„deren Reichs-Satz- und Ordnungen nochmahlen Käyserl. erinnert und ernstlich
„gewarnet haben / das übrige aber dem gantzen Reich/ als wahren Teutschen Pa-
„trioten / und der gantzen ohnpartheyischen Welt zu urtheilen überlassen / ob und
„was sothanes Verfahren eines so hoch-verpflichteten / und aus voriger Käyser
„und des Reichs Milde so ansehentlich und vielfältig begnadeten Churfürstens
„und Stand des Reichs gegen die Käyserl. Majest. gegen das gantze Reich und
„dero Mit-Stände sagen / oder schliessen wolle / wie zumahlen auch in dieser allei-
„nigen/ wie allen andern Reichs-Sachen / wovon Ew. Lbden die Königl. Preußi-
„sche Würde/ vermög dero Cron-Tractats auff keine Weise eximiret / sondern die-
„selbe bekandtlich zu aller Reichs-Churfürsten und Ständen Schuldigkeit und
„Gebühr/ nach wie vor/ allerdings gantz deutlich anweiset/ einfolglich solche Ehren-
„Würde dißfals nicht anzusehen und damit keineswegs zu prangen ist / so zweif-
„felten Wir keineswegs/ es werde Ew. Lbden und dero Räthen bey wahrer Einse-
„hung der Sachen von selbst zu Gemüth fallen/ was Wir endlich zu thun / und
„Ew. Lbden Regierung und Verfahrung halber für Satisfaction von dem gantzen
„Reich anzusuchen / oder Uns zu verschaffen/ dero Räthe / Diener und Schrifft-
„Steller aber nach ihren natürlichen / einem Römischen Käyser und dem Reich
„schuldigen Pflichten anzusehen / und anzuweisen/ werden genöthiget seyn.

„Wir müssen fast zweifflen / daß diejenige/ welche Ew. Lbden zu solchem bey
„GOtt/ Dero Käyser und dem gantzen Reich aus allen erstgemeldten Grund-Ge-
„setzen und Umbständen unverantwortlichen/ harten/ allzuneyl- und eyfersüchtigen/
„und von Uns und dem gantzen Reich ohnleidentlichen Verfahren eingerathen /
„Ihro überzwergs nur die Helffte der Osnabrück- und Münsterischen Frieden/
„und deren dißfälligen Reichs-Satzungen/ herentgegen gar nicht müssen erinnert
„und vorgestellet haben / was massen in erstgedachten Friedens-Schlüssen wegen
„des Käyserl. allein Richterlichen Ambts oder deren gütlichen Vergleichen / dann
„wegen Ew. Lbden und frembden Unterthanen respectivè Bedruckung oder Schutz
„Art. 3. §. Quemadmodum &c Art. 4. §. Controversia &c. §. Quod Contro-
„versiam &c. §. Comitibus &c. §. Ferd. Carolus &c. §. Quia vero &c. Art. 5.
„II. Transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica &c. paragraphis 12. Quantum deinde
„17. 19. Art. 10. §. Civitati vero &c. Art. 16. §. Omnes denique Art. 17. §.
„Pro majori &c. §. Qui vero &c. §. Pax vero &c. §. Veruntamen &c. §. Et nulli
„&c. §. Ut etiam &c. §. Quoties &c. Vigore legis communis & pragmaticæ

An. 1720. unter Verbott und Pön des verbrochenen Land-Friedens / insonderheit auch in allen andern Reichs-Saz- und Ordnungen circa Rem & Modum hauptsächlich aber in dem jüngern Reichs-Abschied de An. 1654. §. 193. ausdrücklich enthalten / nemlich **daß wann zwischen denen in dem Teutschen Reich tolerirten Religionen Streit und Mißhelligkeiten entstehen / man überselbige sich mit einander auff dem Reichstag oder bey der Zusammenkunfft gütlich vernehmen / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung aber das geringste nicht attentiren oder vornehmen / sondern ein jeder dasjenige / was er vermeynet / das ihme gebühre / mit behörigem Weg Rechtens suchen / und denen / so darwider beschweret würden / auff Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orthen ertheilet und vollzogen werden sollen / ꝛc.** Gestalten Wir auch dißfalls rechter Zeit an Unserer Käyserl. Obliegenheit nichts würden haben gebrechen lassen: Zu geschweigen / daß man Ew. Lbden darbey hätte erinnern sollen / wie hoch und vielfältig deroselben Vorfahrer und dero Chur- und Fürstl. Hauß aus dem Westphälischen Frieden begnadet / herentgegen auch wegen solcher Gutthaten mit ausdrücklichem Gesez / Ziel und Maaß dorten in Art. II. gegen Ihre benachbarte Chur- und Fürsten / und gegen die abgekommene Erz- und Stiffter / Fürstenthum / Provinzien / Land- und Leute / wie auch wegen der dorten noch übrigen Catholischen bißhero getreuen Unterthanen und Mit-Christen Reichs-Sazungs-mässig und natürlicher Weiß verbunden seynd / daher auch eines ohne das andere in die Länge schwerlich bestehen können.

Wir müssen weiters glauben / daß man deroselben auch verborgen gelassen habe / daß solcher massen / wie es dem Vernehmen nach von Ew. Lbden geschehen / fürzufahren / dieselbe unter allen Reichs-Ständen wohl die wenigste Ursach und Befugnuß haben können / nachdeme Sie an den höchsten Reichs-Gerichten / gegen andere Glaubens-Genossen und deren Behörde bekandt / in so vielfältiger Rechs-kundigen Rechts-Streiten / die Reichs- und Friedens-Sazungen aber wider die Repressalien / Gewalt und Thätlichkeiten Art. 5. §. 1. Transactio &c. §. 3. Bona Ecclesiastica &c. §. 12. Quantum deinde &c. §. 17. Utriusque Religionis &c. §. 19. In causis &c. Art. 8. §. Ut autem &c. §. Tam in &c. Art. 16. §. Reliquarum &c. Art. 17. §. Qui vero §. & nulli &c. Pax vero &c. klar und allerdings unlaugbar seyen. Wir müssen ferners urtheilen / daß nebst jezt gemeldten Eröffnungen man Ihro ganz hinterhalten habe / was wegen dreyer Religionen in dem Oßnabrüggischen Frieden relative durchgehends vorgeschrieben und zu vollziehen seye. Wir zweifflen auch allerdings / ob man in dem Schluß Ihro forderist heimgelegt und erinnert habe / was in vorerwehnetem Ew. Lbd. nicht unbekandt seyn sollenden Preussischen Cron-Tractat zu allgemeiner Reichs-Ruhe und Einigkeit der Reichs- mithin auch derer Pfälzischen Religions-Sachen halber ins besonder Art. 5. & 14. mit reiffem Bedacht auff das allerverbindlichste & mutuo pacto Reichs-Sazungs-mässig stipuliret / versprochen / und durch beyderseitige Ratificationes verbindlich gemacht worden / sonsten zuversichtlich sich

die-

»dieselbe zu solchen Uns und andern/ auch allen Recht-Ordnung und Billigkeit lie- An. 1720.
»benden Teutschen Gemüthern / und dem gantzen Publico einmahl allzustarck in die
»Augen leuchtenden ungeziemenden / nach denen Reichs-Gesetzen straffbaren Thät-
»lichkeiten glaublich nicht würden haben verleiten lassen/indeme deroselben mit oder
»neben Uns einen Richter/Pfänder oder Executoren in dem Teutschen Reich und
»über dero Mit-Stände darzustellen / weder von dem übrigen Reich noch von Un-
»ser alleiniger Käyserl. Majest. und Amt nachgesehen oder auffgetragen worden/
»sondern jederman vorhin wissend ist / wie wenig Ew. Lbden die Schuldigkeit de-
»ro Reichs- und Craiß-Præstandorum, deren höchsten Reichs-Gerichten / Ver-
»ordnungen und Urtheln / und die übrige Reichs-Satzungen in acht genommen:
»Wie hefftig hingegen Sie dero Eigennutz und Erweiterung wider Jhro Benach-
»barte/ weit über die Art. des Oßnabrüggischen Friedens 16. §. Denique omni-
»um &c. & 17. §. Quoties autem, mit ohnerlaubtem Jhrer Officier Werb- und
»andern Gewaltthaten unter so unnöthig- als ungewöhnlicher grosser Armatur
»im Reich / und auff des Reichs Boden / welche auch so gar Ew. Lbden Reichs-
»Unterthanen ohne Noth zu ertragen nicht schuldig wären / für Augen haben.
»Solten aber Ew. Lbd. zu denen Reichs-Grund-Gesetzen/und zu gemeldtem Preus-
»sischen Cron-Tractat sich etwan nicht mehr gebunden zu seyn/ und im Reich Sta-
»tum in Statu für sich fort zu formiren / Jhren Mit-Ständen vorzuschreiben/ selbe
»zu Red zu setzen/überall in dem Reich gleichsam Krieg oder Frieden zu stifften/und
»zu führen / oder anzustellen / und alles nach dero Willkühr eigenmächtig unterneh-
»men / schreiben / reden / thun oder lassen zu dörffen: Endlich auch einem Römi-
»schen Käyser selbsten / Jhrer Reichs-Pflicht und Obliegenheit zugegen / widerste-
»hen / oder desselben höchstes Ambt ausser aller Acht und Gehorsam setzen zu kön-
»nen glauben; So werden dem natürlichen und vorgeschriebenen Teutschen Recht
»nach / Wir Uns samt dem übrigen Reich / endlich auch ein jeder sich darnach zu
»achten wissen.

»Dann so wenig Uns unbekandt/ daß Ew. Lbd. über dero Mit-Stände und
»dero oder andere Reichs-Unterthanen/und die Reichs-Satz-und Ordnungen keines-
»wegs ohneingeschrenckt selbst Richter und Gesetzgeber weder seyn dörffen / weder
»sollen noch können / mithin Wir Uns selbsten nach dero oder eines jeden andern
»Willkühr nicht wendig machen / noch nehmen zu lassen gedencken / was Uns als
»frey erwähltem Römischen Käyser in dergleichen Begebenheiten die Reichs-Satz-
»und Ordnungen nebst Unser Käyserl. geschwornen Wahl-Capitulation in Eyd
»und Ambt auff- und zugeleget haben; So wenig können Wir vorerwehnte oder
»noch weiter etwan unterdessen sonderlich unter vermeyntlichen Namen eines Rö-
»mischen Käysers / und daß solche von Ew. Lbd. und andern / unter der neuen ver-
»meynten Pragmatica, Namens retorsio juris iniqui, gegen unschuldige Hinweg-
»nehmung der halben Heiligen Geist-Kirche / und an Verbiethung des so genann-
»ten Reformirten Catechismi zu Heydelberg nicht den geringsten Theil habende Or-
»dens- und andere geistlich- und weltliche Personen/ von Ew. Lbd. ohne Maaß ge-
»gen allen Glimpff und die Christliche Milde gebrauchter Repressalien und Ge-

An. 1720. walt-thaten/ Dero Röm. Käyser billigen müsse und solle/ im geringsten gutheissen/ sondern gleichwie alle Repressalien / Gewalt und eigenmächtige That-Handlung durch die Reichs- und alle andere geist- und weltliche Rechte und Gesetze vorhin von selbst verbotten / und sonderlich sehr hoch verpönt seynd/ in keinem geist- oder weltlichen des Römischen Reichs Gesätz aber von solcher unter eines Römischen Käysers Namen / Authorität und Billigung oder Approbation unternommener eigenmächtigen That-Handlung und von der Erlaubnuß inique retorti juris etwas enthalten / vielmehr aber ein solches nur eine einseitige dermahlen neue Erfindung und Interpretation oder Verdrehung der Reichs-Grund-Gesetzen ist.

Also thun Wir jene sampt und sonders hiermit allerdings von Käyserl. Ambts/ Macht und des Reichs Rechten wegen improbiren / für unrecht und unzuläßig erkennen/ cassiren/ null und nichtig erklären / mithin Ew. Lbden Käyserl. und ernstlich ermahnen / Sie wollen dero sonstigen hohen Begabnuß nach / die Sachen mit reifferem Bedacht/ tieffer als dero Reichs-Satz- und Ordnungen verdrehende oder deren vergessene Ministri und Schrifft-Steller/ deren Eingenschafften und Patriotische Art Ew. Lbden aus solchen Rathschlägen nun vollkommen selbsten erkennen werden / einschauen/ und aus allen Umbständen die Ohnbilden sothaner übler und Ihro selbst gefährlicher Principiorum und Verfahren / deren Erfolg sampt allen übrigen Ohnziemlichkeiten/ sonderlich aber recht betrachten/ daß endlich die abgenöthigte Folge dergleichen Dingen Ihren Landen und Leuten mithin dero Chur-Hauß eben so wenig in solcher Art gemeinsam verträglich als heilsam seyn können rc.

Gesinnen anbey an dieselbe als Churfürsten und Stand des Reichs/ und befehlen hiermit aus Käyserl. Macht und des Reichs Rechten ernstlich/ von weitern Repressalien und von allen neuen in denen Reichs-Satzungen ohnerfindlichen Retorsionen / idæalischen Juribus, anmaßlichen Thätlichkeiten / und allen Gewalts sich allerdings zu enthalten/ die schon verübte aber ohne einigen Verzug wieder auffzuheben/ und damit alle bedrängte Clöster/ Kirchen/ geist- und weltliche Unterthanen wieder in vorigen Stand und Genuß ihrer gehabten Rechten und Freyheiten zu setzen / die iniquè ablata & sequestrata cum omni causa auch alsbalden zu restituiren/ damit nicht nöthig seye die Gebühr der vorgesetzten Reichs-Satzungen der Ordnung nach vorzukehren. Gestalten Wir im übrigen und im Verfolg unsers Käyserl. Ambts / auch an des Churfürsten von Pfaltz Lbden über alle desselben eingekommene münd- und schrifftliche Berichten / nunmehro solche ernstliche Gesinnen/ Ermahnungen und Befehle zu thun in dem Werck sind/ daß Wir nicht zweiffeln/ dieselbe werden nicht minder alles Recht und Billiges gründlich betrachten und verfügen/ zu Fried / Ruhe und guten Vornehmen sich durch Wort und Wercke / wie Sie bißhero sich in allen Sachen ruhmwürdig erwiesen/ fernerweit Teutsch-patriotisch allerdings betragen und bezeigen / allenfals Wir/ wann die Pfältzische Sachen nicht auch bald abgethan oder verglichen seyn solten/ auff das fördersamste / wie es in sich recht und billig seyn mag / sich eignen und gebühren wird / auch unser allerhöchstes Käyserl. Ambt über Unrechte und

Gewalt

„Gewalt geraden Wegs mit gemeldten Churfürstens Liebden zu verhängen wissen „werden. An. 1720.

„ Ew. Lbden werden hoffentlich Ihres Orths immittelst alsobalden deme al„lem/ was recht/ billig/ Satzungs-und besonders Tractat-mäßig ist/ dabeneben auch „deme/ was einem Chur-und Fürsten des Reichs gebührlich/ rühmlich und anstän„dig ist/ lieber ehender und förderlichst selbst statt thun/ als es zu denen von Ihro ei„genem Verfahren herleitenden ohnangenehm-allerseits schädlichen Weiterungen „ankommen lassen. Des erstern versehen Wir Uns zu Verhütung des letztern/ „zu Ew. Lbden Prudentz und persönlicher Gemüths-Billigkeit gäntzlich/ und ver„bleiben schließlich Deroselben mit ꝛc.

Als nun nach diesem allen paßirten die zu Regenspurg anwesende Augspurgische Confessions-verwandte Gesandtschafften zu Abthuung dieser Religions-Beschwerden sich äusserstens bestrebt/ Ihro Käyserl. Majest. auch/ wie wir bereits in letzterer Vernal-Relation pag. 51. angemercket/ eben dieses sich insbesonders in allergnädigsten Vorsatz gesetzet; So liessen dieselbe endlich den 11. April dieses lauffenden 1720. Jahrs durch Dero zu der in dieser Sachen allerhöchst-erkiesten Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlich-Käyserl. Principal-Commissarium ein mit vielen Beylagen begleitetes Käyserl. Commissions-Decret publiciren/ wovon man zwarn diesseits dem hochgeneigten Leser gleichfals vollkommene Communication gerne geben wolte/ weilen aber dieser enge Raum wegen der gar zuvielen und weitläufftigen vorangeregten Anlagen uns in diesem Vorhaben verhindert/ so müssen wir uns vor dißmahl begnügen/ wann wir das Decretum vollkommen/ die Beylagen aber nur in der Haupt-Sach nach Vermögenheit am Ende mit wenigen Worten anführen/ und zwaren das mehrgedachte Decretum folgender massen:

VOn der Römisch-Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen/ geben Ihro Durchläuchtigste Eminentz/ der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Christian August/ der Heil. Römischen Kirchen Priester/ Cardinal/ Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Graan/ des Heil. Römischen Reichs Fürst/ des Heil. Apostolischen Stuhls Legatus natus, des Königreichs Hungarn Primas und obrister geheimbder Cantzler/ Administrator des Bischoffthums Raab/ wie auch Graan-und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespan/ Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Cleve ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Thüringen/ Marggraf zu Meissen ꝛc. gefürsteter Graf zu Henneberg/ des Hohen Ertz-und Churfürstl. Dohm-Stiffts zu Cölln Dohm-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck/ Ravenspurg und Barby/ Herr zu Ravenstein/ der Balley Thüringen Stadthalter/ Ihro Käyserl. Majest. würcklicher geheimbder Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen/ Bottschafften und Gesandten hiermit zu vernehmen/ was gestalten Ihro Römisch-Käyserl. Majest. Reichs-Vätterlich und wohlmeynend nicht verhalten könten/ daß Ihro als Römischen Käyser Dero

Käyserl. Commissions-Decret in Materia hac Religionis.

höchst-

An. 1720. höchst-ansehnliche Käyserliche Principal-Commission zu Regenspurg ohne Verzug geziemend berichtet / und annebenst eingeschicket habe / was bey deroselben von denen zu Regenspurg anwesenden Augspurgis. Confessions-Verwandten Gesandtschafften für Beschwerden / namentlich gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und gegen Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynß / dann auch gegen des abgelebten Herrn Bischoffen zu Speyer Fürstl. Gn. und Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg ins besonder / und weiters über mehrers Religions- und andere Sachen insgemein den 13. Octobr. vorigen Jahrs mündlich in Unterthänigkeit angebracht nach der Anlag sub Num. 1. pro memoria übergeben und gebetten worden. So gnädigst nun Ihro Käyserl. Majest. angesehen und auffgenommen / daß bey deroselben die A. C. Verwandten Gesandtschafften ihre Anliegenheiten geziemend vorzutragen sich schuldig erachtet / umb dadurch klärlich an den Tag zu legen / wie ihre höchst- und hohe Herren Principalen / Obere und Committenten an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben / sich an Gleich und Recht gern begnügen / und dasselbe allda suchen / von wannen sie es billig hoffen und erlangen sollen / damit ihres Theils Ruhe / Einigkeit und gutes Vertrauen im Römischen Reich erhalten werde: Eben so gnädigst und willfährig haben Ihro Käys. Majest. hierüber durch dero Käyserl. höchst-ansehnliche Principal-Commission vorgemeldten Gesandtschafften erklären und versichern lassen / daß Sie nach der Sachen reiffer Erwegung alsobald an die vorernannte Chur- und Fürsten unterm 8. Nov. jüngsthin das behörige circa facta erlassen / und zugleich von weitern Unternehmungen gnädigst und ernstlich ab- und zur Güte oder selbstigen Abstellung anermahnet / darbey auch ferners und allenfalls die Einsehung dero Käyserl. Amts erinnert / mithin ohne Verzug die Hand an das Werck geleget haben / und nach eingelangten Berichten jenes nicht zu verfehlen / oder in das Weite zu spielen / und mit leeren oder dilatorischen Rescriptis simplicibus, sondern in Verfolg der Westphälisch- und andern Friedenschlüssen sowohl / als deren sämtlichen Reichs-Satzungen und Ihrer Käyserl. Wahl-Capitulation, durch die darinnen allenthalben vorbehaltene und vorgeschriebene Güte oder Richterliche Mittel die gebührende abhelffliche Maaß circa facta, nemlich per Rescripta dehortatoria, inhibitoria & mandatoria, & quidem in forma arctiorum Käyserl. zu ertheilen / einfolglich jederman in deme / was recht und billig ist / dero Käyserl. Ambt in Vermittel- oder Verordnungen gnädigst gerne angedeyhen zu lassen; Nebst angehängter gerechtester Ermahnung / man möchte sich unterdessen von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten gegen die Reichs-Ständige Bescheidenheit / und gegen eben die Reichs-Friedensschlüsse und Gesetze / worauff man sich beruffe / in der Sache und in denen Personen mit ohnzeitigem Eyfer auch nicht übereylen / und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben / gestalten in Sachen / so platter Dingen ohne den beschuldigten Theil vorhero auch gar nicht einmahl circa facta vernommen oder zuvor dehortirt zu haben / anderster zu verfahren / in gemeldten Friedensschlüssen und Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben / sondern deutlich verbotten seye / inmassen auch darauff in vor angezogenen

genem pro Memoria selbsten: Wann etwa ein oder andere Circumstantia An. 1716.
facti in referendo, wie es geschehen könte gefehlet seyn solte/ und ein anders dargethan werden könte / man hierunter nichts gefährliches intendiret haben / sondern in allen Dingen sich weisen lassen/ dem Recht und Billigkeit Raum geben/auch dergleichen Billigkeit sich selbst wieder versehen wolte/ vernünfftig schon zurück gedacht worden. Mit allem dem hatten Ihro Käys. Maj. so mißfällig als empfindlich vernehmen müssen / was gestalten die A. C. Verwandten Gesandtschafften auff dem allgemeinen Reichstag / ihren Herren Principalen zu gleicher Zeit eingerathen / daß sie in ihren Landen gegen die darinn gelegene Catholische Clöster und Kirchen / Repressalien vornehmen / und darneben auswärtige Mächten ersuchen möchten / in ihren Gebiethen gegen die Catholische ein gleiches zu thun / und mit ihnen Augspurgischen Confessions-Verwandten causam communem zu machen; Welchemnach Ihro Majest. der König in Engelland/ als Churfürst zu Braunschweig/ schon den 4. Novembris jüngsthin bey Ihrer Anwesenheit in Ihren Teutschen Reichs-Landen am ersten mit Repressalien gegen die Catholische zu verfahren den Anfang gemacht / und die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur würcklich habe verschliessen / sondern auch den Catholischen Gottesdienst zu verbiethen / folglich dahier davon die Nachricht alsobalden ertheilen lassen; deme Ihro Majest. der König in Preussen/ als Fürst von Halberstadt und Minden/ nach Ihrer Rückkehr von Hanover gegen die Catholische Kirchen und Clöster in Ihren Reichs-Landen / nemlich der Stadt Minden den 28. Nov. zu Halberstadt den 3. Dec. und insonderheit gegen das im Reichs-Fürstenthum Halberstadt gelegene uhralte Gotteshauß / Stifft und Closter Hammersleben / mit Hindansetzung der in Abschrifft sub Num. 2. hier beygelegter Käyserl. Obrist Richter- und Lehen-Herrl. Abmahn- und Reichs-Vätterlich wohlgemeynter Warnung auff eine im Reich niemahlen erhörte unmässige / der Christlichen Liebe sowohl als eines guten Regenten widerstrebende/ und in sich ohne Rückfrag verpönte/ mithin denen Reichs-Fiscalen unterworffene harte Weiß am 5. vorgemeldten Monats Decembris verfahren / indeme nicht nur dieses Closters Kirche gesperret / sondern die Renthen eingezogen/ die Geistlichen in gantz kurtzer Frist mit dem Bettelstab in der Hand / mit Hindansetzung Käyserl. Majest. und dero höchsten Richter-Amts / gäntzlich aus und ins Elend verjaget haben / welches hernach bey Ihrer Käyserl. Majest. auff eine gantz frembde Art durch die Antworten Num. 3. und 4. ausser aller Reichsständigen Schuldig- und Bescheidenheit vielmehr angezeigt / als vermeyntlich habe entschuldiget werden wollen; Deme Ihro Durchl. der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel/ nach Ausweiß des Num. 5. auch nachzufolgen sich geäussert haben. Noch weit empfindlicher seye Ihro Käyserl. Maj. ferner vorgekommen/ daß man gegen das gesambte Teutsche Reichs-Wesen / und dessen allerseitige Grund-Gesetze / folgsam gegen Teutsche Pflichten und Reichstags-Verrichtungen / welche in Besorgung des Publici, und zu Beybehaltung Ruhe/ Friede und Einigkeit des Vatterlands der Käyserl. Majest. und des Reichs gemeinsamer Hoheit/ nach dessen heilsamen Satzungen/ allein gewidmet seyn sollen/ wider die Käyserl. Majest. und Ihre Reichs-

C Mit-

An. 1720. Mit-Stände in solche Hitzigkeiten / und auff solche thätliche und weiters gehende Rathschläge / Bedrohungen / Schrifften / Deuteleyen vom Gebrauch des Oßnabrügg- und Münsterischen Friedens / folgsam unter eben der Zeit / als mit angezogenen Reichs-Satzungen das Recht gesuchet / gegen eben dieselben Reichs-Satzungen und Rechte auff alles Ohnrecht unnöthiger Dinge verfallen und zugefahren seye / obwohlen Ihro Käyserl. Majest. das Recht und Billige nicht all in nicht abgeschlagen / sondern alles auff vorerwehnte Weise in die ordentliche Wege alsbalden gesetzet / und an dero Käyserl. Amt nirgends nichts haben gebrechen lassen; Welches Verfahren auff einem offentlichen Reichstag / und bey so gestalten Dingen / so lang das Teutsche Reich stehet / mit einer solchen Neuerung und Hitzigkeit wohl niemahlen erhöret / oder unterfangen worden / inmassen man nicht allein ohnerwartet derer bey Käyserl. Majest. bereits implorirten / und von deroselben alsbald mit behörigem Weg und Ernst vorgewendeten Reichs-Satzungs-mäßigen gütlichen Ermahnung und Mitteln / oder des höchsten Käyserl. Amts erstlich unter sich / hernach unter dem Namen eines Corporis von einem Theil zusammen gegangen / sondern auch / wie es scheinet / ohne Einsehung und mit Verschweigung eines Theils des nach Vergiessung so vielen beyderseitigen Christen-Bluts / und am Ende für auswärtige Hülffe noch darzu zu bezahlen gehabten vielen Millionen baaren Geldes / und mit der noch heutiges Tags zum Denckmahl an vielen Orten vor Augen habenden Verheerung der herrlichsten Reichs-Landen / errichteten Oßnabrügg- und Münsterischen Friedens unter sich beständige / biß zu verbottenen unzeitigen Unionen / oder Bündnüssen gegen Ihro Mit-Stände / und nach Ausweisung ihrer eigenen schrifft- und mündlichen Vorstellungen / beynahe gegen die Käyserl. Majest. und dero höchstes Amt selbst gerichtet und abgezielten Extremitäten / Waffen und Drohungen / ihren Herren Principalen einzurathen sich nicht entsehen / immittelst auch ohnerachtet bey Ihrer Käyserl. Majest. um dero Käyserl. Amts zu Verschaffung des Rechtens und der Gerechtigkeit ferner angesuchet worden / zu gleicher Zeit einseitige und anderweite an sich vorhin nach denen Reichs-Satzungen nichtige Conclusa unter sich gemacht / und darinnen gantz ohnordentlich zu des Teutschen Vatterlands völligen Zerrüttung allerdings Reichs-grund-verderbliche Principia fest zu stellen sich angemasset haben solle / als da unter andern seynd auff die aus Käyserl. und des gesambten Teutschen Reichs Gnade und Milde errichtete und privilegirte Universitäten oder Hohen Schulen und Academien im Römischen Reich / gewisse neuerliche / zu nichts als zu Uneinigkeiten / Trennung und Unruhen unter Haupt und Glieder / und dieser unter sich selbst abzielende / in denen gemeinbündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche oder erfindliche Lehrstücke abzuschicken / und denen Professoribus nachdrücklich auffzugeben / daß sie nach solchen ihre Lehren und Principia einrichten / und darnach sich achten solten; Arrest und andere bedrohliche Schreiben wegen der Berchtoldsgadischen Emigranten / ja gar auff des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / und Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. Protectoria aut Conservatoria für die in Rechtlichen Process seyende Sachen der Käyserl. und der

Reichs-

Reichs-Stadt Speyer zu erkennen / anderer unordentlicher wider die Reichs- An. 1720.
Grund-Gesetze/ gute Ordnung/ alte Observanz, und gegen eines Römischen Käysers alleiniges Ambt und Gewalt sehr hart anlauffender Dinge zugeschweigen; sondern auch diesemnach auff solcher üblen Bahne weiter fortgegangen worden seyn solle / indeme Ihre Majest. der König in Preussen als Churfürst zu Brandenburg nebst des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. die Circular-Schreiben vom 23. und 30. Decembr. vorigen Jahrs sub No. 6. & 7. abgelassen/ und dadurch zu Ohnfried- und weiteren Thätlichkeiten die Auffmahnung zu gleicher Zeit gethan / als die Augspurgische Confessions-verwandte Gesandschafften auch Sr. Durchlauchtigsten Eminenz dem Käyserl. Herrn Principal-Commissario die anderweite Vorstellung laut No. 8. zur Einsendung an Ihro Käyserl. Majest. bereits ausgehändiget haben rc. Wie nun in selbiger viele sehr anzügliche/ der höchstnothwendigen Einigkeit und Teutschen Vertrauen im Heil. Reich gefährliche Dinge/ und vielmahlige Bedrohungen zu eigener Wehr und Waffen zu greiffen/ insonderheit aber unter andern enthalten / daß offtermeldte Augspurgische Confessions-verwandte Gesandschafften alles in Ihrer Käyserl. Majest. allerhöchsten Namen mit Hindansetzung aller Käyserl. Reichs-Pflicht thun / und die von Ihnen anstatt der Repressalien und öffentlichen Thätlichkeiten also nennende gelindeste Wege und Jura retorsionis ohne Verletzung Käyserl. Respects willkührlich verüben zu können / andurch Käyserl. Majest. warlich gantz ohnverschuldeter Dingen/ ausser Acht und Ambt zu setzen/ mithin alles wohl und recht gethan zu seyn vermeynen. So würde nun mit Ihrer Käyserl. Majest. das gesammte Heil. Reich/ und ein jeder desselben hoher oder niederer Churfürst und Stand / was in so geartete Teutsche Rathgeber und Patrioten für Vertrauen zu setzen / und wie Ihr. Käyserl. Majest. bey dergleichen Dingen zu Muth seyn könne/ von selbsten leicht erkennen / folgsam zu deren nöthiger Abänderung und heilsamer Vermittelung eines so gestalteten Ubels/ in Beherzigung allgemeinen Reichs und Ruhe/ selbst betrachten/ Ihre Käyserl. Majest. wolten niemand und keinem Religions-verwandten Stand oder Unterthanen des Reichs seine Meynung und Principia beschrencken/ oder benehmen / in so weit nemlich selbige denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen wahrhafft und vollkommen gleichförmig seyen; doch müsten Sie dahier und dermahlen nicht verbergen / daß Sie gleichsam gegen Ihre eigene Käyserl. und Oesterreichische Mildigkeit nun ohnumgänglich genöthiget seyen / aus Reichs-Vätterlich-ohnpaßionirtem Hertzen zu des allgemeinen Wesens besten Churfürsten/ Fürsten und Ständen / vorgemeldten der Sachen bißherigen wahren Verlauff/ und deren eigentlichen Stand mit seinen Wahrheits Gründen und eigenen Farben/ und wie man mit Ihro umgehe/ deutlich vorzustellen / mithin einen jeden erachten zu lassen/ ob Sie nicht die gröste Ursach haben/ Ihr Reichs-Vätterliches Leydwesen und Empfindlichkeit über sothane ohnnöthige/ unruhige/ ungründliche und ohnordentliche Rathschläge und Beginnen zu äussern und sich gegen die Gestalt eines sich so nennenden Corporis Evangelici, folglich über dessen gebrauchenden Modum bey dem gantzen Reich höchstens zu beschweren/ und dargegen von Käyserl. Ambts

An. 1720. wegen das behörige zu begehren und vorzukehren; allermassen Ihro der Text de uno capite, & uno corpore, & singulis membris ex Art. 5. §. 19. quod unum Imperii corpus, & quid sit, si non pro uno considerari possit, wohl bewust seye. Ihre Käyserl. Majest. wüsten von Anfang Ihrer Käyserl. Regierung sich so wenig zu entsinnen, daß Sie zu dem Ihro von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in diesem Werck bezeigenden Mißtrauen und Zunöthigung, und daß man Ursach und Noth habe, zu gleicher Zeit von anderweiten Zusammenkünfften, um Kriegsrüstungen in und ausser Reichs miteinander zu veranstalten, und sich dadurch selbst Recht zu verschaffen, oder hiervon so öffentlich zu sprechen und in Dero geheiligtes Angesicht zu schreiben, bißhero einigen Anlaß oder Ursach gegeben haben; gestalten Sie in allen Dingen, welche an Sie ordentlich und geziemend gebracht, und worüber Dero Käyserl. Ambt gebührend angesuchet worden mit Dero Wissen und Willen dasselbe niemahlen mit Worten oder Wercken versaget, sondern solches denen Reichs- und andern Gesätzen nach jedesmahlen haben ohnpartheyisch angedeyen lassen. Sie erinnerten sich was Dero Käyserl. Obliegenheit in solchen und allen andern Fällen erheische, daneben auch was in denen Reichs-Satz- und Ordnungen vorgeschrieben, und in sich endlich recht und billig seye; Sie wüsten auch wohl, was wegen Haltung deren Reichs-Rechten, deren Einrichtung oder Auslegung Ihro als Käysern mit oder ohne dem gesammten Reich, nicht aber von einem Theil allein, sofort einem jeden Reichs-Stand insbesonder oder allein zustehe, oder zustehen solle und könne, un hätten Dero höchsten Orts erweißlich bißhero an allem deme nichts gebrechen lassen was Ihro dißfals obliege, Sie erseheten auch noch nicht die mindeste Ursach, warum man auff solche Extremitäten verfallen möge. Ihre Käyserl. Majest. wüsten nicht minder, was der Osnabrück- und Münsterische, auch der Religions-Friede, die Executions-Ordnung und arctior modus exequendi in Religions-Mißhelligkeiten, circa materiam & objectum für Ziel und Maaß gegeben, auch was denen in Religions-Sachen strittigen Theilen, wann nemlich innerhalb 3. Jahren kein Recht erfolge, wegen zulässiger Thätlichkeit und Waffen, in dem Osnabrückischen Art. 17. §. veruntamen si neutro &c. &c. und in dem Münsterischen §. 116. veruntamen &c. &c. deutlich eingestanden und erlaubet, darbey aber nicht zu finden seye, daß ein jeder Reichs-Stand in seinem Land gegen Unschuldige und andere, was in quæstione rei restituendæ damahlen gewesen, und jetzt neuerlich angebracht worden, nicht Theil habende Leute oder sonsten Repressalien, oder neu ersonnene Retorsiones Juris iniqui, durch dergleichen vermeintliche gelinde, in der That aber gegen Mit-Stände sowohl, als gegen die Käyserl. Majest. selbst sehr ohngelinde Art, ausüben solle oder könne und möge. Ihre Käyserl. Majest. wüsten und erinnerten sich auch absonderlich wohl was in dem Westphälischen Friedens-Schluß, nemlich in dem Osnabrückischen Art. ut autem &c. 8. und in dem Münsterischen §. gaudeant. 63. de unionibus & fœderibus enthalten, und wie solche vorgeschrieben seyen. Die Beschwerde gegen Chur-Pfaltz wegen der halben Heil. Geist-Kirche und wegen Verbiethung des so genannten Heydelbergischen Catechismi habe sich jüngsthin erst ereignet, jene Weg-

nehmung

nehmung seye nur eine Würckung eines irrigen Chur-Pfältzischen Suppositi, wel- An. 1710.
ches nach eingekommenen Nachrichten gar balden würde haben können erläutert und geändert werden / wann denen von Ihrer Käyserl. Majest. gleich anfänglich vorgemeldter massen gethanen bestgemeinten Reichs-Vätterlichen Erinner- und Ermahnungen von denen Augspurgischen Confessions-verwandten Churfürsten und Ständen / und deren Gesandschafften dahier nur ruhiglich wäre Gehör und Statt gegeben / und so schädliche Weiterung unterlassen worden. Ein gleiches würde wegen Herstellung vorgemeldten Catechismi auch desto leichter haben geschehen können / weilen nach dem Ihrer Käyserl. Majest. gehorsamlich erstatteten Bericht und gethanen Erklärung Ihrer Churfürstl. Durchl. solcher nicht circa symbola & dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubnuß und Grund des vorgedruckten Churfürstl. Wappens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechismum neuerlich ist / mithin nach Ausweiß der Anlage sub No. 9. und 10. hierbey liegender Lands-Fürstl. Verordnungen Ihren so genannten Reformirten Unterthanen sonsten / und deßwegen nichts untersaget / entwendet oder genommen / vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen zu üben verbotten / und am allerminsten jemanden mit dem Bettelstab / wie es vorerwehnter massen von Ihro Majest. dem König in Preussen / als Chur- und Fürsten zu Brandenburg geschehen / wegzuziehen / oder ichtwas dergleichen befohlen worden seye: Man habe derohalben Ihro Käyserl. Majest. für den Mittler und Richter der Ordnung nach recht erkennet und in dem ersten pro memoria gebührend angesuchet / Ihro Käyserl. Majest. hätten sich darüber vorgemeldter massen stracks zu deme / was Sie schuldig seynd / auch aus auffrichtig Käyserl. Reichs-Vätterlicher Liebe und Gemüth gnädigst erkläret und ernstlich angewendet / die Hand alsbalden an das Werck geleget und gnädigst zugesagt / Ihr Käyserl. Ambt darbey stracken Wegs zu handlen; Sie Augspurgische Confessions-Verwandte aber hätten herentgegen neben deme / was recht ist / das ist neben Anruffung Ihro Käyserl. Majest. allerhöchst- und Richterlichen Hülffe / zu gleicher Zeit gethan / was allerdings nicht recht / sondern gegen die Oßnabrück- und Münsterische Frieden selbst / gegen alle Reichs-Satzungen / gegen alles Teutsche Recht und Billigkeit / mithin gegen die einem Römischen Käyser / dem gantzen Reich / dem Teutschen Vatterland und einem jeden sich selbst respective schuldigen Ehrerbiethigkeit / Pflicht und Obsicht in vielen Stücken angehend seye / mithin auch in sich endlich ohnleidentlich seyn müsse; Ihre Käyserl. Majest. gäben diesemnach Churfürsten / Fürsten und Ständen wohl zu erwegen / wo es dann endlich im Reich hin verfallen werde / und wer dann eigentlich daran die Schuld tragen würde / wann man mit einem Römischen Käyser / wie es in dieser Sache geschehen / verfahren? Ihn zum Mittler und Richter ersuchen / zu gleicher Zeit aber sein und seiner Mit-Ständen eigener Richter mit allerhand verbottenen That-Handlungen seyn / denselben durch solche eigenmächtige Gewaltthaten / Anruffung frembder Hülffen / durch anzügliche Schrifften / kecke Druckereyen / und deren ohngescheuete Ubergebung an Dero Käyserl. Höchstansehnliche Principal-Commission, mithin an die Käyserl. Majest. und das Reich selbst auff die Seite stelle.

An. 1720. Ihro Käyserl. Majest. fasseten nicht / was man eines oder andern Theils in dem Reich darmit gewinnen oder stabiliren wolle? und wo es dann hin / auch wie endlich auszukommen und zu bestehen seyn werde / wann man Catholischer Seiten eben solche Wege aus- und einheimisch einzugehen / und solche Principia zu stabiliren sich auch verirren lassen wolte? Ihro Käyserl. Majest. hätten vorhin nach der Beylag Num. 11. 12. und 13. sich bereits Anno 1715. über solche Scripta anonyma und ohnbündige asserta aut imaginarias leges & principia gnädigst und Reichs-Vätterlich eröffnet / wogegen höchst-bedauerlicher Weise nunmehro mehrmahlen / und noch viel ärger als nie zuvor / durch dergleichen Bezeigungen und Hindansetzung aller Reichs-Satz- und Ordnungen / auch Betrachts und Erfolgs gleichsam mit Waffen und andern öffentlichen Bedrohungen / keine Gesetz noch Ordnungen in dem Heil. Röm. Reich mehr erkennen oder halten zu wollen / sondern die Sachen / ohnerwartet deren vorgeschriebener gütlicher Mittel oder Rechten in die äusserste Noth allschon zu dringen geäussert / und fortgefahren werde / durch welche Wege / Schrifften und Consilia freylich dann alles in die allerseits ohnglückseelige Extremitäten verfallen und verwickelt werden / hereingegen aber ohne Noth vieles Nachforschens sich bald ergeben müsse / wer und welche daran gegen GOtt und das Vatterland die höchst verantwortliche Schuld und Ursach zu tragen haben. So wenig nun Ihro Käyserl. Majest. hieran den mindesten Theil haben wolten / so wenig könten Sie sich des Ihro dargegen dißfalls und sonsten gebührenden Käyserl. Ambts einseitig von einem Theil eines Reichstags entsetzen und nehmen; am allerwenigsten aber es darauff ankommen lassen / sondern Sie seyen entschlossen / selbiges bey allen Vorfallenheiten / nach denen Teutschen Reichs-Grund-Gesetzen / ohne Ansehung der strittigen Dingen und Personen / oder Glaubens-Bekanntnüssen / wie es GOtt und dem Reich angelobet / zu üben. Wolten im übrigen die widrige abgenöthigte Folgen von solchen gesuchten Händeln denen Rathgebern und Urhebern auff ihre Pflicht und Verantwortung überlassen. Erklärten dahero dem allgemeinen Reich und Vatterland hiermit mit gutem zeitigem Rath und Wissen / von obhabenden Käyserl. Ambts und Gewalts wegen / und Krafft dessen / und deren deutlichen Reichs-Satz- und Ordnungen nach reiffer deren Sachen / und aller darbey unterlauffender Umbständen selbstiger / Erwegung hiermit gnädigst und ernstlich / daß Sie solches Verfahren ratione rei & modi, so wenig als die vermeyntlich befugte Repressalien / oder den titulum Juris Civilis aut Publici Germanici, und deren neuerlich sogenannten retorsionum Juris iniqui, unter dero Käyserl. Namen geschehen lassen oder gut heissen können / indeme davon in dem Oßnabrügg- und Münsterischen Frieden und übrigen Reichs-Satzungen nirgendswo ichtwas / wohl aber das gerade Widerspiel an allen Orten / Krafft Beylag Num. 14. zu ersehen / wo überall die gütliche oder Richterliche Mittel in allen General- und Special-Sachen / folgsam die norma regulativa illius, & temporis futuri circa Ecclesiastica & profana deutlich vorgeschrieben und angedeutet / die Repressalia & viæ facti allerdings biß zur Straff des Friedensbruchs verbotten seynd / und daß folglich solches Verfahren / in und über Sachen / wo man contra

vias

vias facti die Haupt-Klag führet und angestellet/ desto ärgerlich- und unformlicher seye. Allerhöchst dieselbe müsten auch die wegen der Berchtoldsgadner Emigranten neu erfundene Mandata arrestatoria, und sonderlich die an des Herrn Hertzogs zu Würtenberg/und Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. dem Verlaut nach und zwar von einem gantz unbefugten Gewalt erlassene Protectoria & Conservatoria für die Käyserl. und Reichs-Stadt Speyer und deren nicht Religions- sondern nach der Beylag Num. 15. lediglich in denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige zum theil erloschene Rechts-Sachen allerdings unzulässig und unordentlich / null und nichtig erkennen / mithin recht bekümmerlich angesehen / daß nun auch die alleinige Jura & Reservata Majestatis Cæsareæ eben also gegriffen/und von einem Theil des Reichs ohne und gegen das höchste Oberhaupt/ eben so / ohne Rücksicht der Sachen und der Folge / verfahren werden wolle / als Sie kaum vor einem Jahr circa potestatem legislatoriam & judiciariam, wegen des einseitigen Conclusi auff der gemeinsamen Reichs-Visitation dero Käyserl. Cammer-Gerichts nach der sub Num. 16. angezogenen Beylag / wären angegriffen worden / und dagegen die Käyserl. Verordnung Num. 17. hätten thun müssen/ dann Sie gnädigst willig gestehen/daß Sie keines wegs zu begreiffen vermöchten/ was man dann mit dem Band des Corporis Germanici, dessen Satz- und Ordnungen anderster / als wie solche seynd / machen wolle / und auff welchem Grund und Absehen von einem Stand gegen den andern / als ob kein Recht/ Gesetz / Gewalt noch Käyserl. Ambt mehr vorhanden wäre / diese Rathschläge und gewaltiges Verfahren gerichtet seyn solle / als daß unter solchem Schein und Beginnen / nach und nach ein Stand von dem andern unterdruckt/und hernach auffgerieben / folglich in sich tota Imperii compages sicherlich werde dissolviret werden / welches wohl zu betrachten und zu behertzigen Jhro Käyserl. Majest. alle grosse und kleine Stände insgesamt / und einen jeden ins besonder / zu seinem und gemeinem Heyl gnädigst wolten gewarnet und erinnert haben. Eben dahero könten Jhro Käyserl. Majest. zu Beybehaltung gemeiner Ruhe/ Einigkeit und Rechtens/ und zu wahrem Begriff / Lehre und Verstand deren Reichs-Satzungen nicht gestatten/ denen Professoribus auff denen mit Käyserl. Erlaubnuß und Privilegien im Reich auffgerichteten Universitäten oder Hohen Schulen zu andern als denen Reichs-Satzungsmässigen Lehr-Stücken / vielweniger zu eigensinnigen und einseitigen Ausleg- Deuteley- oder Verdrehung der Käyserl. Reichs-Friedens-Schlüssen / und des Vatterlands Grund-Gesetzen / anderst / als wie solche bißhero in dem Heil. Reich zu rechtem Herkommen und gemeinsamen Band angenommen und Herkommens seynd / oder wie solche noch weiters gemeinsamlich werden verglichen / und von Käyserl. Majest. ratificiret / mithin bündig und recht werden / einigen Anlaß zu geben / gestalten solches niemand nach dem Enthalt deren Reichs-Satzungen / und nach deren wahren von Käyserl. Majest. und dem Reich beliebt und erklärten gemeinsamlichen Interpretation zu lehren/ zu richten und zu schlichten erlaubet seye/ widrigenfalls die ohnerfindliche/ dem gemeinen Wesen grund-verderbliche Principia, wie man dermahlen zu statuiren suchet/freylich noch weiters ein- An. 1728.

schlei-

An. 1710. schleichen würden und müsten / worgegen und wider alle solche Neotheticos Ihre Käyserl. Majest. Dero Reichs Fiscales nochmahlen zu der strengsten Beobachtung Ihres Ambts vielmehr anzuhalten / wiedrigenfalls auch denen Universitäten ihre Privilegia zu cassiren / auch sie mit ernsthafften Straffen gestalten Dingen nach anzusehen genöthiget seyn würden. Ihre Käyserl. Majest. hielten nicht minder für sehr ohnordentlich / ohnanständig und ohngeziemlich / daß auff einem ordentlichen Reichstag Status unter sich / und dero zu Berathschlag- und Besorgung Fried- und Einigkeit bestellte Gesandschafften mit so harten ohnnöthigen Worten und Antastungen / wie es vorhin etlichmahl in denen Nordischen und andern Sachen / hernach auch gegen die Reichs- und Collegial-Directoria selbst schon geschehen / nun weiters ausbrechen / einander unter sich / nach kaum angebrachten Klagen ohne Richter oder Mittler gleichsam zu Red zu stellen / zu bedrohen oder würcklich zu verfahren / erlaubt oder ordentlich erachten mögen / wie jetzt dann Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz / als des Heil. Römischen Reichs ältist- und erster Churfürst und durch Germanien Ertz-Cantzler insbesonder mit Beymessung ohnerfindlicher Dingen neuer- und offentlich sehr hart angegriffen worden seye; da doch Ihro Käyserl. Majest. aus bemeldter Ihrer Churfürstl. Gnaden Betrag und Antworten solche Noth eben so wenig recht ersehen / als glauben können / daß ein Stand oder ein Theil des Reichs den andern eigenmächtig zur Red zu stellen befugt seye / oder daß der Herr Churfürst durch seinen so lange Jahr hindurch dem Römischen Reich und dessen gemeinen Wesen ohnermüdet erwiesenen treu- patriotischen vielen ersprießlichen Verstand und Dienste dergleichen Verunglimpffung und Angriff / wohl aber bessern Danck und Erkäntlichkeit verdienet habe. Gleichwie ferner Ihre Käyserl. Majest. nicht fassen könten / woher der Lärmen entstehe oder gegründet seye / daß es jetzt um die gantze Augspurgische Confession, sonderlich an dem Rheinstrohm gethan seye / allwo Ihres Wissens frembde Potentaten sich noch nicht eingemischet / die beklagte Churfürsten und Stände auch sich der gebührenden Verhör / gütlichen Verständnüß oder Reichs-schuldigen Gehorsams noch nicht entzogen / oder entsaget hätten; also auch von Ihro Käyserl. Majest. die voreylige in denen Reichs-Satzungen nicht gebilligte Union eben so angesehen / und selbige so lang jene oder andere Stände die Rechte und Gesetze nicht unterdrucket / und verworffen hätten / billig allerdings hiermit cassiret / und jeder Reichs-Churfürsten-Stand oder Unterthan davon absolviret / herentgegen zu gutem und gänzlichen Betracht deren gemeinsamlich bekandten Reichs-Grund-Gesätzen und zu allerdings friedfertiger Ruhe und Einigkeit in denen Wegen des Heil. Reichs-Rechten ordentlich angewiesen würden. Im übrigen hätten Ihro Käyserliche Majest. ernstlich nachschauen lassen / ob und was Ihro und der memori Dero glorwürdigsten gerechtesten Käysern und Vorfahrern Ferdinandi, Leopoldi und Josephi Maj. Maj. Maj. Christmildesten Andenckens die Augspurgische Confessions-verwandte Gesandten / mit Recht / Fug und Wahrheit vorwerffen könten / nemlich daß man sie über 70. Jahr lang in ihren Religions-Beschwehrden / nach ordentlichem derentwegen sampt und sonders gethanen Anbringen ohngehört gelassen habe. Es findet sich unter

unter weyland Käyserl. Majest. Ferdinandi und Leopoldi Regierung nichts / so An. 1720.
bey derofelben ordentlich wäre angebracht / und auff dem Reichstag oder sonsten gestalten Dingen nach ohnbeantwortet gelassen worden / worüber man sich dann selbsten bescheiden möchte / ob solche Dinge in genere & folle und ohne Benahmsung einer besondern Sache einem Römischen Käyser auff offentlichem Reichstag wider dero glorwürdigste Vorfahrer / gantz obenhin unter die Augen zu sagen / zu schreiben und zu drucken / der Gebühr und Respect gemäß / und ob es eine Art seye sich zu beschweren / oder eine Sache / welche sie auch seyn möge / solcher gestalt ordentlich zu Ende bringen können; Wann aber ein oder die andere Sachen erliegen geblieben / so werde dessen Ursach leicht zu erforschen / und mithin Dero Vorfahrer Christmildesten Andenckens und allerhöchst dieselbe ohne Schuld zu finden / und es zu erweisen seyn. Es seye insonderheit unter weyland Käysers Josephi Majest. und jetzt glorwürdigst regierenden Käyserl. Majest. Regierung auf die von ihnen A. C. Verwandten Gesandtschafften durch besondere gesambte Vorschreiben / oder allgemeine Reichs-Gutachten / zu Beförderung der Justitz oder ihrer vermeyntlichen Beschwerden angebrachte / bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath im Rechts-Streit mehristens befangene Dinge / nach Ausweiß des Num. 18. durch gewöhnliche Decreta dero Käyserl. Reichs-Hof-Rath hinüber gegeben / und darbey gnädigst und ernstlich anbefohlen worden / in allen und jeden vorbenannten Sachen der Ordnung nach ohne Verweilung zu verfahren / und nach denen Reichs-Grund-Gesetzen und Rechten schleunige ohnpartheyische Justitz zu ertheilen; wie dann auch bey ziemlich- und ordentlichem Anbringen ferners geschehen werde / und solle / was Rechtens seye; Daß aber alles noch nicht ausgemacht wäre / daran trageten Ihro Käyserl. Majest. keine / mehristens aber die Partheyen wegen ein und andern Theils eigener Saumseligkeit in Beybring- und Handlung der Nothdurfft / und an deren Statt genommenen Absprungs an die Reichs-Versamlung / wordurch jedesmahl viel Zeit verzogen werde / und darinnen vielleicht die gantze Schuld seye / daß es gleichsam in dem Römischen Reich scheinen / und daraus Krafft der schrifftlich übergebenen sogenannten anderweiten Vorstellung dahin getrieben werden wolle / als ob Ihro Käyserl. Majest. als dem Oberhaupt / und dero höchsten Reichs-Gericht obliege / so bald eine Parthey A. C. verwandten Theils seye / daß man weder via ordinaria processuum verfahren / oder gleichsam alle Leges überfahren müsse / oder diesen weniger als andern Reichs-Gliedern und Unterthanen die probatio juris aut legalitas rerum & temporis oblige / wiewohlen in denen Reichs-Abschieden / Reichs-Friedensschlüssen / Reichs-Hof-Rath- und Cammer-Gerichts-Ordnungen / circa materias religionum, aut circa res & personas unius vel alterius de toleratis Religionibus alles Ziel und Maaß deutlich vorgeschrieben / sonsten aber nach der gemeinen Rechts-Regul: Wo kein Kläger / da kein Richter seye / dieser aber anderst nicht / als nach der Eigenschafft und Art des Geklagten verfahren könne / Gestalten auch neben deme insgemein wissend seye / was zu Beschleunigung und Beförderung der Justitz Ihro Käyserl. Majest. bey neuer Anstellung Ihres Käyserl. Reichs-Hof-Raths im Jahr 1714. nach dero Wahl-

An. 1720. Capitulation in dem darbey erlassenen Decreto Instructionis, dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath/dann auch ferner dero gehorsamsten Käyserl. Cammer-Gericht/ auff Einrathen deren zu desselben jüngsten Visitation verordnet gewesenen Churfürsten/ Fürsten und Ständen in dem durch deren subdelegirten Visitatoren im Jahr 1713. gefertigten und von Jhro Käyserl. Majest. allergnädigst gutgeheissenen Visitations-Abschied auffgegeben/ und anbefohlen haben/ damit zu gebührlicher Achtung der Reichs-Satzungen/ sowohl wegen des Richter-Ambts/ als wegen des ohnabseitigen Ansehen deren Sachen und Personen/ welcher Glaubens-Bekandtnüß dieselbe auch seyn möchten/ ordentlich/redlich und rechtlich überall zu verfahren ohnvergessen werde. Was auch sonsten in dem erstern Jhro Durchl. Eminentz dem Käyserl. Herrn Principal-Commissario den 13. Octobr. vorigen Jahrs übergebenen so betitulten pro memoria gegen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz wegen der von demselben beschehenen Arrestirung der Stadt Wormbsischen Burgermeister Ludwig Niclas Meckel/ dasigen Stadt-Schultheissen/ Elias Christoph Weiß/ und deren Consulenten so hart angeführet worden/ nemlich als wann die Augspurgische Confessions-Verwandte keinen Richterlichen Schutz mehr hätten/ sondern ein jeglicher auff dieselbe aller Orthen greiffen/ und mit beschwehrlichen Gefängnüssen selbige ängstigen und quälen möchte wie er wolte; darinnen seye auff die bey Jhrer Käyserl. Majest. von dero Stadt Speyer im Septembri vorigen Jahrs allerunterthänigst beschehene schrifftliche Anbringen und Bitte die Käyserl. ernstliche Verordnung und Befehl an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz unterm 16. Octobr. Krafft Anlage Num. 19. schon ergangen/ und offenbar kund gewesen/ daß vorgemeldte arrestirte nicht nur alsobalden ohne einiges Entgeld loßzulassen/ wie es dann auch dem geschehenen gehorsamsten Bericht nach vollzogen worden/ sondern dergleichen Arrestirung nicht mehr geschehen solle.

Jhro Käyserl. Majest. lassen allem obigen nach/ allen ohnpræoccupirten Patriotischen Churfürsten und Ständen/ sampt der vernünfftigen Welt zu betrachten über/ wie unbedachtsam und mit was Wahrheits-Grund Deroselben vorgeworffen werden könne/ ob seye auff ihren der Augspurgis. Conf. Verwandten Seiten bey Käyserl. Maj. Maj. öfters gethane Anbringen/ Vorstellungen und Bitten bißhero über 70. Jahre weder die geringste Reflexion gemacht/ weder Gehör und Justiz ertheilet worden. Sie überlassen nicht minder dem gesammten Römischen Reich zu urtheilen/ wie nahe die Anreitzere der allhiesigen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandtschafften gegen die Käyserl. Majest. solchermassen und in den Tag hinein zu reden/ und zu schreiben sich unterstehen/ was dieselbe und deren Principalen zu solchen Räthen und zu solchen Interpretatoribus & Citatoribus legum Imperialium für Vertrauen und Hoffnung zu Stifft und Erhaltung guten Rechtens/ Ruhe und Einigkeit im Reich setzen können.

Alldieweilen nun diesemnach ferner ans offtgedachtem pro memoria und anderweite Vorstellungen hauptsächlich zu ersehen/ daß circa facta gegen Jhre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ den verstorbenen Herrn Bischoffen zu Speyer/ und den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg/ die

Haupt-

Haupt-Klagen seyen / indessen aber vor besagte Repressalien von Ihro Majest. dem König in Preussen/ als von Chur-Brandenburg/ und Ihro Majest. dem König in Engelland als Chur-Braunschweig unternommen worden; So haben Ihre Käyserl. Majest. Churfürsten/ Fürsten und Stände mittelst deren Abschriften sub No. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. gnädigst mittheilen wollen / was Sie dieserwegen sowohl an erstgedachte beyde Herren Churfürsten als an den Herrn Hertzogen zu Würtenberg und den Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel / wegen der auff diese beyde vorgemeldter unerlaubter für die Käyserl. Reichs-Stadt Speyer auffgetragen seyn sollender Protectorien aut Conservatorien für Käyserl. Dehortatoria, Inhibitoria und Cassatoria, jener auch sub Num. 26 27. 28. und 29. was Sie an Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / den neuen Bischoff zu Speyer Fürstl. Eminentz und an den Freyherrn von Sickingen/ nach denen von diesen gehorsamst eingekommenen Berichten und Verantwortungen Käyserl. Majest. erkennet und verordnet haben / inmassen Sie wegen nicht ordentlich angebracht oder erwiesenen Dingen annoch anderst zu erkennen und zu verordnen in Rechten nicht vermögen. Wegen desjenigen aber/ was in offterwehntem pro memoria und anderweiten Vorstellung gegen die Clausul des Articuli quarti Pacis Riswicensis, mithin tertii Badensis zur Beschwerde und dessen Abhelffung gesagt werden will/ darüber könten Ihro Käyserl. Majest. Churfürsten und Stände des Reichs dero Befrembdung nicht bergen / daß Ihre Gesandtschafften/ ohne eintzige Rücksicht auff Dinge / die ausser Menschen Leben und Gedächtnüß noch lange nicht veraltet wären / allerhöchst dieselbe gegen die Acta publica so keck anzutretten sich nicht entsehen / welche dorthin anzuweisen / Ihro Käyserl. Majest. Churfürsten und Ständen hiermit nachdrücklichst wolten ermahnet haben / dann es weltkündig und offenbahr / dahero auch jedem Patrioten guter massen erinnerlich seyn müsse / was gedachter Clausul halber sowohl von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandtschafften dahier im Jahr 1697. bey Ihrer Käyserl. Majest. weyland Herrn Vatters Käyserl. Majest. für Beschwerde No 30. geführet / dieselbe aber mittelst des Num. 31. und deren darzu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung solches allzu ungleich vorgeben/ deutlich vorzulegen bemüssiget worden / als was hernach in gütlicher Hebung dieser Zwistigkeiten auff dem allgemeinen Reichstag von Jahr zu Jahren nach Außweisung der Reichstags-Acten öffters vorgekommen / und welchergestalten man nach vielen dort gepflogenen Handlungen endlich im Jahr 1702. sich derentwegen miteinander gütlich verglichen; deme zufolge auch Ihrer Käyserl. Majest. weyland Herrn Vatters Käyserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens Laut Anlag No. 32. ein Reichs-Gutachten den 11. Martii 1704. in Allerunterthänigkeit erstattet. Welche darüber durch den Ihro Churfürstl Gnaden zu Mayntz unterm 25. Aprilis besagten 1704. Jahrs dero allergnädigste Genehmhaltung dahin eröffnen lassen / daß Sie mit Churfürsten und Ständen gleicher Meynung seyen / daß zu Abthuung allerseitiger Religions-Gravaminum eine engere Reichs-Deputation der grössern Anzahl/ jedoch allen und jeden an ihren ordinari Deputations-Rechten oder sonsten ohnnachtheilig An. 1710.

An. 1720. theilig zu præferiren seye / wie Sie dann auch die darzu von Reichs wegen erkiesete sechs Deputirte approbiret / anbey alles vollenzogen haben / was Ihrer Käyserl. Obligenheit wäre ; Man habe diesemnach nicht allein unter weyland Käysers Josephi Majestät Christseligsten Andenckens / sondern auch Ihre Käyserl. Majest. nach dem Antritt dero Käyserl. Regierung / sonderlich noch im Jahr 1714. und 1715. nach Ausweiß deren Reichstags-Acten / beyderseits die gütliche Handlung fortgesetzet / und durch dero damahligen Käyserl. Principal-Commissarium, Ihrer Fürstl. Gnaden von Löwenstein / Sel. Andenckens / die Reichs-Vätterliche Erinner- und Ermahnung / nach der Beylag Num. 33. öffters thun lassen. Da im übrigen Ihro Käyserl. Majest. sicherlich und gründlich lieb gewesen seyn würde / daß die ganze damahlige Reichs-Kriegs-Declaration, und der zur Freyheit und Ruhe von Europa besorglich noch offt nöthige Effect, mithin nach der intention der Declarantium die Execution der Belligerantium gewesen wäre/oder hätte erlanget werden können oder wollen. Indeme aber weltkündig seye/ welcher gestalten / und an welchen Alliirten und Patrioten es gebrochen / daß ein so heylsam- und nöthiger Endzweck nicht erhalten worden / zumahlen welche ihre schuldige Præstationes und Particular-Allianzen nicht gehalten / und zu denen allgemeinen für die Reichs-Defension zur Militar-Operations-Cassa und zu andern Verwilligungen wenig oder gar nichts beygetragen / und dasjenige bißhero noch nicht geleistet haben / was sie doch von Reichs wegen sonderlich als so hoch begabt und begnadete Reichs-Glieder mit zugesagt / und sich dessen schuldig gemacht haben. Dahero seye auch bey Ihrer Käyserl. Majest. nicht gestanden / weder Ihro noch denen willigen Patrioten mit Grund vorzuwerffen / und auffzubürden / daß bey dem Baadischen Friedens-Congress kein besserer Reichs-Friede erfolget seye. Solte es aber dahin ernstlich gemeynet seyn / wie beynahe der wortliche Inhalt der so betitulten pro Memoria und anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici deuten zu wollen scheinet / nemlich daß ein nomine Cæsaris & Imperii errichtetes pactum publicum in oder ausser des Reichs bündig und ohnbündig zugleich seyn könne / oder solle : daß ein Suppositum voti communis, oder anmassende interpretation eines Theils des Reichs / circa pactum publicum, & paciscentes in facie orbis, das ist / auff einem offentlichen Reichstag pro parte vel in toto ohne Ursache gültig oder ohngültig / prioribus pacificationum publicarum abgeben / oder seyn könne : daß die der Käyserl. Majest. ertheilete Vollmacht frustratorisch in sich / oder in seiner Würckung seye ; So könten Ihrer Käyserl. Majestät anderst nicht als tieff zu Gemüth / und in der Seele empfindlich seyn / daß man ein in Ihro und des Reichs Namen mit einer frembden Potenz geschlossenes Pactum publicum gegen Ihro und des Reichs Hoheit / Treu und Glauben in und ausser Reichs nun solcher massen darzustellen / gut finden möge : Ihre Käyserl. Majest. betrachteten mit Käyserl. Wehemuth / wohin solche facta & consilia in Jure gentium, wohin in existimatione & fide Cæsaris & Imperii Germanici einschlagen ; Es hätte testibus factis an Ihro gewiß nicht gefehlet / daß ein besserer Fried seye errungen worden / Sie hätten testibus actis dezumahlen solches an-

bey

bey auch und öffters erinnert / wo es hinkommen würde / wann der schädliche neue An. 1720.
modus votorum communium vel particularium innerlich- und äusserlichen Glauben umschräncken / oder die Pacta wanckelhafft und ohnbündig / oder alles ohnständig und ohnerörtert machen solte. Sie nicht ermangelt / die Consequenz solcher Sachen / und darbey vorzustellen / was es dann cum compage Corporis Germanici abgeben würde / wann Catholici gleichmässige Principia fasseten und verfahren würden / so ihnen endlich von gleicher Gestalt und Gültigkeit seyn müste. Ih. Käys. Maj. hätten jedennoch freygestellet / wann etwan einige Status, obwohlen dieselbe zuvor mit Franckreich auch über Reichs-Sachen bereits einen besondern Frieden geschlossen / auch jetzt den mehresten Lermen macheten / jedannoch den Krieg continuiren wolten. Diese hätten solches nicht gut befunden / noch wagen wollen / sondern das sub Num. 34. anliegende Conclusum Imperii seye eingeschickt / in friedlich Reichs-Ständiger Einigkeit die Sachen vermittelt / endlich Ihro Käyserl. Majest. gratuliret worden / welche dahero auch nicht sehen könten / wie Sie ihre glorwürdigste Vorfahrer und die Catholische Stände nun wegen gefährlicher Erklärung und abolition gemeldter Friedens-Articuln oder dessen Clausulen und Materien einige culpam aut moram zu tragen hätten.

Solchem nach und bey sogestalten Sachen gleichwie Ihro Käyserl. Majest. damahlen schon davor gehalten / daß man die von Seiten der A. C. Verwandten unterbrochene gütliche Handlung nicht allein über diese Ryßwickische Religions-Sachen / welche ja ihrer Natur und Eigenschafft nach ein innerliches Reichs- und Hauß-Geschäffte / mithin kein Frembder darein zu mischen seye / wieder zur Hand nehmen / und selbige in auffrechten gegen einander bezeugenden Vertrauen / der Billigkeit nach / sonderlich quoad usum & normam ausmachen möchte / worzu Ihro Käyserl. Majest. dero damahligen allergnädigsten Erbiethen nach zu Stifftung guten Vertrauens / Erhaltung Friedens / Ruhe und Einigkeit im Reich / aus besonderer Reichs-Vätterlicher für alle und jede Stände und Glaubens-Bekanntnüssen hegenden Käyserl. Liebe und Achtung dero allerhöchsten Orts alles mögliche und zur Sachen dienliche / auch jetzt noch gerne mit beytragen wolten. Also beharreten Ihro Käyserl. Majest. noch bey dero Reichs-Vätterlichen Wohlmeynung / nemlich daß gegen dero und des Reichs Hoheit / Treu und Glauben eine sogestalte Erklärung gegen offentliche Friedens-Schlüsse ohnmöglich statt haben oder bestehen könne / sondern Sie wolten und müsten ratione interni Imperii Churfürsten und Stände allerseitiger Glaubens-Bekäntnüssen hiemit nochmahlen allermildest ermahnet haben / solche durch vorangezogenen Reichs-Schluß mit langem Bedacht und gutem zeitigen Rath selbst rühmlich erwählte / und zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens und bessern Vertrauens beliebte gütliche Handlung in diesem Stück und etwaigen andern Religions-Irrungen durch die erwählte engere Reichs-Deputation, mittelst friedliebender / vernünfftiger / und denen Reichs-Satzungen erfahrner subdelegirten Ministern / dermahleinst mit auffrichtig-Christlichem Gemüth würcklich anzugehen / wegen des Orts der Zusammenkunfft aber sich zu vergleichen / und Ihrer Käyserl. Majest. darüber ein Reichs-Gutachten zu dero

An. 1720. gnädigsten Käyserl. Ratification je ehender je lieber einzuschicken. In dem übrigen wolten Ihro Käyserl. Majest. wegen denen in Religions-Sachen oder zwischen zweyerley Religions-Verwandten bey denen höchsten Reichs-Gerichtern anhängenden Dingen und Rechts-Händeln / wie auch wegen den verpönten Drucken und Schmähschreyen Ihr im Jahr 1715. erlassenes und hieroben sub No. 11. angezogenes Edict, und auch vorgemeldte Anmahnungen an Dero Käyserl. höchste Reichs-Gerichte / und an Dero Käyserl. Reichs-Fiscales und Bücher-Commissarios allerdings hiermit erneuert haben / sonsten auch an Dero Käyserl. ohnpartheyischen Ambt / und fernerer Sorgfalt in Rechts- und Reichs-Geist- und Weltlichen Sachen weiters ohnermüdet nichts ermanglen lassen. Und gleichwie schließlichen Ihre Käyserl. Majest. nicht zweiffelten / daß darauff von allen guten Patrioten allerseits behörige Reflexion würde gemacht / und Dero gutem Rath und Befehl die schuldige Folge geleistet werden; Also versehen sich auch dieselbe allergnädigst / daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs / seine bey der Reichs-Versammlung anwesende Räthe / Bottschaffter und Gesandte zu Erreichung solches allgemeinen heilsamen Zwecks bald und zulänglich zu instruiren / und dieselbe zur Bescheidenheit / bevorab aber zu Stifftung Friedens / Ruhe / Einigkeit und Vertrauen anzuweisen / alle dargegen undiensame Hitzig- und Anzüglichkeiten aber ein vor allemahl zu untersagen / nicht minder auch anbey zu erinnern für gut erachten werde / daß dieselbe Ihrer angebohrnen allgemeinen Teutschen Pflicht und Schuldigkeit nach die Rathschläge und Thaten nicht nach Ihrer Idealisch- und einseitigen Meynungen / sondern nach denen allerseitigen gemeinbündigen Buchstaben / Rechten / Sinn und Verstand aller Reichs-Satzungen richten und folgen / mithin die beständige Probe wahrer und guter Patrioten mit schuldiger Ehrerbiethung gegen Ihro Käyserl. Majest. geben / und andern dißfals mit gutem Exempel vorgehen mögen / inmassen an Ihrer Käyserl. Majest. es endlich weder fehlen werde noch solte / daß nicht der gantze Osnabrück- und Münsterische Friede sampt und neben allen und jeden Reichs-Satz- und Ordnungen / in allen Reichs-Religion- und Profan-Sachen / ohne fremdes Zuthun / allerseits genau und unverdreht in Ihrer Vollkommenheit / wahrem Verstand und Consistenz gehalten werden solten und würden.

Höchstermeldte Ihro Durchl. Eminentz verbleiben des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen / vortrefflichen Räthen / Bottschafftern und Gesandten mit Freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 11. April. 1720.

Cardinal von Sachsen, Mpr. (L.S.)

Endlich auch derer zu diesem Käyserl. Commissions-Decret gedachten Beylagen von No. 1. biß 34. inclusivè dem obengesetzten Versprechen nach mit wenigem zu gedencken / so bestunden dieselbe kürtzlich darinnen / und war nemlichen / No. 1. Eine den 13. Octobr. 1719. von denen zu Regenspurg anwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen / Herren Räthen / Bottschafftern und Gesandten übergebene so rubricirte pro Memoria; ausführliche Vorstellung verschiedener in Politicis und Ecclesiasticis habender

bender Augspurgischer Confessions-Verwandten Beschwerden / nebst angehäng- An.1720.
ten verschiedenen Beylagen und Urkunden. Num. 2. enthielte in sich das in unser letzter Vernal-Relation p. 15. angemerckte Käyserl. Abmahnungs-Schreiben vom 5. Dec. 1719. an den König in Preussen puncto angedroheter Sperrung des Closters Hammersleben. Num. 3. besagte ein Schreiben / welches der König in Preussen zu seiner Entschuldigung wegen der noch vor Erhaltung des Käyserl. Dehortatorii bereits eingezogen gewesenen Revenüen des Closter Hammersleben / an dero Cammer-Gerichts-Rath Burchard zu Wien von Berlin aus den 19. Dec. zu weiterer behöriger Vortragung denen Käyserl. Ministers / abgesandt. Num. 4. ist die in unserer letzten Vernal-Relation pag. 62. beygesetzte Preussische Beantwortung an Jhro Käyserl. Majest. de dato Berlin den 9. Jan. 1720. Num. 5. ist ein Extract Berichts wegen der von Jhro Durchl. dem Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel / dero Reservaten-Commissario Appolt auffgetragenen gleichmässigen Sequestration der Catholischen Kirchen zu St. Goar / vom 30. Dec. 1719. mit verschiedenen gegen dieses Vorhaben streitenden Anlagen mit Lit. A. und B. Num. 6. & 7. waren zwey Preussisch- und Hessische Circular-Schreiben vom 23. und 30. Dec. die angefangene Repressalien betreffend. Num. 8. bestunde in einer anderweiten Deductione Gravaminum oder Vorstellung des Corporis Evangelici, hauptsächlich die zu Duderstadt auffm Eichsfeld im Jahr 1712. und 1713. und gegen die Bischöffl. Speyerische Regierung obschwebende Freymersheimische Beschwerde / wie ingleichem die durch den Gevollmächtigten der Evangelis. Gemeind in der Herrschafft Ebernburg dem Corpori Evangelicorum gegen den Freyherrn von Sickingen übergebene Speciem facti betreffend. No. 9. & 10. seynd zwey Chur-Pfältzische Befehle / als eines vom 24. April. 1719. an dero Regierung puncto des wegzunehmenden Reformirten Catechismi / und das andere vom 28. Aug. d. a. an dero Regierungs-Præsidenten Freyherrn von Hillesheim / die Heil. Geist-Kirche betreffend. Num. 11. war Copia Käyserl. Edicts ins Reich / um keine Schmäh- oder Läster-Schrifften / Kupfferstich oder andere Bücher gegen die im Reich tolerirte Religionen / item keine wider die jura publica Imperii lauffende Lehren und Theses zu drucken / vom 18. Julii 1715. Num. 12. Ein eben dergleichen Schreiben zu Verhüttung solcher Schmäh-Drück und schädlicher Lehren auff denen Universitäten an die Ausschreib-Aemter des Fränckischen / Schwäbischen / Ober-Rheinischen / Westphälischen / Ober- und Nieder-Sächsischen / auch per Saltzburg des Bayerischen Craises / wie ingleichem an das Käyserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar / in similique per Decretum an den Käyserl. Reichs-Hof-Rath. Num. 13. bestehet aus einem Extractu Jhrer Käyserl. Maj. Rescripti an den Fürsten von Löwenstein / als Käyserl. Principal-Commissarium bey dem Reichstag zu Regenspurg de dato Wien den 25. Julii 1719. als worinnen die gegen die Reichs-Grund-Gesetze unterfangende Lehren im Reich / derer Prediger / Schrifftgelehrten / Professoren und Rechts-Gelehrten beyderley Religions-Verwandten / wie auch die Schmäh-Druckereyen / Schrifften und Predigten scharff verbotten. Beylag Num. 14. ist Extractus aus dem Oßnabrückischen

Frie-

An. 1720. Friedensschluß de Anno 1648. amicabilem compositionem in genere vel specie aut officium Cæsaris & Judicis in genere vel specie über vorkommende Religions-Strittigkeiten und zwar ex Art. 3. 4. 5. 10. 16. & 17. Item Extractus Articulorum & Paragraphorum aus vorgedachtem Osnabrückischen Friedensschluß/ worinnen die Repressalien/ Gewalt- und Thätlichkeiten verbotten worden/ ex Articulo 5. §. 1. 3. 12. & 19. Art. 8. §. Ut autem &c. §. Tam in &c. Art. 16. §. Reliquarum &c. Art. 17. §. Qui vero §. Et nulli §. Pax vero &c. Num. 15. bestehet ex copia Specificationis actorum in causis Speyer contra Speyer und zwar von Seiten des dasigen Bischoffs gegen den Magistrat daselbsten in puncto Jurisdictionis, Residentiæ, die Demolition Udenheimb/ und die Verleyhung der Aembter in festo trium Regum belangend/ item die Stadt Speyer contra dasigen Herrn Bischoffen Comm. in puncto tumultus, die Gemeind zu Schiefferstadt/ den Lintzenwald und die Religions-Beschwerden betreffend/ item das Speyerische Dohm-Capitul contra die Stadt Speyer in puncto Contraventionis der Achtung/ auch benebst den 4. übrigen Stiffter gegen die Stadt in puncto violatæ imm. Eccles. dero 4. Stiffter contra die Stadt in puncto arresti den gewesenen Schreiner betreffende/ das Stifft ad Johannem & Quidonem contra Magistratum das Crucifix Tachel desgleichen Prediger-Closter gegen den Magistrat in puncto attentat. und endlich die Ordines Mendicantium contra die Stadt Speyer in jam dicto puncto. Num. 16. begreifft in sich eine Abschrifft des Conclusi, welches verschiedene von denen zur Cammer-Gerichts-Visitation subdelegirten Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Wetzlar am 19. Decembr. 1713. unter sich allein über die auff Seiten Augspurgischer Confessions-Verwandten am Käyserl. Cammer-Gericht angenommener geistlichen Sachen und respectivè Ehe-Strittigkeiten/ gemacht. No. 17. Ist ein Extractus Regenspurgischen Commißions-Decrets/ vom 26. Maji 1719. als worinnen vorstehendes einseitige Conclusum als eine in re & forma ungebührliche Schrifft aus Käyserl. Majest. Macht und Gewalt cassiret/ und vor null und nichtig erkläret worden. No. 18. Ist Lista der nach und nach bey Käyserl. Majest. zu Regenspurg von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen des Reichs angebrachten Religions-Beschwerden/ und zwar 1.) im Jahr 1708. wegen des Graffen von der Lippe in puncto Juris conferendi beneficia & providendi entgegen die Conventualien in Lemgow. 2.) Anno 1709. des Buseckerthals Sach/ 3.) wegen des Nassau-Siegischen/ 4.) Fürstl. Salmis. contra Pottingen und Kirchberg/ 5.) Westerwäldis. Fürstl. Stände gegen die Mittel-Rheinische Ritterschafft/ 6.) Ottweyler/ Saarbrücken und Ittsteinische Streit-Sachen/ 7.) 1714. wegen der Käyserl. Reichs-Stadt Ravenspurg an einem und denen dortigen P.P. Carmelitern andern Theils die Bürgerliche Augspurgische Confessions-Verwandte Kirch/ das Langenhauß genannt/ rechtshängigen Processus, 8.) wegen einiger von dem zur Catholischen Religion getrettenen Rudolph Martin Meelführer und von dem Professore Neumann gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte in Druck gegebener Schmäh-Schrifften und Bücher/ 9.) wegen der Löwenstein-Wertheimischen Theilung/ 10.) wegen der

Stadt

Stadt Speyer contra dortigen Bischoff sowohl dessen Regierung als daselbstiges An. 1720.
Dohm-Capitel und Clerum, und endlich 11.) wegen des Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelischen Consistorii contra die Gebrüdere von Brabeck und intervenirende Stifftes Hildesheimische Lehen-Cammer. Num. 19. ist das Käyserl. Mandatum de relaxando arresto personali an die Churfürstl. Gn. zu Mayntz. Num. 20. bestunde aus einem Käys. Dehortatorio an den König in Engelland als Churfürsten zu Braunschweig wegen der gegen die Catholische zu Zelle verfügten Repressalien/dessen Inhalt von dem in diß unser Relation vorangesetzten Käyserl. Schreiben p. 7. mutat. mutand. beyläufftig zu ersehen. No. 21. war ein anderweites Käys. Rescript an den König in Preussen wegen des gesperrten Closters Hammersleben vom 22. Dec. um innerhalb 2. Monat zu restituiren / und darnächst/ wie es geschehen/zu berichten. Num. 22. ist das Schreiben/welches Jhro Käyserl. Majest. den 23. Febr. 1720. an den König in Preussen abgelassen / und in dieser Relation pag. 4. von Wort zu Wort enthalten. Num. 23. ist das gleichfalls in dieser Relation pag. 7. stehende Käyserl. Dehortatorium, Inhibitor- und Cassatorium an den König in Preussen. Num. 24. ist das an den Hertzog von Würtenberg abgelassene Inhibitions-Schreiben / um sich des ihme von denen A. C. Verwandten Gesandtschafften zu Regenspurg für die Stadt Speyer auffgetragenen Protectorii zu enthalten / de dato Wien den . . . Martii 1720. Num. 25. ist ein gleichmässiges Käyserl. Inhibitorium an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. um sich gleichfalls dieses Protectorii zu enthalten. Num. 26. ist ein Käyserl. Schreiben an den Churfürsten zu Pfaltz wegen der mit denen Protestantischen Ständen vorgefallenen Religions-Beschwerden de dato Wien den 9. Martii 1720. als wovon unter Chur-Pfältzischen Haupt-Titul mehr zu vernehmen seyn wird. Num. 27. ware deßgleichen ein Käyserl. Schreiben an Chur-Mayntz / worinnen Jhro Majest. dieselbe ermahnen / nicht nur selbsten ein Einsehen zu thun/damit man die Duderstättische Commission zu reassumiren nicht genöthiget seye/deßgleichen auch die Jhrigen Reichs-Vätterlich dahin zu erinnern/ daß sie nemlich via facti nichts unternehmen / sondern alles ohne Ansehung des Glaubens / deren Sachen und Personen / in den geraden Weg deren Reichs-Satz- und Ordnungen um somehr einschauen/ richten und schlichten möchten/als mehr armata manus aut jurisdictio in alieno territorio weder erlaubet / noch auch das Jus Diœcesanum, welches Jhro Churfürstl. Gn. gegen die Rheingrafen begehret / solcher massen zu behaupten / und deßwegen von Käyserl. Majest. wegen zu untersagen seye / indeme im übrigen der Begriff und wahre Verstand und Gebrauch des Juris Diœcesani & juris reformandi in denen Friedensschlüssen als dem fundamento regulativo, ob schon verschiedene Stände des Reichs irriger massen dafür halten wollen / daß die Ryßwickische und Baadische Friedensschlüsse für keine gantze Reichs-Gesetze anzusehen / oder von denen höchsten Reichs-Gerichten darauff nicht / sondern pro re inter alios acta angesehen deren einem Röm. Käyser von Reichs wegen gegebenen Vollmacht erstatteten Gutachten / und sofort darüber von höchsten Käyserl. Amts wegen beschehenen Ratification zu ach-

An. 1720. ten seye / dennoch sich deutlich vorgeschrieben findet. Num. 28. enthielte ein Käyserl. Rescript vom 9. Martii 1720. an den Herrn Cardinal von Schönborn / als Bischoffen von Speyer; wegen der gegen seinen Herrn Vorfahren von A. C. Verwandten Seiten vorgebrachter Religions-Beschwerden / um alles in statu quo ratione materiæ religionis zu lassen / sonsten aber solches auff dem künfftigen engern Deputations-Tag vorzubringen. Num. 29. ist ebenfalls ein dergleichen Rescript an den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg / um entweder denen A. C. Verwandten alle wegen ihrer in der Herrschafft Ebernburg etwa gekränckte Gewissens-Freyheit zu restituiren / oder aber deßwegen mit den A. C. Verwandten sich zu vergleichen. Num. 30. ist Copia voti communis Evangelicorum de dato Regenspurg den 26. Nov. 1697. worinnen sich dieselbe über die in dem jüngern Friedensschluß dem Art. 4. annectirte Religions-Clausul beschweren / Ihro Käyserl. Majest. aber in Anlag Num. 31. und zwar in einem den 12. Febr. zu Regenspurg publicirten Käyserl. Commissions-Decreto ad Rescriptum vom 2. Jan. 1698. kräfftig ableinen / und demselben einen ausführlichen Bericht / so nemlich in Ansehung dessen von denen dem Friedensschluß mit beygewohnten Käyserl. Gesandten mit beygelegt. Num. 32. ist Conclusum trium Collegiorum S. R. I. zu Regenspurg den 11. Martii 1704. Krafft dessen zu deren im Reich etwa künfftigen Religions-Beschwerden vorbehältlich eines jeden Reichs-Stands Deputations-Rechts ein minor numerus Deputandorum, und zwar von Churfürstl. Seiten Chur-Mayntz und Chur-Sachsen / von Fürstl. Pfaltz-Neuburg und Magdeburg / im Städtischen aber Cölln und Regenspurg zu vorgemeldter engern Reichs-Deputation benennet worden. Num. 33. seynd zwey Extractus zweyer Käyserl. Rescriptorum vom 10. Julii 1714. und 25. Julii 1715. an dero Käyserl. Principal-Commissarium bey dem Reichstag zu Regenspurg Fürsten von Löwenstein / puncto verlangter Auffhebung der Religions-Clausul Articuli 4. des Ryßwickischen Friedens / und endlich Num. 34. ist ein Reichstags-Conclusum, den 9. Octobr. 1714. zu Regenspurg / worinnen der zu Baaden im Ergau getroffene Frieden mit Franckreich ratificirt worden.

Des Groß-Bottschaffters Janitscharen übergeben ein Memorial.

Ubrigens so ergaben die Nachrichten aus Wien / wie daß daselbsten des Türckischen Groß-Bottschaffters Janitscharen-Compagnie durch 6. ihrer Cameraden Ihro Römisch-Käyserl. Majest. ein Memorial unter der Subscription: Ihro Käyserlichen Majestät allergehorsamste getreue Compagnie Janitscharen übergeben lassen / worinnen dieselbe nicht nur ihr sehr übel bestellte und respectivè zu einer so langen Reiß nach Orient undienliche Montur vorgestellet / sondern auch Ihro Majest. sogleich / weilen sie nebst dem schlechten Tractament von ihrem Groß-Bottschaffter nichts zu hoffen hätten / um Mittheilung einer allergnädigsten Beysteuer ersuchet; worauff aber der Nachricht zu folge / Ihro Käyserl. Majest. nichts resolviret / sondern zu Verhütung aller Inconvenientien / dem Türckischen Herrn Groß-Bottschaffter das Memorial zu seiner Nachricht zugeschickt.

Venetianisch- und Englische Gesandte erhalten Audientz.

Den 22. May hielte der angekommene Venetianis. Ambassad. Msr. Priuli seinen öffentlichen Einzug zu Wien / und den 23. darauff bey Ihro Käyserl. Majest. Audientz. Gleicher-

gestal-

gestalten erhielte der von Ihro Königl. Majest. in Engeland angekommene Herr Graf Cadogan eine Particulier-Audienz bey Ihro Käyserl. Majest. und wurde weniger nicht dessen Anbringen von Ihro Majest. allergnädigst auff- und angenommen / als welche allerhöchste Gnad dem zu Wien ebenfals angekommenen Herrn Graf von Löwenhaupt von Stockholm/ nach vorher von ihme in behörigen Terminis beschehener Notification wegen Erhöhung des Durchlauchtigsten Erb-Printzen auff den Thron desgleichen wiederfahren. Nachdeme auch endlich dem zu Wien/ laut unserer letztern Vernal-Relation anwesend-gewesenem Türckischen Groß-Bottschaffter die Zeit zu seiner Rückkehr bestimmet / und versolglichen von Ihro Käyserl. Majest. und dem Printzen Eugenio bey seiner erhaltenen Abschieds-Audienz mit kostbahren Präsenten versehen worden / so fuhre derselbe den 9. May mit einer grossen Anzahl Schiffen unter Bedeckung 80. Mann von Wien wieder ab. Was nun endlich Ihro Käyserl Majest. allerhöchste Person selbsten betrifft/ so erhielte man/ wann anders denen Brieffen zu trauen/ die sichere Nachricht/ wie daß Ihro Käyserl. Majest. in Betrachtung dessen / daß Dero Käyserl. Thron noch zur Zeit (welches doch GOtt künfftig zum Nutzen des gantzen Röm. Reichs gnädigst ersetzen wolle) mit keinem Printzen und respectivè Käyserl. Erbfolger von GOtt begnadet worden/ Dero getreue Oesterreichische Stände zusammen beruffen/ und ihnen durch Dero Herrn Marschallen allergnädigst vortragen lassen / daß zu Erhaltung der einem Lande höchstnöthigen sichern Erb- und Cron-Folge/ Sie sich bey gegenwärtigem ermanglenden Männlichen Leibes-Saamen allergnädigst entschlossen/ durch Dero gegenwärtige getreue Oesterreichische Stände/ darüber deliberiren zu lassen / wie es mit der Erb-Folge in Dero Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Hauß Oesterreich / wie weniger nicht übrigen Erb-Königreichen und Landen / in Ermanglung der Männlichen Leibes-Erben/ gehalten werden möge; Und weilen dann hierauff durch eine ordentliche Deputation Ihro Käyserl. Majest. die vorangeregte Stände ihr gefasstes ohnvorgreifflich-unterthänigstes Sentiment hinterbracht / so solle/ wie gleichfals debitiret wird / dasselbige dahin allergnädigst von Ihro Käyserl. Majest. reguliret worden seyn/ daß 1.) im Fall der ermanglender Leibes-Erben nach allerhöchstem Ableiben Ihro Käyserl. Majest. die Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin Maria Theresia / Ihro Käyserl. Majest. ältiste Durchlauchtigste Tochter und deren Leibes-Erben/ 2.) in Ermanglung derselben die Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin Maria Josepha/ vorgedachter Ertz-Hertzogin Schwester/ 3.) nach deroselben an die beyde Josephinische Ertz-Hertzoginnen Maria Josepha und Maria Magdalena / und 4.) wann auch von diesen keine mehr vorhanden/ successivè an die Durchlauchtigste Leopoldinische Ertz-Hertzoginnen Töchter Maria Elisabetha/ Maria Anna/ und Maria Magdalena/ und sofort auff die etwa übrige Erben vom Hauß Oesterreich alle Dero Käyserl. und besitzende Erb-Königreiche und Lande Erblich anheim gefallen seyn sollen.

An. 1720.

Der Türckische Groß-Bottschaffter reist ab.

Ordnung der Succession in denen Käyserlichen Erb-Landen.

Schließlichen Stands-Erhöhung und einiger begebenen hoher Chargen zu gedencken/ so haben Ihro Käyserl. Majest. im Februario aus eigener allerhöchster Bewegnuß den Herrn Johann Baron von Royer de Troo / Obrist-Lieutenant unter

Stands-Erhöhung und Begebung hoher Chargen.

An. 1720. unter dem Hohen-Zollerischen Curassier-Regiment sampt dessen Descendenten Mann- und Weiblichen Geschlechts in den Römischen Reichs Graffen-Stand/ mit dem Titul Hoch- und Wohlgebohren allergnädigst erhoben/ desgleichen wurden Ihro Excell. Herr Joseph Graf von Waldstein an statt des Hn. Graf Gallas/ so verstorben/zum Groß-Marschall im Königreich Böhmen/ confirmiret/ desgleichen die Präsidenten-Stelle dem Käyserl. Commercien-Rath Herrn Sigismund Rudolph Graf von Waghensperg allergnädigst übertragen.

Zweyter Haupt-Titul.

Von Ungarisch- und Siebenbürgischen Geschichten.

Türckischer Groß-Bottschaffter kommt zu Preßburg an.

NAchdeme wie wir in vorigem Titul ersehen/ der Türckische Herr Groß-Bottschaffter von Wien würcklich abgereiset/so langte derselbe den 10. May unter Lösung des klein- und grossen Geschützes zu Preßburg benebst seinem bey sich habenden Gefolg glücklich an/ und prosequirte verfolglichen seine Reyß auf Belgrad ferner fort/ zwischen welcher Zeit dann von denen sämmtlichen vorbey paßirten Käyserl. Vestungen ihme grosse Ehre/ sonderlich aber zu Ofen erwiesen worden/ dann nachdeme der dasige Platz-Obrist-Wachtmeister und substituirter Commendant/ Herr Baron von Bromm/ den Befehl erhalten/ zu Anländung des ankommenden Türckischen Herrn Groß-Bottschaffters Ibrahim Bassa alle nöthige Veranstaltung zu machen/ so hat derselbe gleich von dem so genannten Neustifft alle Schiffe und Schiff-Mühlen biß zu dem Platz der Wasser-Stadt auff die Seite bringen/ verfolglich ein bequem und schön Ufer machen lassen; deme zufolge den 16. May um 9. Uhr unter dreymahliger Loßbrennung des grossen Geschützes gemeldter Herr Groß-Bottschaffter nebst seinem Gefolg angekommen/ und mit seinem Leib-Schiff bey der Käyserl. Mühl angeländet. Ob nun wohlen der Herr Groß-Bottschaffter gäntzlich entschlossen gewesen/ den 17. dito in die Vestung zu kommen/ so ist doch dieses wegen einer ihme zugefallenen kleinen Unpäßlichkeit biß auff den 18. verschoben worden; da dann denselben vorangeregter substituirter Herr Commendant mit drey Wägen abgehohlet und in das Schloß (allwo derselbe eine Zeitlang sitzend die angenehme Gegend beschauet) geführet hat/ woräuff dann derselbe bey dem Herrn Commendanten abgestiegen/und mit allerhand Confecturen und kostbahren Gewässer nebst denen Vornehmsten seines Gefolgs tractiret worden/ als welches dann auch den Herrn Groß-Bottschaffter also contentiret/ daß er des Herrn Commendanten Frau Gemahlin mit einem schönen reich Türckischen Zeuch und einem schönen Tüchlein beschencket/ nach diesem gehaltenem Tractament aber von dem Herrn Commendanten mit gleichmässigen Ehren-Bezeugungen als vorher geschehen biß in sein Leib-Schiff zurück geführet worden/ wo sich dann beyde beurlaubet/ den 19. dito aber der Herr Groß-Bottschaffter/ nachdeme ihm den 18. zuvor dem sichern Vernehmen nach sein bey ihm gewesener Ober-

Desgleichen zu Ofen.

Dolli-

Dollmetsch Mustapha Aga / wie ingleichem der Ober-Cämmerer Omer Aga / unsichtbar geworden/ Morgens frühe um 7. Uhr unter abermahliger dreyfacher Loßbrennung des Geschützes sich zu Schiff wieder begeben / und nacher Voros Marton, und also nacher Belgrad/ woraus ultimo Junii 280. Köpff gefangen gewesen- und erlöster Christen zu Semlin ankommen/ selbsten seine Reiß zu Wasser fortgesetzet. Gleichwie dann nun dieser Herr Bottschaffter zu mehrgedachtem Belgrad/ woselbsten man wegen der von den Türcken zu Nizza und Widdin unter Direction eines Frantzös. Ingenieurs neu anzulegenden grossen Fortifications-Wercker/ wie weniger nicht über die eingelangte Nachricht/ daß dieselbe gleichfalls zwischen Nicopolis und Sophia zu Bedeckung dero Landes eine starcke Fortresse anzulegen gesonnen seyen / so daß deßwegen auch ein Capitain-Bascha zu Beschleunigung dieses Vorhabens mit einigen Galeeren und auffhabender Mannschafft zu gedachtem Widdin erwartet wurde / Römisch- Käyserl. Seits sich in etwas embarassiret / und deßwegen auch gleichfalls die Frontier-Plätze mit bessern Fortificationen zu versehen sich entschlossen / glücklich angelanget / der Röm. Käyserl. Herr Groß-Bottschaffter auch / nachdeme er unterwegens von denen Türcken überall / wo er eingetroffen / mit extraordinairen Ehr-Bezeugungen empfangen worden / in der Nähe des zur Auswechselung derer beyden Herren Groß-Bottschaffter bestimmten Ort eingetroffen / und dann nach geschöpfftem einigem Mißvergnügen des Türckischen Herrn Groß Bottschaffters / als welches dahero / weilen man ihme Käyserl. Seits die sich zu ihme retirirte/ und zum Mahometanischen Glauben überzugehen gesonnene Christen weiter nicht passiren lassen wollen / sondern dieselbe angehalten / hierüber aber zwar Anfangs der Herr Groß-Bottschaffter / da ihme gleichfalls verschiedene und zwar vornehme Türcken / worunter auch sein Schatzmeister sich befinde / zurück geblieben / einiges Mißvergnügen bezeuget/ diese Sach aber jedoch in Güte beygeleget worden / der zur Auswechselung bestimmte Tag erschienen / als wurden beyde Herren Groß-Bottschafftere / nemlich der Herr Damian Hugo/ des H. Röm. Reichs Graf von Virmond/ Käyserl. Seiten/ und der Herr Ibrahim Bascha / Türckischer Seiten/ den 16. Junii zwischen Pakatin und Raßna / allwo laut Autumnal-Relation 1719. vorm Jahr den 15. jetztgedachten Monats dieselbe gleichfalls beschehen / glücklich ausgewechselt / und mit gewöhnlichen Ceremonien vollzogen / worauff dann beyde Herren Groß-Bottschaffter nach vorher bey einander genommenen Abschieden ihren March ferner nach dero Höfen/ wo sie auch glücklich angekommen seyn sollen/ prosequiret. Den 22. Junii wurde in der Gespanschafft zu Ofen/ und verfolglich im gantzen Königreich Hungarn / ein Käyserl. Decret publiciret/ Krafft dessen die Stände aus jeder Gespanschafft mit einander conferiren / und nach dem corrigirten Formular eine Description einschicken sollen / um selbige den 1. Sept. zu Preßburg zu übergeben/ damit aus selbigem eine gleiche Eintheilung wegen der im gantzen Königreich zu errichtenden Contribution möge gemacht werden. Man vernahme auch nicht weniger aus Mähren / wie daß zu Bestraffung der Laster und andern zum Exempel zu Sternberg 4. Personen/ als ein altes Weib mit ihrem 60 jährigen Mann/ dann ein

An. 1720. und echappiren ihm einige Leut/ kommt auch in Belgrad an.

Die Auslieffe-ung zwischen beyden Herren Groß-Bottschaffter geht vor.

Ein Käys. Decret wegen der Contributions-Gelder wird publiciert/ und in Mähren verschiedene Maleficanten hingerichtet.

AUGSBURG

An. 1720. ein anderer mehr als 70. jähriger Mann mit einem jungen Kerl den 11. Junii, um willen sie auff der Elsenberger Herberg einen Schultheissen ausgeplündert/ und mit Kertzen und Schwefel gebrennet/ dem Weib aber Schweffel in den Mund gesteckt/ damit sie nicht reden können/ hingerichtet.

Dritter Haupt-Titul.
Von Römischen und Italiänischen Geschichten.

Es pflegen zwar gemeiniglich sich die mehresten Personen/ welche von Jhro Päbstl. Heiligkeit mit dem Cardinals-Hut begnadet worden / solche ihnen darmit übertragene grosse Ehre mit grosser Vergnügung von Jhro Heil. anzunehmen/ als welches auch bey der in unserer Vernal-Relation fol. 20. vorgewesenen Cardinals-Benennung observiret worden/ dieses aber erwiese sich an dem Hn. Bischoffen von Cartagena gar nicht/ angesehen der erhaltenen Nachricht zu folge/ derselbe nach vorheriger seiner gleichmässigen Benennung als Cardinal ein Schreiben an das gantze Heil. Collegium derer Herren Cardinälen abgehen lassen/ und darinnen einen jeden davon inständig gebetten / um samt und sonders vor ihn sich bey Jhro Päbstl. Heil. zu interponiren / damit doch dieselbe die von ihme wegen eines gethanen besondern Gelübds resolvirte Renunciation auff diese Cardinals-Würde vor gültig annehmen wolle ; weilen aber inzwischen und dessen ohngeachtet Jhro Päbstl. Heil. auff Jhro Vorhaben beharreten / auch so gar ein Päbstl. Breve, um sich zu Annehmung des Cardinal-Huts zu resolviren/ an denselben verfertigen lassen / so wurde derselbe in kurtzem wider seinen Willen zu andern Gedancken gebracht. Man ware auch an diesem Hof bißhero beschäfftiget / aus verschiedenen in der Quadrupel-Allianz enthaltenen Clausuln/ in denen im Vaticanischen Archiv befindlichen Brieffschafften auffzusuchen / wie vor Zeiten der Staat von Piacenza an diesen Röm. Kirchen-Staat / und von diesem an das Durchl. Farnesische Hauß wäre cediret worden / angesehen man dißseits vorbehalten worden zu seyn prætendiret / daß bey Abgehung gedachter Farnesischen Linie der Staat dem Päbstl. Stuhl als ein Patrimonial-Gut wieder heimfallen solle / und nicht auff einen andern Fürsten / wie in der gedachten Quadrupel-Allianz ausgemacht worden. Es wurden nicht weniger auch occasione dessen aus gemeldtem Archiv verschiedene Bücher und Volumina nach dem Quirinal , welche von Stifftung des Ordens des Heil. Stephani und respectivè über dessen Conferirung zur Zeit der Groß-Hertzogen von Florentz disponiret / tractiren sollen / gebracht. Gleichwie diese Dinge nun Jhro Päbstl. Heil. sehr viel zu schaffen gaben / umb soviel mehr auch ware man daselbsten in grosser Bewegung über die unvermuthete Loßlassung des auff Requisition Sr. Heiligkeit von der Genuesischen Durchl. Republic zu Sestri di Levante arrestirten Cardinals Alberoni / angesehen derselbe den 22. Martii von dannen / ohne zu wissen wohin / würcklich abgereist/ so daß man nicht wissen konte / wohinaus daß er sich begeben ; Als aber nun deßwegen der Herr Cardinal

Der Bischoff von Cartagena weigert sich den Cardinals-Hut anzunehmen.

Alte Documenta wegen Piacenza werden auffgesucht.

Cardinal Alberoni wird zu Sestri arrestirt/ allein unvermuthet wieder relaxirt.

Jm-

Imperiali mit einem von Genua angelangten Expressen die Ursachen von dessen An. 1720.
Loßlassung erhalten / und selbige darinnen bestanden / daß nachdeme die Durchleuchtige Collegien zu Genua die Ursachen / welche Ihro Päbstl. Heil. in seinem an den Durchl. Doge gestellten Schreiben angeführet / umb Ihnen diesen Cardinal Alberoni nacher Civita Vechia auszulieffern / nicht hinlänglich genug befunden / auch man / nachdeme diese Sache reifflich von ihnen wäre überlegt worden / gut befunden / in das Begehren Ihrer Päbstl. Heil. nicht zu willigen / und solches um soviel mehr / als mehr die wider diese Eminenz eingebrachte Haupt-Beschuldigungen nicht genugsam gegründet seyen / also hätte die Durchleuchtigste Republic das Völcker- und Gast-Recht in Ansehung dieses Cardinals nicht kräncken / sondern im Gegentheil ihme die Freyheit / welche demselben durch die beschehene Arrestirung benommen worden / wieder ertheilen wollen / und hoffte dannenhero der Senat, daß Ihro Eminenz die Gütigkeit haben und dem Pabst dero unterthänige Vorstellung thun / mithin durch Ihr Ansehen und besonder geltendes Vorwort die Repræsentationes, so er der Senat an Ihro Heil. thäte / unterstützen würden / verfügte sich Ihro Eminenz sogleich ins Quirinal / um daselbsten Ihro Heiligkeit des Genuesischen Senats Remonstration zu Legitimirung Ihrer in diesem Arrest bezeugter Conduite in die Hände zu lieffern; Nachdeme versolglichen also diesem des Genuesischen Durchlauchtigsten Senats Begehren der Herr Cardinal Imperiali deferiret und im Quirinal erschienen / hielten Ihro Päbstliche Heiligkeit Clemens XI. zwey Congregationes, deren erstere aus 18. Cardinälen / und die zweyte in Abwesenheit Ihro Heiligkeit aus eben diesen Cardinälen bestanden / worüber dann / weilen dieser Cardinal Alberoni sehr viel / und zwar unter andern hauptsächlichen beschuldiget gewesen / als ob er erstlich bey dem zwischen Ihro Käyserlichen Majestät und dem Anjouistischen Hof letzthin obgeschwebenen Krieg den allgemeinen Feind Christlichen Nahmens den Türcken so gar gegen seine Mit-Christen und sonderlich Ihro Majest. den Käyser angereitzet / 2.) den zehenden Pfenning aller in Spanien befindlicher geistlichen Kirchen-Güter zu einer solchen Zeit / wo der Pabst die Erlaubnuß schon auffgehoben / dannoch sich sträfflichen angemasset / und jetzo noch ohnedem aus Furcht der Straff den Römischen Kirchen-Staat meydet / folgende zwey Propositiones ins Werck zu richten beschlossen worden / daß man ihn entweder vor Verfliessung einer gewissen Zeit vor dem Päbstlichen Stuhl und zwar zu Füssen Ihro Heiligkeit zu erscheinen citiren / oder aber in Abwesenheit seiner gegen ihn in Contumaciam den Proceß fortführen wolle. Diesem zu folge so wurde zwischen dem 8. und 14. April eine ausserordentliche Congregation in des Herrn Cardinal Paulucci als Staats-Secretarii Behausung / abermahlen in Beyseyn derer Herren Cardinälen Astalli, Ptolomei, Scotti, Imperiali & Corsini benebst dem Herrn Fiscal gehalten / und nach der darinn genommenen Resolution Mr. Alberoni innerhalb einem Jahr in Rom zu erscheinen ordentlich citiret. Den 8. April erhielte der neu angekommene Venetianische Ambassadeur Mr. Andreas Cornaro zu Rom bey Ihro Päbstl. Heiligk. seine öffentliche Audienz / und empfienge kurtz darauff mit einem Expressen von

Und wird ihm der Proceß in seiner Abwesenheit gemacht.

seiner

An. 1720. seiner Durchlauchtigsten Republic an den Cardinal Ottoboni Brieffe folgendes erfreulichen Inhalts / daß selbige Durchlauchtigste Republic das Hauß Ottoboni wieder in dero Gunst hergestellet / und solchem alle Einkünffte / so es in dasigem Staat besessen gehabt / restituiret habe / als weßwegen sich dann ermeldter Herr Ambassadeur am 20. dito gantz incognito zu Sr. Eminentz dem ermeldten Herrn Cardinalen erhoben / und bey deroselben deßwegen die Complimenten abgelegt. Es wurde aber gleichfals nicht weniger von dem Ertz-Bischoffen von Zara an den Secretarium de propaganda fide zu Rom folgender grausame Tod / welchen der Ehrwürdige Pater Anthonio von Zara Reformirten Franciscaner-Ordens in Albanien den 15. Julii An. 1718. ausstehen müssen / berichtet: Daß nemlichen / nachdeme besagter Pater aus der Provintz des Bernhardini von Aquila von der Versammlung de propaganda fide nach Albanien in die Mission geschicket worden / die in selbigem Gebürg sich auffhaltende wenige Christen mit Predigten im Christlichen Glauben zu stärcken / und dann derselbe in selbigem felsigten Gebürg öffters 18. biß 20. Meilen zu dem Dienste der Seelen / die Heil. Sacramenten zu reichen / herum wandeln müssen / sich endlich / als einsmahlen Pater Anthonius in solcher Christlichen Liebe den 15. Julii im Missions-Werck begriffen gewesen / ergeben / und zugetragen / daß die Türcken denselben unvermuthet angepacket / gefangen hinweggeführet und grausamlich tractiret und verspottet / dann nach tausend und wohl mehr Schlägen hätten sie zwar ihme die Freyheit sampt vielen andern sehr reichen Versprechungen / wann er Christum verläugnen und die verdamte Lehre des Mahomets annehmen wolte / anerbotten / alleine als Pater Anthonius, wanns möglich wäre / lieber 1000. mahl das Leben als den Christ-Catholischen Glauben zu verlassen / geantwortet / dieses der Türcken Grimm so vermehret / daß sie ihme nicht allein Gesicht und Hände mit vielen Wunden angefüllet / sondern auch so gar den unglücklichen Märtyrer an den Galgen gehänget / zu Vermehrung der Pein aber / weilen er sich in ihr böses Verlangen auch hierauff nicht verstehen wollen / denselben wieder / als er noch halb lebendig gewesen / herunter gelassen / nachgehends aber wieder hinauff gehänget / und seinen unschuldigen Leib mit harten Streichen noch mehr gepeiniget / und weilen dann ohnerachtet sie ihn zum zweytenmahl herunter gelassen und zur Türckischen Glaubens-Annehmung zu überreden getrachtet / dieses aber bey ihme wegen seiner ungemein in Christo gegründete Standhafftigkeit nichts verfangen wollen / die Türcken ihn zum drittenmahl als die Furien zum Galgen geführet / un endlich so lang biß er seinen in GOtt ruhenden Geist auffgeben müssen / erdrosselt.

Grosse Marter eines Geistlichen.

Den 8. Junii reisste der / vor dem Anfange dieses Tituls in Rom angekommenen Venetianischen Ministre Mr. Cornaro, daselbsten als Ambassadeur gewesene Mr. Diedo, nachdeme er vorhero von Ihro Päbstl. Heil. verschiedene Gnaden / und zwar unter andern ein geistliches Collegium zu Venedig auffzurichten / dessen Canonici, wann sie im Ambt sitzen / die Cappen tragen dörfften / auch eine Kirche nach dero Gefallen zu erwählen / und gleichwie zu Rom in denen so genannten 7. Kirchen geschiehet / denen Glaubigen Ablaß zu ertheilen / die Freyheit erhalten / von Rom nach der Durchlauchtigsten Republic wieder ab; Und weilen Se. Päbstl. Heil.

Venetianischer Ministre reist ab.

Heil. das Lehen von Sancta Felicita samt dem Casteel / so alle nahe am Meer lie- An. 1720.
gen / und der Hertzog von Gravina zwar im Besitz gehabt / derselbe aber zu Bezahlung derer Schulden verkauffen wollen / im Namen der Cammer für 12[illegible]000. Rthlr. an sich gebracht / als liessen dieselbe von selbigen Possession nehmen / den Commendanten und Schatzmeister benebst der wenigen Besatzung vom Schloß Polo aber unter dem Prætext, daß sie mit denen Banditen zugehalten haben solten / gefangen nacher Rom bringen.

Königl. Sicilianisch- und Hertzoglich-Savoyische Geschichte.

WIr haben in unserer letztern Vernal-Relation unterm 4. Haupt-Titul pag. 42. vernommen / wie daß endlich das bißhero meinstens durch Anreitzung des Cardinals Alberoni im Krieg verwickelt gewesene Spanien auff Einrathen verschiedener hoher Potentaten im Jan. 1720. sich bequemet / die Quadrupel-Allianz simpliciter und seinem gemessenen Ziel zu unterzeichnen; Ob zwaren man nun sofort zu Beförderung des allgemeinen Waffen-Stillstands / auch Einraumung der Königreichen Sicilien und Sardinien alles nöthige vorkehrete / so konte jedoch dieses nicht so geschwind bewürcket werden / angesehen der Marquis de Lede, Spanischer General en Chef, eher von keiner Evacuation was hören wolte / biß endlich die Käyserl. Armee vor Palermo gerücket / daselbsten den sich darbey befundenen Feind ziemlich eingeschlossen / und letztens sich einiger Cassinen und Redouten mit Sturm bemeistert. Als nun hierauff den 2. May bey schon bereits eingebrochener Nacht der feindliche Herr General Marchese de Lede einen Spanischen General-Adjutanten mit einem Schreiben an den Herrn General Mercy / Käyserl. General en Chef, abgefertiget / mit dem fernern Begehren / daß weilen nunmehro ermeldter Herr Marquis vom Madritischen Hof die Vollmacht zu auch nunmehriger Raumung derer beyden Königreichen erhalten / man Käyserl. Seits den Ort der Zusammenkunfft benenennen möchte / und nach Vernehmung dessen zu Mitternacht von beyden Armeen auff allen Posten und Batterien mit denen Feindseligkeiten biß auff weitere Ordre eingehalten zu werden und zwar also befohlen worden / daß den 3. sofort gegen Mittag Käyserl. Seits der Herr General Feld-Marchall-Lieutenant Freyherr von Seckendorff / welcher sich jederzeit sehr tapffer erwiesen / nebst dem auch tapffern Herrn General Feld-Wachtmeister Graffen Ottocar von Stahrenberg / von Königl. Englischer Seiten der Schiff-Capitain Herr Saunders mit dem jungen Chevalier de Binghs, von dem Herrn Marchese de Lede aber der Hr. Gen. Lieuten. Graf von Climo samt dessen Marchal de Camp Herr d'Aponte an dem ernannten Ort zusammen gekommen / auch respective die Vollmachten gegen einander ausgewechselt / und nachdeme am 6. May um 3. Uhr die Tractaten wegen Evacuir- und Einraumung der Königreichen Sicilien und Sardinien zwischen dem Herrn General Feld-Marchall Baron von Seckendorff und dem Spanis. Gen. Lieuten. Hn. Grafen von Climo ihre völlige

Palermo wird von Käyserl. attaquirt.

Feindseligkeiten werden wieder eingestellt und zu Einraumung der Königreichen ein Vergleich getroffen.

An. 1720. Richtigkeit erlanget/so seynd solche Nachmittags um 5. Uhr in den Haupt-Quartieren und auff des Englischen Admiral Bings Kriegs-Schiff ausgewechselt/ und annebenst Käyserl. Seits der Herr General-Wachtmeister von Petroni/ und der Obrist vom zum Jungischen Regiment Marchese Parisoni, Spanischer Seits aber ein Marchall de Camp und ein Obrister als Geisseln abgegeben worden/ die beyderseitig-commandirende Herren Generals aber bey einander die Visite abgelegt. Es bestunden dann sofort die zwischen beyden Lagern unterzeichnete Vergleichs-Puncten in folgenden Stücken: Als 1.) solle zwischen denen Lägern/ Trouppen/ Flotten/ Escadren und Schiffen derer Machten/ welche in gegenwärtigem Krieg verwickelt seynd/ ein Stillstand der Waffen und aller Feindseligkeiten seyn/ biß daß die Raumung von Sicilien und Sardinien und die Abführung der Spanischen Trouppen aus sothanen 2. Königreichen geschehen/so daß die Schiffe/Güter und Effecten/ welche in der Mittelländischen oder Levantischen See von dem Cap. St. Vincenz an biß an und in der Strasse/ nach dem Tag der Unterzeichnung des Waffen-Stillstands/ etwan möchten genommen werden/ von beyden Seiten ohne Unterscheid restituiret werden sollen. 2.) Die Spanis. Trouppen sollen 5. Tag nach der Unterzeichnung dieses Vergleichs Palermo verlassen/ und Castell à Mare, la Mola und alles grobe Geschütz und Ammunition/ so sich annoch darinn befinden möchte/ überlieffern/ ihr Lager aber Tags vorhero in guter Ordnung nach Termini/ und nach denen nächst darbey liegenden Dorffschafften Boucina/ Bentimiglia und Guielnna 2c. marchiren/ und wann die Trouppen zu Schiff gehen/ die abgelegenste besagter Dorffschafften eingeraumet/und die schärffste Ordre gegen das Niederhauen der fruchtbaren Bäume/ Verderbung des Getraydes/ und andere dergleichen Desordres, gegeben werden. 3.) Die Krancke und Verwundete der Spanischen Trouppen mögen in dem Spital zu Palermo/ darinnen sie gegenwärtig sind/ mit allen Doctoren/ Chirurgen und andern Spital-Bedienten/ samt einer Wacht von einem Lieutenant und 20. Spanischen Soldaten/ verbleiben; Man wird ihnen alles nöthige geben/ und nach Maaß/ daß einige gesund werden/auff Spanische Kosten nach Termini überbringen lassen/und können diejenige/ die Waffen haben/ dieselbige mitnehmen. 4.) Die Ministres der Intendantschafft/ die Kriegs-Commissarien/ und die Bedienten des Zahlmeisters und Schatzmeisters mögen zu Palermo verbleiben/ umb die Rechnungen zu machen/ und für ihre Ausschiffung Sorge zu tragen/ und wird man eine Lista von den Namen derjenigen geben/ welche allda zurück bleiben werden. 5.) Die Officiers/ und alle andere/so zu der Spanischen Armee gehören/können ihre Familien/ Güter und Equipages, welche sie in Palermo oder einig andern Ort haben/ mitnehmen/ und wird man ihnen die nöthige Paßporten und Fahrzeuge/ jedoch auff ihre Kosten/ darzu anschaffen; sie mögen auch in Palermo gehen/ umb ihre eigene Sachen oder die von ihrem Regiment zu reguliren/ jedoch daß sie vom Marquis de Lede mit Paßporten versehen seynd. 6.) Die denen Spanischen Trouppen zubehörende und in der Stadt Palermo oder derselben Vorstädte befindliche Magazinen von Ammunition und dergleichen/ worunter Gersten und Stroh auch begriffen/

Vergleichs-Puncten werden erzehlet.

griffen/ können daselbst in Sicherheit verbleiben / und durch beyzugebende Commis- An. 1720.
sarios nach Belieben weggeführet werden/ als worzu der General Mercy eine Wacht zur Sicherheit geben wird. 7.) Die Spanische Trouppen sollen in obbemeldten Städten und Dörffern auff ihre eigene Kosten zehren / ausgenommen/ Fourage/ Graß/ Stroh und Holtz/ soll ihnen von den Eingesessenen fourniret werden / und wird man Commissarien stellen/ welche darauff Achtung geben / denen durch Käyserl. Trouppes/ fals man es verlanget/ wird assistiret / die Spanische aber zu keiner militarischen Execution gebraucht werden. 8.) Sobald en Palermo eingeraumet/ soll auch der Befehl nach Gergenti ergehen / daß die daselbst liegende Trouppen ausziehen sollen. 9.) Die Evacuation von Agosta soll geschehen/ sobald die Transport-Schiff bey der Hand seynd / um alle Artillerie und Ammunition/ so aus den Magazinen nach Termini oder Palermo gebracht werden sollen / einzuschiffen/ wornach man Agosta einraumen solle / ohne die Fortification zu beschädigen / und solle die Garnison nach Termini oder in die Gegend längst den kürtzesten Weg ziehen. Denen Spanischen Trouppen / welche Syracusa, Jazi, Real und andere Plätze bloquiret halten / sollen immediatè nach der Raumung Palermo Ordres zugesandt werden / um auff ihre Kosten nach Termini zu marschiren. 10.) Alle die Spanische Schiffleut / Officiers und andere von dem Lager / wie auch Unterthanen / die es begehren / können nach Spanien zu Schiff gehen. 11.) Alle Spanische Trouppen sollen längst den kürtzesten Weg mit allen Ehren-Zeichen und Bagage nach der Cüste von Catalonien oder von Valenzia mit solchen Schiffen / so man ihnen anschaffen kan / oder auff denen / welche aus Spanien oder anderswoher kommen / übergeführet werden. 12.) Die hierzu nöthige Transport-Schiffe sollen auff ihre Kosten angeschafft und durch Englische Kriegs-Schiff escortiret werden. 13.) Die Einschiffung soll in ein-oder zweymahl/ wo möglich/ geschehen / und die Trouppen/ sobald die Transport-Schiffe in Bereitschafft und die Lebens-Mittel für 40. Tage beydes für Menschen und Vieh an Boord seynd/ zu Schiff gehen / auch kein grössere Anzahl Volck/ als billiger Weiß geschehen kan/ auff daß die Menschen wegen der nun anfangenden grossen Hitz nicht zuviel leyden mögen. 14.) Die aus Spanien mitgebrachte oder neu gegossene Artillerie können nach Spanien wieder transportirt / die im Königreich aber erbeutete müssen zurück gelassen werden. 15.) Alle Spanische Schiffe/ Galeeren und andere Fahrzeuge / mögen mit allem Zubehör gleichfals zurück kehren / wie weniger nicht alles Geschütz und Ancker-Seiler von denen beschädigten Schiffen / so fern solcher Vorrath in denen Plätzen lieget / so die Spanier gegenwärtig besitzen / mitnehmen. 16.) Die Spanische Commissarien können zu Palermo verbleiben/ um die in Magazinen vorhandene Effecten zu verkauffen/ und so lang über die Kranck- und Verwundete hinwieder in Stand sind nach Spanien zu kehren. 17.) Die Artillerie und Cavallerie soll auff der Rhede von Palermo/ die Infanterie aber zu Termini oder Saleneo eingeschifft werden. 18.) Können beyderseits Deserteurs frey und sicher bey den Ihrigen/ worzu sie übergangen verbleiben; hingegen 19.) alle während des Kriegs gemachte Gefangene ausgelieffert werden

 müssen.

An. 1710. müssen. 20.) Man wird allen Schiffen und Fahrzeugen/ welche zum Dienst der Spanischen Armee nach Spanien oder nach Italien gehen/ Paßporten geben/und mögen auch 6. Paquet-Bothe nach Termini gehen. 21.) Die Fracht der Transport-Schiffe solle in gewöhnlichem Preiß in Geld oder Wechsel-Brieffen zahlt werden. 22.) Diejenige/ welche in Sicilien angesessen/ können 6. Monath darinn verbleiben und davon disponiren/ demnächst aber nach Spanien sich retiriren. 23.) Ein Kriegs-Commissarius wird sich die Rechnungen von den Schulden/ welche die Spanische Officiers sowohl vor sich selbst als für ihren König gemacht/ geben lassen/ um bezahlt zu werden/ und sollen deßwegen biß alles bezahlt ist/ ein Obrist und 2. Commissarien als Geisseln zurück bleiben. 24.) Alles dasjenige/ was irgend zum Unterhalt und Einschiffung der Spanischen Trouppen noch ermangeln möge/kan ohne einige Hindernüß zu Wasser und Land aus verschiedenen andern Orthen dieser Insul gehohlet werden; 25.) die Stadt und das Castell von Termini sollen den Käyserl. Trouppen eingeraumbt werden/ sobalden die letztere Spanische Trouppen sich auff den Spanischen Schiffen befinden/ und nach dem Tag der Evacuation von Palermo sollen die Spanier sich nicht mehr in die Civil-Regierung von Sicilien meliren. 26.) Die Anzahl der Trouppen/ welche eingeschifft werden soll/ muß einige Tag vorhero regulirer werden/ damit sich selbige darzu fertig halten können/ und wann das Embarquement geschehen/ wird man eine Liste von denen Trouppen/ so noch restiren werden/ übergeben/ um zu sehen/ wie viel Transport-Schiff noch mangeln. 27.) Wann schon Palermo wird überliefferet seyn/ so können doch alle vor den Marquis de Leede ankommende Schiffe allda verbleiben/ und wird man ihme alles Geld/ so dieselbe etwa bringen möchten/ treulich behändigen; Zu welcher Versicherung der abgeredeten Articuln dann 28.) beyderseits ein General-Major und ein Obrister als Geisseln überliefferet werden sollen. So geschehen in dem Campement nahe bey Palermo den 6. May 1710. und war unterzeichnet

Graf von Mercy/ Ritter Bings/ Marquis de Leede.

Nachdeme nun inzwischen den 8. May/ wie voremeldt/ die Vergleichs-Puncten wegen Evacuir- und Ausraumung des Königreichs Sardinien gleichfals in der Form/wie der Sicilianische ist/ unterzeichnet worden/ den 18. Junii auch bereits ein starcker Transport Anjouinischer Trouppen transportiret worden/ so lassen wir diese nun in Ruhe lebende Königreiche vor dißmahls zurück und wenden uns zu denen

Mayländisch und Neapolitanischen Geschichten.

Der Päbstl. Nuntius treibt auff die bey denen Geistlichen rückstehende Gelder.

WOrinnen zwischen diesem halben Jahr nicht viel besonders paßiret/ ausser daß der zu Neapolis anwesende Päbstliche Nuntius beständig continuiret die sämmtliche sowohl secular- als regulare Geistlichkeit anzuhalten/ die Verzeichnüsse ihrer habenden Güter und Einkünfften der Nunciatur zu übergeben/ um einem jeden sein Quantum darnach zu machen/ was er an dem ihm angesetzten Quanto der 660000. Rthlr. zu bezahlen habe. Sonsten so hatte der Marchese Carpani das

Unglück/

Unglück/daß er von einigen seiner Feinden bey Sehung eines Schauspiels dem Vernehmen nach erschossen worden/und wurden deßwegen die Thäter/nemlich 4. Artillerie-Bediente/in das Castell von Mayland gebracht/und der Justiz überliefert. Kaum hatte man auch die erfreuliche Nachricht aus Sicilien zu Neapolis erhalten / wie daß nunmehro auff eingelangte Spanische Vollmacht an Marquis de Lede sowol wegen Einraum- und Quittirung dieses ermeldten Königreichs den 6. als auch den 8. darauff wegen Sardaignen die Käyserl. und Spanische hohe Herren Generals die Vergleichs-Puncten unterzeichnet/ und den 5. May sogleich Palermo an die Teutschen überliefert worden / so wurde nebst viel 1000. Freudens-Bezeigungen auff Befehl des dasigen Vice-Königs Herrn Cardinals von Schrottenbach den 11. dito unter Lösung der Canonen deßwegen das Te Deum laudamus gesungen. Ubrigens so wurde den 18. Junii zu Mayland ein Capitain/Namens Bartholome Bura oder Kerra, von Geburt ein Spanier/als welcher nicht allein verschiedene Grausamkeiten verübet/ sondern auch so gar seinen Tochtermann mit einem Pistolschuß getödtet/nach dem über ihn ausgesprochenen Blut-Urtheil durchs Schwerd vom Leben zum Tod in seinem 80. Jahr hingerichtet.

An. 1720. Marquis Carpani wird erschossen/und 4. Constabel deßwegen arretirt.

Freude wegen Evacuirung Siciliens.

Florentinisch- und Genuesische Geschichte.

WEilen wir in unserer Vernal-Relation p. 27. gemeldet/ daß Se. Königl. Hoheit der Groß-Herzog zu Florenz den 8. Dec. verwichenen Jahrs zu Benennund Erwählung eines künfftigen in diesem Groß-Herzoglichen Staat zu succedirenden Prinzens ein groß Conseil gehalten/ so dienet ferner zur Nachricht/ wie daß denen erhaltenen glaubwürdigen Berichten zufolge es bey diesem Rathschluß grosse Debatten gegeben/ angesehen man sich darmit nicht vereinigen können / sondern dieses versammlete Collegium in 3. Factiones sich getheilet / und mithin die eine Parthey vor Spanien / die andere vor Ihro Durchl. den Prinzen Eugenium/die dritte aber und respective stärckste unter allen sich dahin interponiret / daß es weit besser wäre/ wann man dieses grosse Herzogthum zu einer freyen Republic machte / und Ihro Käyserl. Majest. den Schutz darvon überliesse / welche Parthey aber nun dörffte reussiren / wird uns die Folge der Zeit genugsame Probe davon zu geben wissen. Nachdeme auch die vermög unserer Anfangs dieses Tituls ermeldten Relation p. 59. den 14. Jan. zu Paris mit dem Durchl. Erb-Prinzen von Modena vermählte Herzogin de Valois, als des Herzogl. Regenten Princeßin Tochter / nach einer daselbst ausgestandenen harten Kranckheit an denen Kinder-Pocken endlich von dar ab- und nach Genua gereist / als woselbsten dahero einige Swürigkeiten zwischen der Durchl. Princeßin und dasiger Signorie entstanden/ so daß auch die Signorie dieselbe in ihrem Logement nicht complimentiren lassen/ weilen man ihnen die Lehn-Sessel nicht zustehen wollen / und da auch dergleichen Ceremoniel, als die Herzogin von Savoyen vormahls durch Genua nach Sicilien gangen/ um sich daselbst crönen zu lassen / eben dergleichen der Republique disputiret und derselben dadurch viele Verdrüßlichkeit verursachet worden / so wurde

Wegen der Succeßion von Florenz gibts Schwürigkeiten.

Zu Genua gibts Irrungen wegen Empfangung der Princeßin von Valois.

An. 1720. zwar hiervon dem Frantzösischen Gesandten Nachricht gegeben / in Hoffnung / ein Expedienz auszufinden / damit die Republic das Compliment vollziehen könte: weilen aber die Durchl. Princeßin hierinnen nichts nachgeben wolte / muste sich die Signorie damit / wann dieser gedachte Gesandte in Favour der Republic / als warum sie ihn ersuchet / an den Frantzösischen Hof das passirte überschrieben / begnügen / brach dahero dieselbe den 11. Junii wieder auff / und setzte dero Tour fort biß nach St. Hilario / woselbsten sie vom regierenden Hertzogen von Modena und dessen Durchl. Erb-Printzen / als respective Bräutigam / mit einem Kuß empfangen worden; Hierauff setzten sich die beyde Verlobte in eine mit 6. Pferd bespannete kostbare Kutsche / und fuhren nach dem Pallast der zwey Thürnen / anderthalb Meil von Modena / woselbsten sie sofort vom Fürsten Foresto d'Este, einem Printzen von Geblüt / herrlich tractirt und empfangen worden; Umb die 22. Stund verfügte sich die Hertzogin von Braunschweig mit ihrer Hofstaat in verschiedenen Kutschen / welchen noch 40. andere mit in- und ausländischen Personen folgeten / nach Marzaglia / um die Durchl. Braut zu empfangen / und respective bewillkommen / und als man auch von Seiten der Durchl. Princeßin Braut diesen Ort berühret / wie weniger nicht ohnweit der Citadell von Modena angelangt / wurde zu erst zu Notificirung der Ankunfft von der Citadell Abends um 2. und ein halb Uhr mit einem Canonschuß das Zeichen gegeben / wornach dann sogleich verschiedene Bediente sich zeigten. Hernach kame der Herr Marquis Johann Baptista Calcagnini / General-Postmeister / mit vielen Cavalliers und ausländischen Damen / denen ein Corpo von 200. Mann zu Pferd / sodann 4. Compagnien Cuirassiers mit deren Officiers in Parade-Kleidern / und nach diesem eine Avant-Garde von vielen Kutschen des Adels mit Liverey von Gold und Silber verbremt folgeten. Demnächst kame eine magnifique Kutsche / darinnen die Braut zur lincken / die Hertzogin von Braunschweig zur rechten Hand / und der Erb-Printz im Schlag nächst der Braut sasse / die Pagen ritten nebst vielen Laquayen mit Fackeln neben her. Der Herr Hertzog fuhre in der nächsten Kutsche hernach / hinter welcher viele der Cavalliers und Dames kamen / denen die Compagnie Garde mit Scharlach und Gold verbremter Montur auffs stattlichste folgete. Währendem Einzug hörte man nicht allein die Stücke knallen und Glocken läuten / sondern es ware auch vor dem Thor St Francesco / wo sie durchpassirten / eine mit kostbarer Montur bekleidete Granadier-Compagnie postiret / wie weniger nicht die Fenster in denen Gassen / wie ingleichem in dem Hertzoglichen Pallast dergestalten prächtig und sinnreich illuminiret / daß das Aug der Vergnügung sich nicht satt sehen konte. Als nun endlich die Durchl. Braut bey Hof angelanget / wurde dieselbe im Pallast von denen Princeßinnen / als des Herrn Bräutigams Schwestern / empfangen und bewillkommet / und nach beschehener Einsegnung dieses Durchläuchtigsten hohen Braut-Paars von dem Modenischen Bischoffen Herrn Fogliani / speiseten die Vermählten mit der Durchl. Hertzogin von Braunschweig / und verblieben mit angenehmer Unterredung zusammen / biß die Zeit zur Ruhe zu gehen erschienen / als womit sich dann dieser glückliche und kostbare wie ingleichem angenehme Einzug geendet / verschiedene Wochen hernach aber allerhand Ergötzlichkeiten vorgekehret worden.

Und kommt diese zu Hilario an.

An. 1720.

Venetianische Geschichte.

Gleichwie nicht allein die Zeit zu Anfangung der Carnevals-Lustbarkeiten herbey geruckt/ sondern auch die Nachricht von des in vorigem Titul erwehnten Durchlauchtigsten Erb-Prinzen von Modena Ankunfft angelanget/ also wurde sowohl in Ansehung des erstern von allen anwesenden hohen Herrschafften/als auch sonsten zu Empfangung höchstbesagten Herrn Erb-Prinzens/ wie weniger nicht commoder Einquartierung desselben / alle nur ersinnliche Veranstaltungen vorgekehret / umb an keiner kostbahren Bewirthung etwas ermanglen zu lassen. Den 28. Febr. langte sofort höchstgedachter Prinz von Modena gegen Abends mit einem grossen Gefolg in Venedig an/und liesse folgenden Tags dem Doge seine Ankunfft bekandt machen/als welcher dann sogleich noch selbigen Abend nicht allein 4. Edelleute/ nemlich Messieurs Girolamo da Mula, Alvisi Contarini, Nicolo Pisacci und Michael Grimani, umb Se. Durchl. welche den Namen Graf von San Felice angenommen hatten / während dero Anwesenheit zu accompagniren/ und denselben auffzuwarten/ ernennet / sondern es wurde auch Se. Durchl. von dasiger Regierung mit den kostbarsten Christallen/ Wachs/ Zuckerwerck/ Forellen und andern schönen Fischen / wie auch einer grossen Menge gebrandter Wasser beschencket / worgegen dann Se. Durchl. sich gleichfals sehr genereus bezeuget und mithin des Durchlauchtigsten alten Raths-Hofmeister ein schön Hand-Faß und Lavor sampt zwey paar silbernen Leuchter verehret/ auch denjenigen/ welche die Geschencke getragen/ 200. Ducaten Trinckgeld gegeben. Als nun Zeit währender Anwesenheit vorerwehnte Edelleute Ihro Durchl. mit allerhand Lustbarkeiten eine Veränderung zu machen sich äusserstens angelegen seyn liessen/ sonderheitlich aber auch denenselben alles sehenswürdige gezeiget / und endlich zu dero Retour die Zeit herbey zu rücken begunte / so tratten dieselbe den 21. April/ nachdem Sie zuvor den zur Bedienung bey sich gehabten 4. Edelleuten un zwar einem jeden insbesonder vor die mit Ihnen gehabte Mühe dero mit Diamanten besetztes Bildnuß von grossem Werth verehret / auch sonsten wo Sie nur etwas Merckwürdiges gesehen/ grosse Präsenten ausgetheilet/ sehr vergnügt in Ansehung dero Ehr/ die Sie Zeit dero Anwesenheit genossen/ von Venedig dero Reyß nach Modena / umb daselbsten/ wie wir bereits unterm vorigen Titul gehöret / dero aus Franckreich kommende Durchlauchtigste Princessin Braut zu empfangen/ wieder an; Umb eben diese Zeit wurde auch zu mehrgedachtem Venedig einem frevelhafften Menschen/ welcher die Göttliche Majestät zu lästern sich sträfflich unterstanden / nachdem er vorhero am Pranger gestanden / vermög Urtheil und Rechts die Zung aus dem Halß geschnitten/ umb selbige zu dergleichen gottlosem Beginnen instünfftig nicht mehr gebrauchen zu können. Desgleichen lieffen auch zwey mit kostbahrer Ladung von Constantinopel kommende Venetianische Schiffe/ als auff welchen sich gleichfals der Edelmann Nicolo Barbaro und dessen Herr Sohn benebst dem Herrn Tanzol/ gewesener General de Battaglia / so in letzterm Krieg gefangen worden/ befunden/ in dortigem Haven glücklich ein. Im Gegentheil aber verstarben daselbsten

Grosse Veranstaltung zu Empfangung des Hertzogs von Modena.

Printz von Modena kommt an/ und werden kostbahre Präsenten ausgetheilet.

Die Zung wird einem Gottslästerer ausgeschnitten.

Etliche in Türckey gefangen gewesene Officiers kommen an.

An. 1720.

Hingegen sterben drey Procuratores von S. Marco / und bekomt Hr. Mocenigo hiervon eine Stelle.

Die gewöhnliche Vermählung des Hertzogs mit dem Meer.

sten Ihro Excell. die Herren Procuratoren von S. Marco/ Nicolo Sagredo und Angelo Diedo in sehr hohem Alter/ und wurde an statt des letztern der Herr Mocenigo/ als welcher ohne verschiedene andere ansehnliche Chargen/ so derselbe sowohl zu Venedig als auch zu Terra Ferma begleitet/ auch ordinari Ambassadeur bey Sr. verstorbenen Majest. dem König in Spanien Carl dem II. gewesen/ von dem grossen Rath beehret worden. Den 9. May als am Himmelfahrts-Tag begabe sich der Durchlauchtigste Doge oder Hertzog von Venedig mit der Durchlauchtigsten Signorie und dem Päbstlichen Nuntio in das prächtige Schiff Bucentauro genannt / und nachdem sich derselbe / wie alle Jahr zu geschehen pfleget / mit dem Meer mittelst Hineinwerffung eines güldenen Rings vermählet und respectivè die Herrschafft/ als welche vormahls ein Päbstischer Gesandte disputiren und diese Jurisdictionem bewiesen haben wolte/ der Venetianische Bottschaffter dahero dyese fundiret/ und in folgenden Worten beantwortet: Man möge nur in Päbstlichem Archiv zu Rom nachsuchen / so würden sie in dem Diplomate, wo die Donatio Constantini stünde / auff der andern Seiten auch die Jurisdictionem Venetam über das Adriatische Meer finden; von neuem sich angemasset/ hörte derselbe nach Vollendung dessen in der Kirch von St. Nicolo Meß/ und verfügte sich nach diesem in den Hertzoglichen Pallast / worinnen gewöhnlicher massen ein groß Banquet gehalten worden.

Türckische Geschichte.

Dem Groß-Sultan werden 2. Printzen gebohren / sterben aber gleich wieder.

Käyserl. Groß-Bottschaffter erhält die Abschieds-Audientz/

und reist mit den grossen erhaltenen Geschencken wieder ab.

Ohnerachtet man am Türckischen Hof wegen zweyer kurtz nacheinander dem Groß-Sultan nemlich von seiner Gemahlin und einer Sclavin aus dem Seraglio gebohrner Printzen sich höchstens erfreuet / so wurde jedennoch durch deren unvermutheten Tod alles um somehr in Traurigkeit gesetzet / als mehr dasiges Reich sich nicht mehr als eines eintzigen Erb-Printzen noch zur Zeit getrösten kan. Den 2. April hatte des Hn. Graf von Virmonds Excell. bey dem Groß-Sultan seine Abschieds-Audientz/ als woselbsten alle Curialia, gleich auch von Anfang seiner ersten Audientz geschehen/ und wir auch in letzter Vernal-Relation unter diesem Titul gemeldet/ ausser daß an statt der Janitscharen Bezahlung vor dieselbe Reyß ausgestellet gewesen / observiret worden / und nachdeme demselben von Ihro Käyserl. Maj. das vom Groß-Sultan ausgefertigte und in einem vom feinsten Silber gemachte/ in der Mitte aber mit einem schönen Rubinen / rings um diesen aber mit Diamanten besetzten Capsel verwahrte Recreditiv zugestellet / wie weniger nicht ein vortrefflich Türckisches Pferd mit Sattel und Zeuch dem Herrn Groß-Bottschaffter / deßgleichen eine ziemliche Anzahl derer gewöhnlichen Decreten oder Papierlein / welche zu Besoldungen um Mutaferaki und Chiausen zu machen gewidmet seynd / und jedes vor 500. Rthlr. verkauffet / von denen Groß-Bottschafftern aber / wann sie dergleichen erhalten / an die Bassen / Agen und Chiausen / welche sie bedienet gehabt / hinwieder geschencket zu werden pflegen / als ein Präsent der Groß-Sultan überreichen lassen / so tratten dieselbe dero Rückreyse nach gleichfals genommenen Abschieds-Complimenten von dem Groß-

Vezier und denen anwesenden Christlichen Gesandten/von Constantinopel nach dem Auswechslungs-Ort ohnweit Belgrad/ wo Sie auch glücklich im Junio angelanget/ wieder an. An. 1710.

Nun haben wir zwarn bereits unter dem Ungarischen Titul etwas weniges von der Ursache / warum nemlich die Auswechselung der Hochansehnlichen Groß-Bottschaffter zwischen Parakin und Rasna in etwas auffgeschoben worden/ gemeldet / weilen aber bereits nach Schliessung des ermeldten Tituls noch mehrere Umbstände zu folge der erhaltenen Nachrichten sich geäusseret/ so dienet einem hochgeneigten Leser ferner zuwissen/ wie daß/nachdeme den 3. Junii der Türckische Herr Groß-Bottschaffter in Belgrad/ worinnen in zwey Linien biß an das von der Glacis an der Vestung gegen der Raitzen-Stadt über vor ihn auffgeschlagene Gezelt 17. Battaillons Käyserl. Trouppes rangirt gewesen/ sehr höfflich empfangen worden/ derselbe zu erst durch 12. Türckischer Officiers / als welches der Herr Commendant expresse und reciproce, weilen er eben dergleichen gethan/ begehret/ bey dem commandirenden Käyserl Herrn General Graf Oduyer den 5. darauff die Visite abgeleget. Als aber jetztgedachter Herr Graf/wann dann der Herr Groß-Bottschaffter bey ihnen selbsten in Person dergleichen ablegen würde? gefragt / derselbe aber dahero / weilen er ein Herr von so hoher Condition, der drey Roßschweiff führen dörffte/wäre/und dahero weniger als 2000. fl. statt eines Geschencks nicht annehmen könte/ zu erst / womit man ihn bey diesem Besuch dann regaliren würde? wissen wollen; und dann der Herr Graf Oduyer darauff repliciret / daß er hierzu sich umb doweniger verstehen würde/ als weniger er glauben könte/ daß der Groß-Sultan so interessiret seyn solte / daß nemlich er die Bottschafftere nur umb der blossen Präsenten willen abschickete / annebenst auch versicherte / daß der Herr Bottschaffter/ehe er seiner Schuldigkeit ein Gnügen gethan/ keinen Schritt über die Gräntze thun solte; So bequemete er sich endlich den 14. dito/ obschon nicht in Belgrad/ als von wannen er bereits den 8. vorher wider Vermuthen auffgebrochen/ dennoch ohnweit den Gräntzen hierzu/ als nächst welchen dann der hochged. Käyserl. Herr Commendant von Belgrad gleichfals dieses observiret / doch aber bey Gebung der Contra-Visite in des Türckischen Bottschaffters Zelt den Sitz rechter Hand genommen/ und mithin endlich den 16. dito erstens die Auswechselung zwischen denen 3. Gräntz-oder Marck-Säulen / als bey deren mittlern der Herr Graf Oduyer den Türckischen/ als der sich kranck stellete / dem Seraskier von Nissa/ und dieser den Käyserl. Groß-Bottschaffter / Herrn Graf von Virmond / dem gedachten Herrn Graffen unter beyder Theilen dreymahliger Salve/ als bey welcher aber ein falschgesinnter Türck/ so scharff geladen/ einen Käyserl. Reuther vom Pferd geschossen/ vollzogen worden.

Ursach warum die Auswechselung der Groß-Bottschafftern verzogen worden.

An. 1720.

Vierdter Haupt-Titul.

Von Spanisch- Portugall- African- Ost- und West-Indianischen Geschichten.

Welchergestalten der Duc d'Anjou ohnlängsthin die Quadrupel-Allianz/ als worauff man in dem Käyserl. Müntz-Hauß zwischen dem Junii und Julii eine Medaille / so folgendes gezeiget/ gesehen/ nemlich der Stier/ welcher sonsten ein Bild ist des muthwilligen Anfallens/ lieget gantz ruhig/ und gleichsam gezähmet von der auff ihm sitzenden **Einigkeit**: Diese wird samt dem Granat-Apffel an statt ihres gewöhnlichen Bündleins mit Pfeilen/ durch die Römische Fasces, das Zeichen der Gerechtigkeit und Authorität/ kenntlich gemacht/ als durch welche Stellung sogleich das ruhige Europa vorgebildet wird; In der lincken Hand hält dieselbe den Schutz ihrer mächtigen Waffen bedeutenden Schild / als welcher nur in abgenöthigten Kriegen von denen Röm. Saliis durffte beweget werden / und der als ein vom Himmel dem Numa verliehenes Pfand/ das Ancile nemlich der allgemeinen Wohlfahrt / angesehen wurde; und endlich in der Mitte dieselbe durch 4. creutz-weiß in einander geflochtene Arme / den vierfachen Bund/ ins besondere mit der Uberschrifft: *Pro Quiete Publica*, **vor die allgemeine Ruhe** / und unten *Fœdus Quadruplex*, **der vierfache Bund** / vorgestellet / angenommen / dasselbe haben wir bereits in letzterer Vernal-Relation des mehrern gehöret; Gleichwie nun zu desto besserer Beförderung dieses dem gantzen Reich höchst-nöthigen Friedens die Evacuirung des Königreichs Sicilien und Sardinien/ nach Maaßgebung des Londischen und zwar diese Allianz betreffenden Tractats vor allen Dingen ins Werck gerichtet seyn muste / also liesse auch endlich man Spanischer Seiten an den Spanischen General Marquis de Lede/ als welchem wegen seiner in diesem ob schon nicht rechtmässigen Krieg dennoch bezeugter lobwürdiger Conduite und Klugheit / welche ein tapfferer General zum besten seines Oberhaupts zu leisten schuldig / auch in Feindes Landen ein billigmässiges Lob gebühret / die behörige Vollmacht ausfertigen / und verfolglichen übersenden / damit durch Hülff der ihme zuzusendenden Nothwendigkeiten die Evacuation beschleuniget / und respective der Transport / wie wir bereits unterm Sicilianischen Titul gehöret / nicht weniger befördert werden möchte. Nachdeme auch den 17. Martii die Hertzogin von Anjou eines Printzen glücklich genesen / und selbiger noch selbigen Tags durch den Patriarchen von Indien getaufft/ wie weniger nicht der Name Don Philippo ihm beygeleget worden / so wurden nicht allein 3. Tag lang grosse Freuden-Festinen / des Nachts aber durch die gantze Stadt die schönste Illuminationes und Sinnbilder vorgestellet / am Anjouinischen Hof auch von allen frembden Ministres die Gratulations-Complimenten abgeleget/ sondern es wurden auch diese Freudens-Bezeugungen / nachdeme die Hertzogin den 21. April den ersten Ausgang hinwieder vor sich genommen / und dem Gottesdienst in Begleitung des Duc d'Anjou und übriger dero Hertzoglichen Leibes-Erben beygewohnet/ auffs neue repetiret; Ob schon auch glei-

Medaille über die Quadruple Allianz.

Der Duc d'Anjou gibt Ordre zu Evacuirung des Königreichs Sicilien und Sardinien.

Die Hertzogin von Anjou bekommt einen Prinzen.

gleichergestalten in allen Spanis. Haupt-Städten öffentlich kund gemacht worden/ daß nach acceptirter Quadrupel-Allianz nun endlichen wieder das freye Comercium zwischen dasigem Staat und Franckreich frey und sicher gestattet seyn solte / auch würcklich die mehreste Völcker aus Sicilien glücklich hinwieder angelangt waren/ und mithin nicht anders hiervon zu glauben / als daß in den Spanischen Gränzen hinwieder der Friede seinen gänzlichen Sitz genommen/ so ist jedennoch hierbey auch noch zur Zeit nicht zu begreiffen / warumb man Spanischer Seits zu Wasser und Land sich auff eine ausserordentliche Art armire/angesehen man in Cadix und Barcellona an Equippirung einer ansehnlichen Menge Kriegs-Schiff arbeitete / eine starcke Anzahl Troppes aber nach denen Spanischen Frontier-Plätzen / nicht anders / als ob eine grosse Campagne zu vermuthen wäre / marchiren liesse; Ob aber dieses / wie einige glauben wollen / wegen einer mit Franckreich entgegen einem sichern Potentaten geschlossenen Particulier-Allianz beschehe / wird gewißlich in kurzem zu Tag liegen / und mehr hiervon zu berichten seyn. Den 19. Junii langte der Obrist Stanhoppe als Ambassadeur von Sr. Königl. Majest. zu Groß-Britannien in Madrit an / und begabe sich den 24. darauff nach dem Escurial / als woselbsten er wegen der von seinem höchsten Herrn Principalen obhabenden Commissionen / in specie aber ratione der Spanischen prätendirten Abtrettung Gibraltar und Porto-Mahone mit dem Herzog von Anjou eine lange Audienz gehabt/ und will fast von allen Orten versichert werden / daß vorgedachte Spanische wie weniger nicht des Herzogl. Regenten in Franckreich am Käyserl. Hof gethane Propositiones an dem sehr heilsamen Friedens-Werck grosse Hinderung verursachen dörfften. Eben umb diese Zeit kamen auch zu Madrit 164. Esclaves/ als welche verschiedene gottselige Geistliche zu Algier / Tunis / Tripoli und andern Barbarischen Plätzen gekauffet / und von diesem unglaubigen Volck hinwieder erlöset / glücklich an. Den 16. wurde auch endlich nicht allein vom Duc d'Anjou der Herr Graf von Bourneville Castres als Capitain von der Leib-Garde / sodann der Marquis von Grimaldo als Canzler / der Bischoff von Barcellona als Erz-Bischoff von Toledo und General-Inquisitenr vom Königreich Spanien gnädigst ernennet/ wie weniger nicht dem Don Francesco Serea y Potras, Bischoffen von Plazenza / das Bißthum von Grenada ; dem Abt Don Joseph Yermo das Bißthum von Avila/ dem Don Miguel Guerrero Esqueva das Bißthum von Osman/ dem Don Antonio Moldonado das Bißthum von Teruel/ dem Pater Garcia Pardinas das Bißthum von Tarragona / und dem Don Antonio Nin das Erz-Bißthum von Onistan übertragen ; sondern auch folgende hohe Kriegs-Stellen begeben / nemlich die General Lieutenants-Stellen 1.) dem Don Melchior von Mendieta / 2.) dem Don Raphael Diaz de Mendevil / 3.) Don Petro de Los Montiers / 4.) Graf von Louvigni / 5.) Marquis Dragonete / und endlich 6.) dem Graf d'Arschot de Riviere; als Marchalls de Camp aber Don Pedro de Castro y Neyra, Don Balduino de Maretz, Don Louis de Ysco y Quintones, Don Juan Burgates, Don Antonio San Ander, Don Manuel de Aldereto, der Baron de Ylve, Ritter von Balaing/ Don Pedro Vico, Marquis de Moya, Don Entiques

An. 1718. Die Commercien mit Franckreich werden erlaubt/ dessen ohngeacht werden grosse Kriegsrüstungen vorgekehret. Englischer Gesandte kommt an/ deßgleichen kommen verschiedene erlösete Sclaven an. Begebung hoher Chargen.

An. 1720. Fredi und der Graf Daidie, und letztens als Brigadiers die Graffen Pezuela und de Rohan, Graf Parfeuquier, Graf de Boufleur, Don Francisco Loso Palomino, Don Matthias Marglano, Don Antonio Arduino, Don Roberto de Santa Maria, Don Juan de Elquezaval, Don Juan Francisce Deismet, Don Eugenio de Nieutant, Don Martin Proad de Madrit, und letztens die beyde Marquis de Bay und de Magni.

Portugallische Geschicht.

Von der Brasilischen Flotte gehen etliche Schiff in Unglück/

OBschon die Brasilianische Flotte mit einem grossen Reichthum zurück gekommen / so vermisste man doch 4. davon/ als welche mit 1240. groß-und 106. kleinen Kisten Zucker / in circa 2300. Rollen Taback und 300000. Cruzades theils ge- und theils ungemünzt Gold verunglücket. Um aber diesen Schaden wieder auszuwetzen/machte sich diese aus 16. Kauffardey-Schiffen bestandene Brasilianische Flotte hinwieder in Bereitschafft/ und tratte dero Cours von neuem unter Bedeckung verschiedener Kriegs-Schiffe dahero wieder an/ damit diese Kauffardey-Flotte von denen in der See sich sehr häuffig sehen gelassenen Raub-Schiffen von Algier nicht einigen Schaden leyden möchten / bey welcher Occasion dann der neue Vice-König von Brasilien / Don Vasco Fernandez Cäsar de Meneses/ so vormahls im Portugiesischen Indien Vice-König gewesen / wie ingleichem zwey Dominicaner/ 6. Jesuiten und noch ein Geistlicher des Oratorii St. Philippi Neri als Missionarii abseegelten / Ihro Königl. Majest. aber die Stadt de los Santos als einen freyen Port aller dahin kommenden frembden Nationen erklärten. Den 8. Junii celebrirte die Englische Nation ihres Königs Geburts-Tag sehr magnificq / und wurde Mittags von allen Schiffen / welche mit Englischen Flaggen und Wimpeln gezieret waren / eine Königl. Salve gegeben / bey dem Groß-Brittannischen Herrn Plenipotentiario Herrn Worsley aber ein grosses Festin gehalten. Den 10. Junii wohnete der König mit denen 2. Infanten einer General-Versammlung des Inquisitions-Tribunals mit bey / so in dem Dominicaner-Closter gehalten wurde / wohin man dann 43. Gefangene / nemlich 29. Manns-und 14. Weibs-Personen / so mehrentheils Molinisten oder Juden zu seyn beschuldiget worden/ gebracht/ und auf den Abend ein Mann und eine Frau/ so in der That Judisch gesinnet zu seyn befunden worden/ verbrandt.

und reist die Flotte wieder von Lissabon ab.

Privilegia von der Stadt de los Santos.

Inquisitions Tribunal wird gehalten.

Von African- Ost- und West- Indianischen Geschichten.

Unglücklicher Ausfall zu Ceuta.

ES gienge zwarn die Belagerung vor Ceuta denen Mohren/ als welche diesen Ort nunmehro etlich und zwanzig Jahr belagert gehabt/ durch die fleissige und sorgfältige Defension des darinn liegenden Spanischen Commendanten sehr schlecht von statten/ es hatten aber jedoch die Belagerer inzwischen in diesem halben Jahr das Glück / daß dieselben einen von der belagerten Besatzung gethanen starcken Ausfall in einem ohnweit der Vestung gelegenen Wald umringet / wie weniger nicht biß 7. ad 800. der eigenen Spanischen Bekandtniß nach in die Pfanne gehauen/

gehauen; Ja es würde dem Vernehmen nach das Gefecht vor Spanien weit un- An. 1720.
glücklicher ausgefallen seyn / wann nicht der vorgedachte Herr Commendant den grossen Verlust der Seinigen wahrnehmend seine unglückliche Mit-Brüder fast mit dem gantzen Rest seiner Besatzung succurriret / und mit denen auff die Flinte gepflantzten Bajonetten sampt einer guten Salve dem siegenden Feind einen Halt gemacht hätte. Inzwischen da nun die ohne dem schwache Besatzung durch dieses Malheur noch mehr geschwächt/ auch bereits vorhero man einen ansehnlichen Succurs erwartet/ so liesse der Herr Commendant nebst Berichtung dieses unglücklichen Ausfalls durch einen expresse Abgeordneten zu Madrit die Verstärckung / wann anders das so lang defendirte Ceuta nicht gar verlohren gehen solte/ hefftig preßiren.

Und bemeistern sich die Frantzosen des Postens Pensacola.

Weit schlechter ergienge es dem Spanischen Pensacola/ gestalten die Frantzosen sich nicht allein dieses vortrefflichen Postens unversehens bemeistert/ wie ingleichen alle daselbst befindlich gewesene Spanische Schiffe verbrandt / sondern auch nach der Emportirung desselben noch mehr starcke Fortificationes daselbsten angeleget/ und respectivè hierdurch denen Spanischen Kauffardey-Schiffen einen nicht geringen Schaden versetzet.

Grausame Pein der Catholischen Priester in Ost-Indien und Ethiopien.

Am erbärmlichsten aber ware mit Brieffen aus Madaraspatan in Ost-Indien vom 25. Decembr. 1718. zu vernehmen/ wie nemlich/ nachdeme ein gewisser Abt/ Namens Johann Baptista Sidotti aus Sicilien nach Japan gegangen / um daselbsten die Unglaubigen zum Römisch-Catholischen Glauben zu bekehren / derselbe allda wäre arrestiret und zum Tod verdammet worden; Worauff man ihn mit zusammen gebundenen Händen zwischen 4. Mauer gesetzet / und in so lang elendiglich aushungern lassen / biß er endlich seinen gottseligen Geist auffgeben. Dergleichen wurde auch von Gondar in Ethiopien geschrieben / daß allda den 6. Martii 1716. 3. Franciscaner Mönche/ als Pater Liberatus Weltz/ ein Hochteutscher/ Pater Michaël Pio de Cervo und Pater Samuel de Biumo beyde Mayländer/ welche dorthin gekommen/ um die Einwohner ebenfals/ wie dieser unglücklich vorgedachte Abt in Ost-Indien Vorhabens gewesen/ in dem Catholischen Glauben zu unterweisen/ seyen in Verhafft genommen/ vor den König/ Metropolitan und Obristen der Kirchen und des Staats gebracht / sodann/ weilen sie geweigert ihre Religion und vornehmlich die Lehre des Concilii von Calcedonien abzuschwören/ zum Tod verurtheilet/ und der Wuth des Volcks überlassen worden/ welches diese unschuldige Martyrer dann dahero um domehr gesteiniget / als mehr der Metropolitan alle diejenige / welche nicht eine gewisse von ihm gesetzte Anzahl Steine auff sie werffen würden/ mit der Excommunication bedrohet.

Und bekehren sich viele Malabaren zum Christlichen Glauben.

Dessen allem ungeachtet nun / so brachte jedoch die in unserer letzten Vernal-Relation am 44. Blat bereits gemeldte Dethronisirung des Groß-Mogols und darauff fast zum gäntzlichen Untergang des Mogolischen Reiches zwey sich hervorgethane Regenten/ am mehresten aber der eingeschlichene Krieg/ Hunger und Pestilentz/ als wordurch eine fast unglaubliche Menge Volcks von allerhand Alter/ Stand und Geschlecht hingerissen worden/ die arme Malabaren dahin/ daß der Eyffer zum Christlichen Glauben bey ihnen besser auffgemuntert und viele durch den Bund der Heil. Tauff zur Erkandtnuß gebracht worden.

An. 1720.

Fünffter Haupt-Titul.

Von Chur-Pfältz-Bäyer-Fränck- und Schwäbisch- auch Elsaß- und Schweitzerischen Geschichten.

WAs inzwischen verwichenem halben Jahr wegen der Religions-Beschwerden zu Heydelberg passiret / dasselbe wird des mehrern aus letzterer Relation bekandt seyn; Nun haben zwar auch Ihro Churfürstl. Durchl. wie wir gleichfalls in letzterer Relation unterm Preussischen Titul am 66. Blat vernommen / eine gütliche Convention dem Protestantischen Ministerio gnädigst vorgeschlagen / umb dadurch alle Religions-Beschwerden aus dem Wege zu räumen / alleine wellen weder das Ministerium noch auch die anwesende Protestantische Ministers / als auff welche letztere verstehende sich lediglich bezogen / auch deßwegen denen Evangelischen Ministris einen Extractum Protocolli vom 9. Febr. wegen Ihrer genommenen Resolution behändiget / mit dieser gnädigsten Churfürstl. Resolution nicht zufrieden waren/wohl aber lediglich allein sowohl die Beschwerden wegen des Catechismi/als auch wegen der H. Geist-Kirche/ehe und bevor eine gütliche Behandlung vorgenommen würde / aus dem Weg geraumet haben wolten/so liessen die Evangelische Gesandtschafften den 22. Febr. 1720. dem vor mehr ermeldten Reformirten Ministerio durch einen Secretarium folgendes in Antwort mündlich hinterbringen/wie daß die anwesende Evangelische Gesandschafften das Vertrauen / welches der Kirchen-Rath gegen sie trüge / mit Danck zuforderist erkenneten / und dahero auch alles zu ihrem Besten vorzukehren nomine deren hohen Herren Principalen sich befleißigen würden; Gleich wie aber die Evangelische Stände darauff bestehen blieben / damit das Religions-Wesen nach dem Westphälischen Friedenschluß hergestellet werden/für allen Dingen aber alles denen Protestanten Entzogene/ und in specie in der Pfaltz nach dem Regulativen Jahr de an. 1618. und dem darauff sich gründenden Hallischen Recess, restituiret und conserviret bleiben möchte; als wäre von Seiten Ministerii nichts mehr zu thun / als daß sie dieses Ihro Churfürstl. Durchl. um domehr in Unterthänigkeit vorstelleten / als weniger es in ihrer Macht stehe / gegen die Intention der sich hierbey interessirt befinden den hohen Puissancen ein anders an die Hand zu geben. Gleichwie aber nun diese so unvermuthet gefaste Resolution Ihro Churfürstl. Durchl. sehr zu Hertzen gegangen / ja so gar auch endlich ein Käyserl. Mandatum de Restituendo de dato Wien den 9. Martii 1720. als dessen wir im ersten Titul Meldung gethan / würcklich zu Schwätzingen ohnweit Heydelberg eingelauffen / und zwar folgendes Inhalts:

Resolution der Protestanten auff die Churfürstl. Seits vorgeschlagene Güte.

Carl der VI. ꝛc.

WIr haben Uns geziemend ordent- und ausführlich vortragen lassen/ was Uns Euer Lbd. über die wider Dieselbe von denen Augspurgisch Confessions-Verwandten Gesandtschafften zu Regenspurg angebrachte Religions-Gravamina, insonderheit wegen der ihren so genannten Reformirten Unterthanen weggenommener

ner halben Heil. Geists-Kirche zu Heydelberg/ und dortigen Catechismi, auf Unsere derentwegen an Sie ergangene Käyserl. Ermahn- und Verordnungen schrifft- und mündlich gehorsamst berichtet haben. Wir vernehmen darab / was massen Euer Lbd. soviel die von Ihro gethane Wegnehmung der halben Heil. Geists-Kirche betrifft/nach dem Exempel ihrer der Augspurgischen Confession, und so genannten Reformirten Religion zugethan gewesener Vorfahrer / und sonderbahr krafft derer Articulorum jurium & Palatinorum, ex pace Osnabrug. & Monaster. sich darzu befugt / mithin in optimâ fide zu seyn vermeynet/ dahero in gantz innocenter Meynung dißfalls verfahren seyen / ohne/ daß Sie das allermindeste Absehen oder im Sinn gehabt gemeldte ihre Reformirte in ihren Gewissens- oder anderen durch vorgedachten Frieden erlangten Freyheiten auff einige Weise zu bedrängen / oder jemand mit Gewalt etwas weg zu nehmen; Allermassen Sie nach Dero Ankunfft zu Heydelberg von obbesagt ihren Unterthanen die Abtrettung / als ihrer eigenen Hauß- Hoff- und Sepulchral-Kirchen mit allem Glimpff und Lands-Fürstlicher Güthe zuforderist begehret benebenst die Euer Lbd. dazu bewegende Ursachen ihnen zu vernehmen gegeben/und dieselbe darumben in dem Kirchen-Rath biß zum drittenmahl/ und zwar anfänglich in eigener Person selbst mit gütlichen Worten angeredet/ folglich darab nichts anderst könte vermuthet und geschlossen werden / als daß Sie sich mit ihnen/ vermöge des Westphälischen Friedens/zu allerseitiger Vergnügenheit/zu vergleichen/ ja solches mit einem weit grössern Surrogato zu begnaden/ und zu ersetzen verlanget/ worüber ihre Reformirte Unterthanen nicht nur gantz still geschwiegen / herentgegen an statt einer schuldigst geziemenden Antwort einen unerlaubten straffmässigen Recours an frembde Herrschafften in- und ausser Reichs/ so gar mit Vorbeygeh- und Hindansetzung der Käyserl. Majestät / als des Reichs höchsten Oberhaupts und Richters / und des gantzen Reichs/ zu nehmen keinen Anstand oder Bedencken gehabt haben. Wir können mit allem deme/ vermög unsers Käyserl. Ambts/ nach allen von Uns mit gutem Rath und rechten Wissen wohlerwogenen allerseitigen Anbringen/ und deren dabey befindlichen Umständen dannoch anderst nicht/ als krafft deren Reichs-Gesetzen und Rechten/erkennen/ und hiemit befehlen/ daß von Euer Lbd. das Possessorium der halben Heil. Geists-Kirche/ cum omni causa zu restituiren / inmassen ihre so genannte Reformirte Unterthanen davon anderst nicht / als mit ihren guten Willen entsetzet werden können / es mag auch in vorigen Zeiten/ vor oder nach dem Westphälischen Frieden/von einem oder dem andern Theil deren A. C. Verwandten unter sich/ ohne wissentliche Contradiction geschehen / oder contra, vel præter pacem Westphalicam, mit oder ohne Bewilligung verändert/ weggenommen/ zugestanden / abgenöthiget oder eingeraumet/ oder von Dero Unterthanen jetzo für einen Recurs in- und ausser Reichs (den Wir auch nicht anderst / als für allzueylig / unzuläßig und straffmässig erkennen) genommen worden seyn/ wie oder was da wolle. Wir seynd dahero nicht allein von Euer Lbd. daß Sie die Restitution vorgemeldter massen gehorsamst vollzogen haben werden/ innerhalb drey Wochen zu vernehmen ohnfehlbahr gewärtig / damit es nicht nöthig seye/ mit würcklicher Execution ohnauffhaltlich zu verfahren / sondern

An. 1720. deren Wir versehen Uns auch Freund-Vetter- und gnädigst/ daß / wann unter denen gegen Euer Liebden angebrachten anderweiten Beschwerden Dinge von dergleichen Zwang und Thätlichkeiten mehr wären / darvon Wir wegen der bißherigen Gestalt deren Klägern und des Anbringens annoch nicht eigentlich urtheilen können/ Sie solche ihrer hohen Prudenz nach aus eigenem Trieb entweder von selbsten förderſamſt zu vergleichen oder abzuthun / sonderbahr auch nach denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen / durchgehends von allen Thätlichkeiten & viis facti sich zu enthalten / und solches denen Ihrigen ernst- und festiglich zu gebiethen / sonsten aber / so weit ein oder anders schon in Recht befangen / und ohne Abbruch der Rechthängigkeiten sowohl / als der Käyserl. Majestät und Deren höchsten Reichs-Gerichten Jurisdiction geschehen kan / nach der auff allgemeinen Reichstag im Jahr 1702. mit einander gütlich verglichenen Handlung / und hernach im Jahr 1704. unterm 11. Martii beliebten / und von weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Käys. Majest. genehm gehaltenen Reichs-Schluß/ auff eine engere Deputation, (worauff Wir bey Chur- Fürsten und Ständen immittelst gnädigst antragen werden) Krafft denen Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen in der Güte sich zu vergleichen / oder das Recht zu erwarten nicht entstehen werden; welche Wege auch sonsten jederman verhoffentlich für sich angenehm und zulänglich finden / und zu Herstellung allgemeiner Ruhe und Einigkeit gerne anzugehen so billig als schuldig sich erinnern wird. Den so genannten Heydelbergischen Catechismum betreffend / geben Uns E. Lbd. schrifft- und mündlich zu vernehmen/ daß Sie denselben so wenig als dessen achtzigste Frag circa symbola aut dogmata, sondern nur bey dieser Frage stehende sehr anzügliche Glossam, wegen einiger zum Grund-Stück der so genannten Reformirten Religions-Lehr und zu dergleichen symbolischen / durch gemeine Reichs-Satzungen angenommener Lehren und Büchern so wenig gehörigen / als in dem Westphälischen Frieden und anderen gemein-bündigen Reichs-Schlüssen befindliche / bevorab auch gegen die eigene Lands-Herrschafft so scommatisch neu hinzu gesetzt seyn sollen/ den in dem ersten gedruckten Heydelbergischen Catechismo nicht erweißlichen schmäh- und lasterhafften Dingen so ohnbedencklicher zu verbiethen nöthig erachtet hätten / als kundbarlich solche zu einem wahren Sensu symbolio eben so ohnnöthig als ohnerlaubt seyen / sondern vielmehr durchgehends gegen den Christlichen Mit-Menschen und die Christliche Liebe und Schuldigkeit gegen die alte Christen-Religion schnur gerade/ mithin in dem Grund gegen die Käyserliche Majestät/ alle Catholische Chur-Fürsten / Fürsten und Stände sowohl / als wider alle auswertige Catholische Potentzen sehr hart anlauffenden / dem Lands-Fürsten selbsten aber allerdings ohnerträglich seyn müsten / gestalten E. Lbd. schließlichen in der That nichts anderes gethan zu haben vermeyneten / als daß Dieselbe vermög aller vorhergängigen Religions- und Profan-Friedens- und Reichs-Schlüssen / zumahlen des Art. 5. §. 17. Pacis Westphalicæ, vermög aller Käyserl. Edicten / Mandaten und gegründeten sämbtlichen Reichs-Satzungen von selbst angewiesen / und Krafft Unsers aus solchem Ziel und Maaß den 18. Julii 1715. auff verschiedener Catholischer und

Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen und Gesandtschafften besondere Beschwerde und Klagen über solche laster- und schmähhaffte Bücher / Lehren / Druck und Schrifften / erneuerten Käyserl. Edicts recht- und Ordnungs-mässig befugt und verbunden seyen / zumah en E. Lbd. in besagtem Catechismo Sachen / welche nicht symbolisch / dogmatisch und gemeinsam angenommener Reichs-Satzungs-mässig / sonderbar gegen die eigene Landes-Herrschafft so anzüglich seyen / in Ihren Landen mit angedichteten ihren Wappen und Privilegio zu gestatten oder zu geduldeu nicht könten schuldig geachtet werden. Wir gesinnen und ermahnen mit allem deme Euer Lbd. hiemit ernstlich / gnädigst und Freund-Vetterlich / daß Sie nach Dero eigenen Erbiethen und Vorschlag / zu Erhaltung der gemeinsamen Reichs / und der Ruhe / Einigkeit und guter Verständnüß ihrer Unterthanen / die rühmliche friedfertige Lands-Fürst-Vätterliche Obsorge alsobalden vorkehren und anbefehlen wollen / damit circa realia & formalia über den Stein des Anstosses die Sache von ihrem geistlichen Kirchen-Rath und andern gelehrten vernünfftigen Leuten fördersamst untersuchet / solche nach denen gemeinsamen Reichs-Satz- und Ordnungen angesehen / wohl eingerichtet / erläutert und erkläret / darwider aber dißfalls so wenig / als was sonsten etwan ausser denenselben und der Christlichen Liebe gegen den Neben-Christen seyn möchte / nicht eingeführet / oder darüber hinaus nichts extendiret werden / welchem nach Sie solchen Catechismum nicht nur gleich wieder freygeben / sondern ihre so genannte Reformirte Unterthanen bey allen deme / was ihnen vermög der Oßnabruck- und Münsterischen Frieden rechtmässig gebühret / bey deme / was ordentlich / alt hergebracht und recht ist / ohne einigen Eintrag / Bedruck oder Zwang der Gewissens-Freyheit / Lands-Fürstlich gerne selbst schützen und schirmen wollen / nicht zweiffelnde / daß die Augspurgisch-Confessions-Verwandte Chur-fürsten / Fürsten und Stände selbsten auch diesen Punct / sonderbar circa formalia, nach denen angenommenen Religions Frieden und gemeinsamen Reichs-Satzungen besser einsehen / und sambt Dero Unterthanen den rechten Weg der Sachen erkennen / mithin zur Ruhe und Einigkeit auch ihres Orts alles gerne mit beytragen werden. Wir haben sonsten an allem deme / was in dieser und dergleichen Sachen circà rem & modum allerseits bißhero vorgegangen / Unser Käyserl. Mißfallen bezeiget / anbey auch nicht unterlassen wollen / Unser Käyserl. nun allerseits implorirt- und zum Richten in Stand gesetztes Ambt aller Orten würcklich vorzukehren / mithin und sonderlich gegen die straffbare Repressalia, denen Reichs-Satzungen zu folge das Nöthige anzuwenden / und zu erinnern; seynd allenfalls auch in allem übrigen fort entschlossen / an bemeldtem Unserm Käyserlichen Ambt nirgends nichts gebrechen zu lassen / gestalten Euer Lbd. dißfalls das Behörige auff dem gemeinen Reichstag sambt Unserer Käyserl. Einsicht ferner allerdings zu vernehmen haben werden. Schließlichen haben Euer Lbd. Dero gehorsamsten Bitte nach in allen billigen Dingen Unsers Käyserl. Schutzes / Huld und Gnade rc. Womit Wir Ihro vorhin beygethan seynd / sich beständig zu versehen und zu getrösten. Wien / den 9. Martii 1720.

An. 1720.

Als resolvirten sich zwarn dieselbe zu unterthänigster Befolgung dieses allergnä-

An. 1720. gnädigsten Käyserl. Befehls denen Reformirten die quæstionirte Helffte der Heil. Geist-Kirche / wie auch würcklich beschehen / und den 29. April die Reformirten Possession genommen / einzuraumen / wie weniger nicht denen Protestanten die Gewissens-Freyheit / wie sie auch dieselbe ihres Wissens noch zur Zeit nicht / ausser daß sie die unerlaubte Auffdruckung des Churfürstl. gnädigsten Privilegii allein / mit nichten aber den darinn enthaltenen Glaubens-Grund bey den Protestanten in Ungnaden vermercket / gekräncket / nun und künfftig auch nicht zu benehmen / sondern nach denen Reichs-Friedens-Schlüssen frey zu lassen / beschlossen / aber auch anbey festiglich hinführo zu Heydelberg dero Residentz nicht mehr zu nehmen / wohl aber durch Anleg- und Aufferbauung eines neuen Schlosses zu Manheim / als zu welchem den 2. Julii Ihro Churfürstl. Durchl. den ersten Stein geleget / und den Bau ein Mayntzer Werckmeister gegen Lefferung der freyen Materialien und dem Vernehmen nach 300000. fl. Geld in Stand zu setzen übernommen / dieselbe daselbsten zu nehmen. Endlichen so truge sich auch zu vorgedachtem Heydelberg zu / daß / als der Königl. Preußische Minister Mons. Hecht nach seiner Retour vom Churfürstl. Ober-Stallmeister den 17. May eine Churfürstl. Kutsche benebst dem darzu gehörigen Gespann Pferde / gleich allen andern Protestantischen Ministern auch geschehen / zu haben begehret / der Herr Ober-Stallmeister aber dieses in Abwesenheit Ihro Churfürstl. Durchl. welche dermahlen zu Schwätzingen sich befunden / refusiret oder abgeschlagen / wie weniger nicht den 18. darauff dem Englischen Minister auff sein gleichmässiges Ansuchen ebenfals dasjenige vom Herrn von Behlen abgeschlagen worden / diese Sach zwischen den Englisch-Preußisch- und Pfältzischen Höfen zwar verschiedene Inconvenientien verursachet / welche aber jedoch dem Vernehmen nach glücklich hinwieder gehoben seynd.

Der Churfürst quittiret Heydelberg und läst zu Manheim ein Schloß bauen.

Die Churfürstliche Kutsch wird den Protestantischen Ministris abgeschlagen.

Von Elsaß- und Schweitzerischen Geschichten.

Verfolg des Streits zwischen dem Bischoff von Porentru und der Stadt Bienne.

Es ist bereits durch unsere letzte Vernal-Relation am 53. Blat angemercket worden / in was Streit der Bischoff von Porentru mit der Stadt Bienne verfallen / auch wie darauff jetztermeldte Stadt den Canton Bern / als unter welchem Schutz sie stehet / zu Uberlassung einiger Hülffs-Völcker angeflehet / dieser Canton aber lieber die Güte als Strenge zu Beylegung dieser Sach anzuwenden sich resolviret; Nun hörte man auch von dieser Strittigkeit die fernere Folge / wie daß / weilen der Canton Bern diese Affaire von Bienne sehr sich zu Hertzen gezogen / derselbe zufolge dessen eine vollständige Deputation an den Bischoffen / als wozu zwey Herren Deputirte vom Rath und zwey vom grossen Conseil, benanntlich Herr General und Tresorier von Erlach / Herr Rath Tillet / und die Herren Senner und Thormann erkieset worden / abzusenden / welche dann auch würcklich den 8. Junii zu Hinwegschaffung dieser Verdrüßlichkeit dahin abgereiset. Man vernahme auch ferner aus der Schweitz / wie daß der Marquis d'Avarey, Frantzös. Gesandter / zu Erneuer- und besserer Verknüpffung der Allianz zwischen Franckreich un̄ denen Catholisch- und Protestantischen Schweitzerischen Cantons zwar sich grosse Mühe gegeben / jedoch aber in seinem Gesuch nicht nach Wunsch reußiren können. Hingegen wurde

Franckreich sucht in der Schweitz eine Allianz zu treffen.

Des Cassellischen Erb-

wurde von Seiten derer Cantons die durch den Schwedische Ministre Mr. Hogguer beschehene Notification wegen Erhebung des Hessen-Casselischen Erb-Printzen auff den Königl. Schwedischen Thron sehr wohl und mit grossen Marquen der h... über sich zugezogenen Freude auff- und angenommen. Schließlichen des zu Genff auff Ordre des Englischen Hofs eine Zeitlang arrestirt gewesenen Graffens von Marr zu gedencken / so wurde derselbe im Monath Junii auff expresse eingeloffene Königl. Groß-Brittannische Bewilligung seines gemeldten Arrests hinwieder erlassen / und reiste derselbe kurtz darauff mit dem Degen an der Seiten nach dem Baad von Bourbon.

An. 1720. Printzen Erhöhung auff den Schwedischen Thron wird notificiret.

Graf von Marr wird loßgelassen.

Sechster Haupt-Titul.

Von Frantzösischen Geschichten.

Von der Zeit an / daß die Actien in Franckreich so hefftig im Schwang gegangen / hörte man zum öfftern von verschiedenen vorgefallenen Mordthaten / so daß auch mancher redlicher Mann / welcher dergleichen Actien-Zettel besessen und damit gehandelt / sein Leben um eines so schändlichen Gewinns willen unvermuthet hergeben müssen / diejenige aber / welche sich durch Verführung des Satans und respective Verblendung des schnöden Geldes solcher vermessenen That unterzogen / und Hand an ihren Nächsten geleget / sich selbsten in die äusserste Leibes- und Lebens-Gefahr gestürtzet; Hievon kan uns der im Monath Martio zu Paris mit dem nicht viel über 2. à 23. Jahr alten und aus dem Königreich Schweden gebürtigen jungen Herrn Graf H. und Chevalier Milly aus Savoyen / sodann dem Mr. Baptiste, einem ehemahls berühmten / jetzo aber elendig ermordeten Actionisten / sich zugetragene betrübte Casus ein merckwürdiges Exempel geben; dann nachdeme vorermeldter Hr. Graf und gedachter Chevalier den gleichfals ermeldten Baptiste zu sich unter dem Vorwand vor 130000. Livres Actien oder Banco-Zettel zu handlen kommen lassen / diese beyde an statt des zu treffenden Handels aber den unglücklichen Actionisten ermordet / wie weniger nicht darauff die Thäter attrappiret und gefangen gesetzet worden; Als wurden nach vorher mit ihnen gehabtem Examine, als worinnen sie die begangene That willig confessiret und eingestanden / obschon viele der Vornehmsten bey dem Hertzoglichen Herrn Regenten diesen beyden Inhafftirten mit Vorstellung ihrer hohen Geburt die gnädigste Erlassung der Todes-Straff zu-wegen zu bringen sich äusserstens bemühet / dennoch dieselbige Dienstags den 26. Martii gegen Abend vermög des vom Chatillet gefällten und durch die Königl. Regierung confirmirten Blut-Urtheils zu mehrgedachtem Paris auff einem Chafott / als um welches zu Verhütung aller Inconvenientien 500. Mann mit auffgepflantzten Bajonetten postiret gestanden / lebendig gerädert. An eben dem Tag arrivirte der Königl. Englische Staats-Secretarius Herr Graf Stanhopp / und ware verschiedentlich wegen obhabender wichtiger Commissionen /

Lebens-Gefahr der Actionisten.

Eine deßwegen vollzogene scharffe Execution wird beschrieben.

Graf Stanhopp kommt an.

An. 1720.

miſſionen / in ſpecie wegen der Spaniſchen Prætenſion auff Gibraltar mit dem Herrn Regenten in Conferentz / und reiſte den 8. April von Paris wieder ab.

Merckwürdige Execution in Bretagne.

Man erhielte auch nicht weniger von Nantes in Bretagne die Nachricht / wie daß das wegen der in unſerer letztern Relation unter eben dieſem Titul vermeldten Conſpiration, dorthin geſchickte extraordinaire Königl. Conſeil an gleichfalls vorgemeldten 26. Martii entgegen die ſchuldig-befundene Complices folgendes ſcharffe Blut-Urtheil gefället / und ſogleich würcklich vollenzogen hätte / daß nemlich der Marquis von Pontcalet / die Herren Tollouet und Moine / deßgleichen Meſſieurs Cardic und Montlouet geköpffet; an ſiebenzehen andern / ſo ſich aus dem Staub gemacht / nemlich Meſſieurs Melac / Hervieux / Graf von Croſquer / de Lambilli Treveler / Sohn von Mſr. Bourneuf / Herrn von Bon Amour / la Boiſſlere / von Kipredon / der Ritter von Aldue / Graf von Berraye / dem Chevalier von Sillagby / Talhouet von Boſſeron / Coquart von Roſconan / der Abt von Croſquer / Graf von Poldue / Kiantre de Grovelle / de la Houſſaye / Pere und Croſco / eben dieſe Execution in effigie beym Schloß von Pontcalet vollenzogen; acht andere hierunter gleichfalls gehörige Perſonen aber / allen dergleichen treuloſen Gemüthern zum künfftigen Exempel und Abſcheu / zu einjähriger Gefängnuß condemniret und verdammet worden.

Hingegen viele mit anſehnlichen Penſionen beſchenckt.

Im Gegentheil aber lieſſen auch Jhro Königl. Majeſt. in Franckreich dero beſondere Gnad gegen die treu-geſinnete Unterthanen ſehen / wann nemlich Jhro Majeſt. der verwittibten Marggräffin von Fouville eine Penſion von 3000. Livres / dem Grafen von Dreux / Ober-Ceremonienmeiſter / als General-Lieutenant 6000. Livres / dem Herrn Schiff-Capitain Roquefeville eine von 2000. Livr. und dem Intendanten von Rouſſillon Herrn Prion d'Audrezel eine Penſion von 6000. Livres gnädigſt conferiret / den Herrn Grafen von Chateneuf / Staats-Rath und Präſident der Königl. Cammer von Bretagne und geweſenen Ambaſſadeur in Holland aber wegen ſeiner treu-geleiſteten Dienſte mit 100000. Livres beſchencket.

Printz Conde hält eine unglückliche Jagd.

Inzwiſchen lieſſe auch der Hertzogl. Printz von Conde zu Chantilly / umb denen Printzen von Carignan und Auvergne / wie auch verſchiedenen andern Herren ein Plaiſir zu machen / eine Jagd anſtellen / worinnen aber ein darunter mit auffgetriebener Hirſch von ſolcher Stärcke ſich befunden / daß auch derſelbe mit ſeinem Gewicht verſchiedene Perſonen / worunter der Ritter von Dompire / des Printz Conde Ober-Stallmeiſter / wie auch deſſen Ober-Jägermeiſter ſelbſten ſich befunden / gefährlich verwundet / das Thier aber ſelbſten / nachdem es viele Hunde zuſchanden gerichtet / erſt unterhalb Montmartre gefallen.

Fruchtbarkeit von Miſſiſippi / und entſchlieſſen ſich viele Familien dahin zu gehen.

Sonſten empfienge man auch von des Weſt-Indiſchen Louiſiana oder Miſſiſippi groſſer Fruchtbarkeit je länger je mehrere Nachricht / ſo daß auch verſchiedene mit-intereſſirte Compagnien ſich zuſammen gethan haben ſollen / umb / nachdeme ſie vorhero mit der Indianiſchen Compagnie den nöthigen Vergleich gemacht / verſchiedene Pflantz-Städte auffzurichten. Unter denen nun / welche ſich hierzu reſolviret / ſollen dem Vernehmen nach von einer gewiſſen Compagnie mehr als 800. meiſt Teutſch- Italiäniſch- und Schweitzeriſche Familien ſich befinden / und auff folgende Conditiones angenommen worden ſeyn / daß 1.) von einer jeden Familie hiervon ungefähr

220. Morgen oder Mannwerck Landes auszustocken und zu bauen übergiebt/ An. 17[illegible] 2.) denenselben hierzu das nöthige Hauß-Geräth / zu Bauung des Erdreichs das beförderliche Werckzeug/ auch allen zu Pflanzung des Landes erforderlichen Saamen / wie auch 3.) die nöthige Lebensmittel auff ein gantzes Jahr ohne das geringste Entgelt und umbsonst anschaffe / 4.) gleichfals dieselbe von Franckreich aus nach West-Indien kost- und zehrfrey halte / dahingegen und 5.) auch die neue Louisianisten zwar drey gantzer Jahr lang frey sitzen/ nach deren Verfliessung aber ihrem Erb-Herrn den Zehenden von allem ihren jährlich einzusammlenden Erd-Gewächs an statt eines schuldigen Erb-Zinses entrichten sollen. In so fern nun denen aus diesem unbekandten / auch bey vielen bißhero einen grossen Zweiffel wegen der versprochenen Fruchtbarkeit verursachten Land gekommenen Nachrichten zu trauen / diese neue dahin zu gehen sich entschlossene Liebhaber auch das ihrige beobachten wollen / so dörffte vielleicht deßwegen bey niemand zu vermuthen seyn/ angesehen das Clima nicht nur vor sehr gesund und dem Wachsthum der Früchten sehr accommodabel gehalten wird / sondern auch in dem darzu gerechneten Land Ilini oder der Ilineser sonderheitlich sehr reiche Silber-Bergwerck dahero zu vermuthen / weilen an statt / daß die reiche Bergwercke der Spanier in dem davon nicht gar weit entlegenen Mexico Anfangs bey deren Eröffnung nicht mehr als 2. à 3. pro Cento ausgeworffen / und dero so grosser Nutzen zuerst mit grosser Mühe in dem Abgrund zu finden gewesen / im Gegentheil in diesem jetzt gedachten Ilineser Land die Silber-Gruben bey dero Antritt sogleich biß 20. pro Cento / ob schon bekandt / daß zu genauer Ausarbeitung des Ertzes in einem neu entdeckten Land die nöthige Werckzeuge und Bequemlichkeiten noch gröstentheils ermangleten / dennoch gebracht haben sollen/ so viel noch grössere Ausbeute dahier als in dem Mexico selbsten zu hoffen seye / sich flattiren wollen.

Reiche Gold- und Silber-Bergwercke zu Missisippi.

Sonsten so wurde auch in Paris falsch spargirt / als ob zu Madrit die Messieurs Bataille & Sardine, alle beyde aus Franckreich gebürtig / wegen verschieden-begangener Malversationen seyen gehenckt worden / gestalten nicht allein hiervon das Contrarium, wohl aber / daß sie zwar einige Zeit unschuldig durch Verleumbdung des Cardinals Alberoni wären arrestirt / nach Wegschaffung dieses Cardinals aber relaxiret worden / berichtet wurde / sondern auch kurtz darauff einer von denen gedachten Herren mit bey sich habenden wichtigen Brieffen an den Frantzösischen Hof selbsten zu Paris angelangt.

Falsches Gerücht von etlichen zu Madrit executirt worden seyn sollender Herren.

In Ansehung einer solchen herrlichen Missisippischen oder Louisianischen Handlung nun liesse der König allen geistlichen Communitäten oder Gemeinschafften / wie auch allen Hospitälern des Königreichs Franckreich bey Straff der Nullität oder Nichtigkeit für solche Hospitäler und Gotteshäuser / und 3000. Francken Straff / welche ein jeder Notarius / so sich einem dergleichen verbottenen Contract unterziehet / bezahlen muß / nicht das geringste Geld auff so genannte Gült-Verschreibungen anzulegen / verbieten / im Gegentheil aber daß sie alle ihnen abgelöste und noch künfftighin ablösende Capitalien in interessirte Actionen der Indianischen Compagnie verwenden könten / als welche alsdann in dem Buch oder Banco-Register eingeschrieben/ und in Rechten als Immobilia oder unbewegliche

Die geistlichen Einkünffte sollen in die Indische Handlung gelegt / deßgleichen die Interesse zu 2. pro Cento verringert werden.

An. 1726. Güter bestehen sollen / wie auch der König gegen diese ermeldte geistliche Communitäten und Hospitälen für alle Interessen ad 2. pro Cento, so sie von der Indianischen Compagnie erkauffen würden / ein ewiger Garant und Bürg seyn will/ erlauben. Als auch der Hof zu Paris zu Reducirung der Interessen auff 2. pro Cento einen besondern Arret ausgehen lassen / das Parlement aber solches/ gewöhnlicher massen zu inregistriren/ ohnerachtet der Hof dieses demselben bey Straff der Cassation aufgebürdet / dennoch zu bewürcken sich nicht resolviren können / so thäte dasselbe eine zwar dem Hof sehr mißfällig und übel auffgenommene / jedoch aber des gantzen Königreichs übelen Zustand/ in welchem es bereits stecke und durch dergleichen Verringerung der Interessen annoch kommen würde/ kürtzlich zeigende Vorstellung an den König; Dann es stellte unter andern dieses Parlement vor/ wie daß zwar der König befugt wäre/die Interessen auff einen gewissen Fuß zu setzen/ es hätten aber die vorigen Könige solche auff keinen andern Fuß/als wie es die Civil- und Canonischen Rechte mitgebracht/ setzen wollen. Durch dieses Edict aber sey unter allen wohlhabenden Familien eine solche Consternation entstanden / daß das Parlament dadurch bewogen worden / dieses dem gemeinen Besten so schädliche Edict zu depreciren/ damit sie nicht bey ihren Mit-Bürgern in Verdacht gerathen möchten / als welche bereits zu der äusserften Extremität gebracht / und nunmehro durch diese Reduction vollends niedergeschlagen würden/ indem dergleichen in vorigen Zeiten/ wenn man weder Krieg noch Unruhe im Reiche gehabt/ nicht erlebet worden. Es hätten auch die schweresten Aufflagen seit Etablirung der Monarchie in den pressantesten Zufällen mit dieser Reduction keinen Vergleich / indem die Könige niemahls nur einige Unterthanen geschätzet / sondern alle gleich durch contribuiren lassen / anjetzo aber brächte die Reduction alle Creditores in einem Tage um drey Fünfftheil ihrer Revenuen , und zugleich alle wohlhabende Familien um dasjenige/ wovon sie leben müsten. Bey den schweresten Aufflagen sey jederman gedultig/ weil man hoffe/ daß solches zu des Königs Nutzen gegeben / und endlich auffhören würde/ bey Reducirung der Interessen aber finde sich beydes nicht. Ferner bey schweren Aufflagen suche ein Hauß-Vatter den zu schwer angelegten Tribut durch eine gute Oeconomie zu ersetzen / allein bey dieser Reduction giengen gantze Familien mit ihrer Posterität zu Grunde. Wenn der König bedencken wolte / wie sehr das Volck bereits gelitten / so wäre man versichert / daß derselbe Mitleyden haben müste. Denn es sey bekannt / wie viel considerable Summen die Unterthanen dem König an baarem Gelde geliehen/ sie wären aber in gantz anderer Müntze bezahlet / als sie vorgeschossen / indem man selbige mit Papier überschüttet/ welches ihnen nichts nütze/ indem sie es nicht brauchen können. Sie hätten zwar noch eine Ressource gehabt / allein auch diese sey ihnen abgeschnitten/ indem die Stände der Provintzen sowol denen weltlichen Unterthanen / als auch der Clerisey und denen Diöcesen ihre geliehene Capitalia bezahlen müssen / und selbigen dadurch ihre Subsistence benommen. Diesem werden noch sehr viel nützliche Argumenta beygefüget / welche alle dahinaus lauffen / daß diese Reduction nichts anders als den völligen Ruin der Unterthanen in allen Ständen nach sich ziehen müste/

Das Parlement widersetzt sich diesem Anmuthen und stellt eine Vorstellung aus an den König.

müste / indem kein Vatter seine Kinder / so wie er sich vorgesetzt / ernehren / denen- An. 1720. selben nichts rechtschaffenes lernen lassen / und folglich zum Nutz und Dienst des Königes nicht employren könte. Dem Commercio würde solches gleichfalls grossen Schaden thun / indem wenige um ein so schlechtes Interesse das Ihrige hazardiren würden / mithin alles wegen der theuren Zeit zu Grunde gehen rc.

Gleichwie dann / wie vorermeldt / nicht allein dieser Arret / und die zwar / wie eben jetzo hier vorstehet / vom Parlement so treugemeinte / vom König und Hertzoglichen Herrn Regenten aber nicht angenommene Remonstration und Vorstellung / sondern auch die unvermuthete Verringerung und darauff erfolgte Erhöhung des Gelds / wie ingleichem verbottene Jubelen / annebst dem Königl. Edict / um alle ermeldte Jubelen aus dem Reich zu schaffen / hingegen aber das baare Geld hinein zu bringen / in Franckreich alle so Hohe und Niedere dergestalten confus und entrüstet machte / daß auch so gar verschiedene grosse und gefährliche Empörungen entstanden / als liesse der Hertzogliche Regent eine ansehnliche Anzahl Königl. Troupes nacher Paris marschiren / daselbsten durch diese den Königl. Pallast besetzen / wie weniger nicht des Msr. Laws Behausung eben also bewachen / dem Parlement aber sämmtlich sich biß auff weitere Ordre nacher Pontirse zu begeben / vermög eines einem jeden zugeschickten Billets / befehlen / damit sowohl Ihro Königl. Majest. und der Herr Regent von allem gefährlichen Anfall befreyet / als auch des dem gantzen Franckreich in diesem Seculo sehr fatal gewesenen Msr. Laws Person / als dessen Leben nebst seiner obgehabten Chargen in gröster Gefahr zum öfftern gestanden / von der Wuth des Volcks sicher gestellet seyn könte.

Grosse Unruhe in Franckreich.

Siebender Haupt-Titul.

Von Königl. Preussisch- Sächsisch- und Lüneburgischen Geschichten.

Nachdeme es Sr. Königl. Majest. zu Preussen obzuliegen bedüncket / das Verlangen der Gerechtigkeit zu vergnügen / und die mit schändlicher Verrätherey befleckte Personen / als unter welchen der in aller Welt nunmehr bekandte und in unserer letztern Vernal-Relation p. 61. ermeldte Clementz / benebst seinen Compagnons Lehmann und Baron Heydekamp sich sonderlich distinguiret / mit einer ihrem Verbrechen gebührenden Straff zu belegen; als wurden den 8. April 1720. nachdeme Baron Heydekamp auff Spandau zur ewigen Gefängnuß verwiesen worden / die übrige beyde Missethäter Clementz und Lehmann unter einer starcken Escorte von der Vestung Spandau nacher Berlin ins Hof-Gericht gebracht / und denselben sofort nach gefälltem Blut-Urtheil der 18. April zum Tod angekündiget. Als nun diese beyde arme Sünder sich in ihrem Gewissen genugsam überzeugt zu seyn befunden / mithin von selbsten die Art und Weise ihres zu erleydenden Todes vor recht und billig erkennen mussen / so erwiesen sie sich auch deßwegen nicht nur in allem gantz gelassen / sondern wendeten auch diese 10. Tage zu

Denckwürdige Execution des Clementz und Lehmanns.

An. 1720. zu Bereitung ihrer armen Seelen sehr wohl an / als worzu der grosse GOtt und die treue Vorsorge derer Herren Geistlichen das mehreste beygetragen / sonderheitlich aber weilen Ihro Königl. Majest. gnädigst erlaubet / daß jederman sie besuchen dörffen / erzeigten sie sich sehr Christlich / und stellten denen Anwesenden / umb an ihnen ein Exempel zu nehmen / vor / und gestunde sonderlich der Clemens / daß seine grosse Begierde / die er gehabt / mit hohen Häuptern umbzugehen / die einzige Ursache seines Unglücks gewesen; Denn weilen er darzu von GOtt nicht ordentlich wäre beruffen gewesen / hätte er verbottene und straffbare Mittel zur Hülffe genommen / welche zwar äusserlich recht und billig geschienen / an sich selbsten aber nichts als Boßheit und Betrug gewesen; Ferner so wäre auch die Rechts-Gelehrtheit und die Theologie / welche er alle beyde studieret / zu seinem Verderben sehr beyträglich vorgefallen / dann dadurch wäre er dergestalt irre gemacht worden / daß da er ohne dem den übelen Wahn gehabt / als ob niemand ohne durch List und verwirrete Umstände in etwas reussiren könte / verfolglich er auch nichts anderst als fehlen können; Von der Zeit aber / daß ihn GOtt zu seiner ewigen Seligkeit / und viel tausend Menschen / wie er hoffte / zu einem erbaulichen Exempel / hätte fallen lassen / hielte er die wenige Monaten und Tage / die er zu Spandau gefänglich hinbringen müssen / für die allerschönste Zeit seines gantzen Lebens / angesehen er in selbiger die allervertraulichste Freundschafft mit GOtt auffgerichtet / von welcher unbeschreiblichen Süssigkeit er vorhero nicht das geringste besessen / ja er wäre auch hierdurch unter viele Geheimnüsse Göttlichen Worts gerathen / welches er von Hertzen / daß jedermann dergleichen mit nächstem empfinden könte / wünschen möchte; Schließlich auch so müste er frey bekennen / daß ein eintziger Tag von GOtt entzückt zu werden viel höher als das gantze eitele Leben der Welt-gesinneten Menschen zu halten seye / und möchte auch dasselbige so schön seyn als es wolte / dennoch dieses leztere gegen das erstere weniger als das Licht gegen der Finsternüß zu rechnen seye. Wie nun nach dieser hertzlichen Bekandtnuß der 18. April / nemlich der zur Execution bestimmte Tag erschienen / wurden die Delinquenten des Morgens um 9. Uhr unter Begleitung der Soldatesque aus dem Hof Gericht nach dem neuen Marckt geführet und daselbst auff einem expresse verfertigten Chafot vieler tausend Menschen zur Schauung dargestellet / auch nachmahls ihnen ihr Blut-Urtheil vorgelesen. Es ware aber kaum solches geschehen / so lehnete sich Clemens gantz unerschrocken über das Geländer des Chafots / und hielte gegen jedermann wegen Bereuung seines Verbrechens eine lange Rede / und bathe nebst Wiederruffung alles dessen / was er puncto wegen Beleidigung so vieler Majestäten und unschuldiger Verachtung anderer Hoch-Fürstl. und Gräfflichen Ständen zu Wien / Berlin und Dreßden theils aus dem unbesonnenen Ehrgeitz / theils auch Verführung des Satans und dessen Werckzeug des losen Geldes gethan / jedermann so Hoch als Niedere nochmahlen um Verzeihung / danckte auch nochmahlen in tieffester Unterthänigkeit vor die ihme angesonnene gnädige Straff um somehr / als mehr er frey bekennen müste / daß er an Ihro Röm. Käyserl. und Königl. Preußischen Maj. Maj. ein weit schärfferes Urtheil verdienet hätte. So fort und nach Endigung dieser

Rede

Rede zog er sich selbsten das Kleid ab / und reichete solches seinem Herrn Seelsorger Herrn Schmidten Seniori zu halten / und als man nebst Entblösung der Hembder über die Arme diese beyde unglückliche und zwar einen jeden auff einen aparten Schinders-Karren gesetzet / wurden dieselbe währendem Hinausfahren dreymahl / nemlich das erste nächst unten am Chafot / das zweyte am so genannten güldenen Stern und das drittemahl am Spandauer Thor mit glüenden Zangen gepetzt / nachdeme aber endlich man den Richtplatz betretten / der Clementz / welcher auch biß in seinen Tod standhafftig gewesen / zu erst an einen Galgen gehängt / dem Lehmann aber auff denen Knien sitzend das Haupt abgeschlagen / und letztens der erblaste Cörper auff einer langen Taffel geviertheilt und zum abscheulichen Exempel aller dergleichen Ehrvergessenen Menschen grausamen zu gewartenden Straff diese Stücker hin und wieder gleichfals an Galgen gehangen und der Kopff auff einen Pfahl gesteckt. Gleichwie nun hierinnen Ihro Königl. Majest. in Preussen die Gerechtigkeit so wohl observiret / also liessen auch dieselbe sich äusserstens angelegen seyn / dero Königreich und Lande in einen florisanten Stand zu setzen / und wurde derselben zu folge im gantzen Reich jedermann / sonderlich aber auch denen vertriebenen Reformirten und andern kund gemacht / wie daß Ihro Majest. 1.) alle dero Kirchen- und Civil-Sachen in ihrem vorigen Stand und Kräfften lassen wolte / 2.) der von 15000. Reichsthaler zur Erhaltung dieser refugirten Geistlichen gewidmete Fond ewig verbleiben / deßgleichen 4.) die Frantzösische Kirch in dem Exercitio und Disciplin der alten Frantzösischen Kirch / wie auch die Justitz gleichfals nach der Evangelischen Ordonance gerichtet seyn solle. Gestalten auch 5.) allen Justitz-Bedienten dergestalten die Bestallungen vermehret werden und privilegirt seyn solten / damit es weder nöthig wäre / dieselbe anderswohin zu thun / noch auch ihnen an den Immunitäten / Prærogativen / Ehren und andern Vortheilen und Wohlthaten etwas abgehen / sondern in allen denen Teutschen Bedienten gleich seyn möchten / 6.) alle diejenige / welche Manufacturen / Fabriquen von allerhand Sorten auffzurichten gesonnen / denenselben solten alle nur ersinnliche bequeme und nützliche Privilegia ertheilet werden; Ja so fern auch 7.) sich einige finden möchten / welche grosse Capitalien ohne zu Treibung einer Profession mit ins Königreich brächten / dieselbe solten im Fall sie sich wieder anderswohin zu begeben gesonnen / vom Recht des zurück zu lassenden zehenden Pfennings dergestalten ausgenommen und befreyet seyn / daß das ins Königreich oder Churfürstenthum mitgebrachte Capital frey und sicher repaßiret gelassen / von dem aber / was man etwa über dieses in Königl. Preußischen Landen profitiret und erworben / allein der Zehende gezahlet werden solle. 8.) Verspricht hierinnen der König nicht allein eine Commission, welche sich einer jeden Beschaffenheit des Landes / ob auch diejenige Refugirte / welche ohne eine andere Profession auff dem Land oder sonsten mit ihrer Hand-Arbeit sich ernehren / hierzu genugsame Mittel hätten / erkundigen / sondern auch nöthigen Falls ihnen mehrers Feld anweisen solten / abzufertigen / oder aber wann hierunter etliche sich findeten / welche Civil- oder andere Dienste anzunehmen gesonnen oder capable seyen / dieselbe entweder in ihren der Frantzösischen

An. 1720.

Und erhalten die Refugirten neue Privilegia.

An. 1720.

schen Gemeinde eigenen oder aber des Teutschen Landes Geschäfften und Bedienungen zu employiren. In so fern auch 9.) ein oder der andere in Preussischen Landen sich mit Immobilibus oder unbeweglichen Gütern/ es bestehen auch dieselbe in Allodial- oder Feudal-Gütern/ zu versehen und respective dieselbe an sich zu kauffen gesonnen seyen / Ihro Königliche Majestät sofort nicht allein alle diese Kauff und Verkauffe / Cessiones, auch welche erblich etwa denselben zufallen würden / confirmiren und bekräfftigen / sondern auch vermög des bereits unterm 13. May 1709. affigirt gewordenen Naturalisations-Edicts, diese Refugirte alles das Recht / welches die eigene und natürliche Unterthanen besitzen/ oder jemahlen besessen haben möchten/ geniessen lassen wolten. Wann dann nun schließlich 10.) ein oder der andere in Dero Landen von denen Refugirten sich niderzulassen gesonnen seye / so könte sich derselbe oder der andere bey dem Königl. Preussischen Frantzösischen Consilio anmelden / als woselbsten er sowohl alle nöthige Nachricht wegen dessen nöthigen Etablissement erhalten / als auch hernach und beständig von Ihro Königl. Majest. in allen Gnaden auff- und angenommen werden würde.

Der Churfürst von Trier komt zu Breßlau an.

Nachdeme auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier in Begleitung verschiedener hoher Herrschafften und zwaren unter Lösung der Canons auch grossen Ehren-Bezeigungen zu Breßlau angelanget / so wurde den 8 May in höchster Gegenwart Ihrer Churfürstl. Durchl. und Ihrer Hoheit des Königl. Printzens Constantin und des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstatt Hochfürstl. Durchl. wie auch mehr andern hohen Standes-Personen von einigen jungen Damen und Cavallieren / nemlich einer Fräulein von Nimpsch / und einer Fräulein von Kottulinsky / dann zwey jungen Grafen von Proßkau / zwey jungen Grafen von Schaffgotsch / und einem Grafen von Kottulinsky / eine kleine doch sehr annehmliche Comödie gehalten.

Wegen eines Proceß wird ein Schiff angesteckt.

Eben diesen Tag truge sich gleichfalls in Königsberg zu / daß als verschiedene Kauffleute umb ein Schiff zwey Jahr lang Proceß geführet / und endlich einem Holländer durch Urtheil und Recht zugesprochen worden / so daß auch derselbe solches in See schicken wollen / selbiges Schiff etwa nur 10. Stund vor dessen bestimbt gewesenen Abdruck von etlich boßhafften Leuten angesteckt und durch die wütende Flammen gäntzlich zu Grund gerichtet worden.

Hertzog von Wolffenbüttel komt zu Lippstatt an/ deßgleichen zu Hannover der König in Engelland und andere vornehme Herren.

Den 22. Junii arrivirte zu Lippstatt Ihro Hochfürstl. Durchl. von Braunschweig-Wolffenbüttel benebst dero Gemahlin unter Lösung der Canonen / und prosequirten dero Reise sogleich nach dero Landen wieder fort. Den 27. Junii langten gleichfalls zu Helvoetschluys / auch kurtz darauff zu Hannover Ihro Königliche Majest. in Engelland / als respective Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg/ an / als woselbsten dann Sie nicht allein von dem jungen Printzen Friederich dero Enckel und von der dasigen Noblesse bewillkommet / sondern auch von denen Bergleuten mit ihrer gewöhnlichen Berg-Music frolockend empfangen worden/ giengen aber kurtz darauff nach denen Mineralischen Wassern von Pyrmont/ wovon Sie aber gleichfalls balden retourniret / ab. Weilen nun diese höchste Ankunfft verschiedenen hohen Puissancen durch expresse abgefertigte Courriers bekandt gemacht worden / auch würcklich verschiedene Potentaten / worunter Ihro

Majest.

Majest. der König in Preussen und Herr Landgraf von Hessen-Cassel sich befunden/ zu Hannover und Herrnhausen angekommen / und in wichtigen Dingen sich mit Ihro Majest. abouchiret / so dörffte hinkünfftig hiervon ein mehreres zu vernehmen seyn. An. 1720.

Achter Haupt-Titul.

Von Schwedisch- Dähnisch- und Holsteinischen Geschichten.

Es ist bereits von uns in letzterer Vernal-Relation pag. 78. angemercket worden/ wie daß die auff dem den 1. Febr. angefangenen Reichstag erschienene Schwedische Stände eine à parte Deputation, als worunter 50. vom Adel/ 25. vom Bürgerlichen und 25. vom Bauerlichen Stand/ erkieset/ welche dann nicht nur über die geheimeste Sachen des Reichs / sondern auch / ob es nicht besser / und respectivè dem Schwedischen Reich nicht vorträglicher wäre/ wann man Ihro Königl. Hoheit den Herrn Erb-Prinzen von Hessen-Cassel / gleich auch seiner Gemahlin der Königin beschehen / gleichfalls auff den Thron erhübe. Weilen dann diese solenne Deputation sich in so weit mit Zuziehung der andern Stände des Reichs resolviret/ daß im Fall des vorermeldten Herrn Erb-Prinzens Hoch-Fürstl. Durchl. ausser denen der Königin vorgelegeten und laut unserer Autumnal-Relation 1719. angemerckten und renuncürten Puncten / noch weiter sich dahin 1.) die Reformirte Religion zu verlassen/ und in Krafft der Reichs-Fundamental-Gesetzen die Evangelisch-Luthertsche anzunehmen/ und der Königin alle gleiche Liebe und Hochachtung zu erzeigen / 2.) in denen Privilegiis nichts zu ändern / sondern dieses denen Ständen allein zu überlassen/ 3.) die Depositiones der publiquen Gelder dem Senat und denen gehörigen Collegiis zu überlassen / 4.) keine Frembde in Schwedische Dienste zu nehmen / auch nicht mehr als nothwendig seye auswärtige Bediente zu halten / 5.) die Teutsche Provinzien/ so lang der König lebt/ nicht wegzugeben / noch weniger darauff zu renuncüren / es seye dann / daß er selbst Erben hätte / 6.) in Abwesenheit des Königs dem Senat die Behandlung aller Sachen allein zu überlassen / 7.) die Succession im Königreich nicht weiter als auff seine Leibes-Erben zu begehren/ nachgehends aber solche den Reichs-Ständen zur Wahl überlassen / 8.) in denen ausgegangenen Placaten keine Aenderung zu machen / 9.) Alle gold- und silberne Müntz auff den alten Fuß zu setzen / 10.) mit denen Universitäten und Jure Patronatus alles in statu quo zu lassen / 11.) keine Stipendien-Gelder zu heben/ und endlich 12.) denjenigen / welcher hierwider handelt / als einen Reichs-Verräther zu halten; verbinden würde / Ihro Durchl. den Erb-Prinzen auff den Thron zu setzen / dieselbe auch sofort sich hierzu williglich verstanden; als wurde derselbe durch einhellige Wahl zum König ernennet.

Des Erb-Prinzens von Hessen-Cassel Kön. Hoheit wird zum König unter gewissen Bedingungen erwählet/

Hiernächst nun nach dieser so glücklichen nicht allein vor das gantze Königl. Schwedische / sondern auch sämbtlich Fürstl. Hessische Land ausgefallenen Wahl/ wurde

und endlich gekrönet.

An. 1720. wurde den 14. May 1720. das Crönungs-Fest durch den Königl. Cantzley-Registratoren/ Gustav Heland/ vergesellschafftet von einem Paucker und 12. Trompeter/ alle zu Pferd und in der Königl. Livrey/ ausgeblasen/ und verkündiget/ daß diejenige/ so es angienge/ sich da einfinden solten/ wo sie gewöhnlich seyn müsten. Am selbigen Tage wurde auch denen Herren Reichs-Räthen durch einen Cammer-Herrn angesagt/ sich zu bestimmeter Zeit in dem Königl. Pallast einzufinden/ welches auch durch 2. Cammer-Herren denen Herren Reichs-Ständen bekandt gemacht wurde/ um sich Morgens um 8. Uhr auff ihre gewöhnliche Pläze zu verfügen; Die Reichs-Ritterschafft und der Adel begaben sich zu selbiger Stunde nach dem Königl. Pallast/ die andern Stände aber giengen vorab nach der grossen Kirche/ allwo ein jeder auff seinen Plaz/ so ihme von einer darzu ernennten Person angewiesen wurde/ sich sezte; Die Königl. Leib-Esquadron/ Leib-Guarde/ und die hier anwesende Compagnien vom Leib-Regiment versammleten sich des Morgens um 6. Uhr/ und marschirten die beyde erste über die Norder-Brück nach dem Kirchhoff voraus; Die Leib-Esquadron stellte sich auff den Plaz der Ost-Seite der grossen Kirche/ wornach man von selbiger 60. Mann commandirte/ hinter des Reichs-Rath und Feld-Marschallen/ Grafen Erich Sparren/ Hof zu halten/ um hernach der Procession zu folgen. Eine Battaillon von der Leib-Guarde wurde zwischen gemeldter Kirche und dem Wrangelischen Hauß postiret/ eine andere auff dem Kirchhoff/ die übrige aber/ ausgenommen die Wachten bey dem Königl. Hause und andern Posten formirten eine Reyhe von dem Kirchhoff biß nach dem Königl. Hause; Die beyde Compagnien von dem Leib-Regiment marschirten biß nach dem Ritterhauß-Marckt/ da die eine still stunde/ die andere aber bey Munckebron recht vor der Baronesse Stina-Kruse Hauß gestellet wurde/ und wie die Crönungs-Procession kam/ eine Front gegen Norden machte. Die 3. Bürger-Compagnien zu Pferd postirten sich an der andern Seite von Munckebron/ auff dem Plaz gegen über der Ritterholms-Kirche/ doch so/ daß für die Wägen/ so hin und wieder fuhren/ der nöthige Raum gelassen wurde; Das Upländische Regiment stellte sich auff beyde Seiten zwischen dem Schloß und des Feld-Marschallen Grafen Rheinschilds Hauß; Das Südermannländische Regiment postirte sich bey der Schiff-Brücke/ und die andere Regimenter nach ihrem Rang längst gemeldter Brücke/ und bey Kornhamm/ solcher gestalt/ daß sie sich von dem Anfang der grossen neuen Gasse/ zwischen der Frey-Frauen Sinakrusen und Gavely Hauß und so durch selbe Gasse/ die Mühle vorbey biß an die Leib-Esquadronen ausstreckten/ und eine Reyhe formirten. Die 4. Bürger-Compagnien zu Fuß postirten sich vor das Schloß/ zwischen den Steinhauer-Buden und Wedugarden; Die 8. Nordermalms-Compagnien stellten sich auff Nordermalms-Marckt/ und die 5. Südermalms-Compagnien auff Südermalms-Marckt; An demselben Tag/ des Morgens um 8. Uhr/ wurden/ der Gewohnheit nach/ die Regalien von denen ordinairen Cammer-Räthen hinauff gebracht/ zugleich auch das Salb-Horn/ welches/ nachdem alles zurecht gemacht ware/ durch einen Cammer-Herrn dem Hn. Ertz-Bischoffen hinunter gesandt/ die Regalien aber mit ihren Silber-Tuchs-Küssen auff gewisse Tische

vor Jhro Majestäten Cammern geleget wurden / allwo sich die Herren Reichs- An. 1720.
Räthe versammleten / biß die Procession angienge / so in folgender Ordnung geschahe: Der Hof-Marschall / Baron Gustav von Duben / machete den Anfang und führte die Procession / seinen silbernen Stab in der Hand / und einen Paucker / nebst 6. Trompeter / und nebst denen 2. Herolden zu Pferde / die beyde Secretarien der Königlichen Cantzley / Carl von Groth und Johann Friederich von Schantz / in ihren Herolds-Habiten / vor sich habend. Nach dem Hof-Marschallen folgete der Königl. Hof-Staat / extra Capita, Kriegs-Befelchshabere / frembde Cavalliers und andere Stands-Personen / wie auch die Landes-Haupt-Männer / Staat-Secretarien und Generals-Personen / die keine Function bey denen Ceremonien hatten / drey und drey in der Reyhe / jeder nach seinem Rang / die geringere zu erst und die vornehmere hernach / doch nach der vorher gemachten Vertheilung / dergestalt / daß die Helffte in Sr. Majest. des Königs / und die andere Helffte in der Königin Majest. Suite bliebe. Hierauf kam der Reichs-Rath und Präsident des Königl. Cantzley-Collegii / Graf Arfvred Horn / als Land-Marschall / mit dem silbern Stab / führende die sämmtliche Capita Familiarum von der Ritterschafft und Adel / nach der Ordnung / wie sie auff dem Ritter-Hause immatriculiret / die jüngste zu erst und die ältiste hernach. Darauff folgten 6. Trompeter mit einem paar Paucken / und denenselben 2. andere Herolden / nemlich die Secretarien der Königl. Cantzley / Christian König und Carl von Carlsson / gleichmässig mit Herolds-Kleidern und zu Pferde. Nach diesem kame der Reichs-Rath und Ober-Marschall / Graf N. Teßin / mit seinem silbernen Stab / so in einem Wagen mit 6. Pferden fuhre. Nach diesem folgten die Herren Reichs-Räthe / 2. und 2. in einem Wagen mit 6. Pferden / die jüngste zu erst / ausser die 3. Herren / welche verordnet waren / die Königl. Regalien zu tragen / und der vierte / welcher das Ober-Marschall-Ampt verwaltete. Im ersten Wagen nach dem Ober-Marschall fuhren der Reichs-Rath / Graf Claes Eckeblad / und der Reichs-Rath und Präsident des Abolschen Hof-Gerichts / Graf Johann Creutz. Im 2ten Wagen der Reichs-Rath und Ober-Admiral / Graf Claes Sparre / und der Reichs-Rath / Graf Hanß Henrich von Lieven. Im 3ten Wagen der Reichs-Rath / Andreas Leyonstedt / und der Reichs-Rath / Graf Johann Lilienstedt. Im 4ten Wagen der Reichs-Rath / Graf Salomon Cronhielm / und der Reichs-Rath und General-Gouverneur / Graf Johann August Meyerfeld / mit dem Schlüssel. Im 5ten Wagen der Reichs-Rath und Präsident / Graf Gustav Cronhielm / mit dem Apffel / und der Reichs-Rath und Präsident des Königl. Bergs-Collegii / Graf Jacob Speus / mit dem Scepter. Im 6ten Wagen der Reichs-Rath und Präsident des Königl. Cammer-Collegii / Graf Niels Stromberg / mit dem Schwerdt / und der Reichs-Rath und Feld-Marschall / Graf Carl Gustav Rheinschild / mit der Cron. Hiernach ritte der General-Lieutenant und Gouverneur / Baron Jacob Burenschild / welcher des Ober-Stallmeisters Function verrichtete. Worauff Se. Majest. der König kamen / fahrende in einem mit 8. Pferden bespannten Wagen / dessen Führer der Stallmeister / Graf Waltrang ware / und zum Vor-Reuter den Bereiter Reutercreutz hatte / und wurden alle 8. Pferde

An. 1720. von so viel Capitainen geleitet. Auff der rechten Hand des Wagens gienge der General-Lieutenant Baron Gierta/ welcher die Leib-Esquadron commandiret; zur Lincken aber der General-Major und Obrist der Königlichen Leib-Guarde/ Baron Tornflycht: nächst ihnen die beyde Obristen und Cammer-Herren/ Seebach und Hierta/ auff beyden Seiten/ und nach denselben die 4. älteste Cammer-Herren/ zween auff jeder Seiten/ welche den Crönungs-Mantel vor Se. Majest. getragen/ wie dieselbe wieder aus der Kirche gekommen. Zwölff junge Edelleute giengen auch auff jeder Seiten des Königs Wagen/ und wurden von zween Obristen/ nemlich Obrist Evert von Strahlbron und Obrist Daniel Bild/ geführet. Ausser diesen giengen 24. Trabanten mit ihren Helleparten/ und ausserhalb denselben 16. Laquayen; Die Pagen giengen hinter den jungen Edelleuten/ doch nicht in der Reyhe. Hierauff ritte der Reichs-Rath/ Feld-Marschall und General-Gouverneur/ Graf Carl Gustav Dücker/ das Reichs-Panier haltende/ und wurde von 2. Obristen/ nehmlich Obrist Gyublenhielm und Obrist Carl Breyde von Reichel/ unterstützet. Der Reichs-Rath/ Feld-Marschall und Obrist-Stadthalter Graf Gustav Adam Taube ritte hiernächst mit dem Crönungs-Mantel. Endlich wurde das Crönungs-Pferd von dem Hof-Stallmeister Wirbel und Obrist-Lieutenant Erich Adelström geführet/ bey sich habende einen Capitain/ so die Pferds-Decke truge. Wornach 30. Mann von der Leib-Esquadron aus des Reichs-Raths und Feld-Marschalls/ Grafen Erich Sparren/ Hinter-Hof kamen/ welche des Königs Suite schlossen. Darauff folgte der Königin ihre Suite/ geführet von dem Hof-Marschallen Baron Peter Lehusen/ den silbernen Stab tragende/ und vor ihm her gleicher Weise 6. Trompeter und ein paar Paucken/ wie auch 2. Herolden/ in Herolds-Habit zu Pferd/ nemlich die Königl. Cantzley-Secretarien Oloff Ehrenkroff und Gustav Burenschiöld. Sodann kame die andere Helffte des Hof-Staats/ wie auch diejenige von allen denen/ die des Königs Hof-Marschall gefolget und specificiret seyn. Sodann kame ein Wagen mit 6. Pferden/ in welchem der Reichs-Rath und Präsident des Königl. Commercien-Collegii Graf Magnus de la Guardie sasse/ welcher bey der Königin das Ober-Marschalls-Ampt verwaltete; Dem folgten 2. Wägen/ jeder mit 6. Pferden/ in dem ersten sasse der Reichs-Rath Graf Henning Rudolph Horn/ mit dem Schlüssel; im zweyten der Reichs-Rath Graf Claes Bonde mit dem Apffel/ und der Reichs-Rath Graf Axel Bannier mit dem Schwerdt; welchen folgete der General-Lieutenant Baron Carl Adam Stackelberg/ verwaltende die Obrist-Stallmeister-Stelle. Worauff die Königin fahrende in einem Wagen von 8. Pferden gezogen kame/ die Cron auff dem Haupt/ den Scepter in der Hand und den Crönungs-Mantel um habende. Auff der rechten Seite des Wagens gienge der General-Major und Obrist des Leib-Regiments/ Baron Andreas Koskull/ und auff der lincken der Obrist und Obrist-Lieutenant der Königl. Leib-Guarde Graf Arfred Posse/ nächst diesen giengen 4. Cammer-Herren nach ihrem Rang; Auff beyden Seiten des Wagens giengen 24. Trabanten/ 16. Laquayen/ und die andere Helffte der Pagen; Zuletzt kamen die übrige 30. Mann von der Leib-Esquadron/ und schlos-

sen der Königin Suite. Der Burg-Platz des Königl. Pallasts / wie auch die An. 1720. grosse Treppe / ingleichem der Kirchhof von der Ost-Kirchhofs-Pforten an biß an das Chor / waren mit rothem Tuch beleget. Auff den Burg-Platz kamen keine andere Wägen als die beyde Königl. und das Crönungs-Pferd. Der Ober-Marschallen-Wagen hielte aussen vor dem Burg-Platz / und die andere Wägen von den Reichs-Räthen rund um den Ritterholms-Kirchhof / so daß Jhro Excell. in obgemeldter Ordnung mitten vor des Reichs-Raths und Cantzley-Präsidenten sel. Hn. Grafen Bengt Oxenstirns Hauß einsteigen können. Als nun die Procession in solcher Ordnung auff den Ritterhauß-Marckt kame / verfolgte dieselbe ihren Weg durch die neue Gasse längst der Schiffs-Brücken hinauff nach der Kirchhofs-Ost-Pforte / von wannen alle Wägen geraden Wegs nach dem grossen Marckt fuhren / allwo sie sich so rangirten / daß sie in selbiger Ordnung und ohne Hindernüß / durch den grossen Kirch-Bring nach dem Königlichen Pallast zurück kehren konten. Bey vorgemeldter Kirchhofs-Pforte wurden beyde Himmelen von Lieutenanten und Fähndrichen parat gehalten / und der grösseste davon über Sr. Majest. dem König getragen durch den General-Lieutenant Reinhold Johann de la Barre / General-Lieutenant B. Johann Baneer / General-Lieut. Henrich Otto Albedyl / General-Lieut. B. Johann Carl Stromfeld / General-Major Fabian Zöge / General-Major B. Philipp Bogislaus von Schwerin / Lands-Hauptmann B. Jonas Cedercreutz / Lands-Hauptmann und Admiral B. Psilander. Uber Jhr. Majest. der Königin trugen den kleinen Himmel General Major Frantz Christian Marschalck / General-Major B. Wilhelm Bennet / Lands-Hauptmann Graf Gustav Bonde / und Lands-Hauptmann B. Oloff Tornflycht. Wie die Procession vor die Kirche gekommen / blieben die Paucker und Trompeter an der Kirchthür: Der Hof-Marschall Baron von Düben aber gienge mit seiner Suite fort / und die 4. Herolden stellten sich beym Eingang des Chors / auff jeder Seiten zwey / in welcher Mitten der Marschall stehen blieben / seine gantze Suite aber defilirte hinter die Königl. Banck nach der rechten Hand in der Kirche / und gienge auff den grossen Norden-Lettner mitten in der Kirche / umb allda ihren Platz zu nehmen. So bald die Procession in die Kirche kam / gienge die Music an. Der Herr Reichs-Rath und Königl. Cantzley-Präsident Graf Arfwed Horn / welcher die Land-Marchallen Stelle vertritt / begabe sich / nachdeme er die Ritterschafft und Adel in die Kirche geführet / und dieselbe allda die für sie zubereitete Bäncke eingenommen hatten / nach dem Chor / und nahme seinen Platz unter den Reichs-Räthen / welcher der 3. in der Ordnung ist. Der Ertz-Bischoff Doctor Matthias Steuchius / und die anwesende Bischöffe und Superintendenten / welche sich in der Kirche versammlet in ihren kostbaren Chor-Kleidern / stunden auff beyden Seiten der Kirchthüre / den König zu empfangen: Der Ertz-Bischoff mit dem güldenen Salb-Horn zur rechten / der Bischoff von Lindköping zur lincken Hand / und so weiter alternatim. Der Reichs-Rath und Ober-Marchall Graf Tessin stellete sich in die Mitten des Gangs / und die übrige Herren Reichs-Räthe auff beyden Seiten des Königes / da dann der Lindköpingsche Bischoff / Doctor Torstenrudem / hervor trat / und sagte:

An. 1720. Gesegnet sey / der da kommt im Namen des HErrn. Worauff der Bischoff in Stregnäs / Doctor Daniel Norlind / dieses Gebet lase: O HErr GOtt himmlischer Vatter / der du weist / daß kein Mensch vermag aus eigenen Kräfften zu bestehen / gib Gnade / daß dieser dein Diener / welchen du über dein Volck zum Regenten gesetzet hast / durch deine Göttliche Hülffe möge gestärcket werden / allen die seinem Regiment untergeben / zum Trost und Freude / durch deinen Sohn unsern HErrn JEsum Christum. Hierauff begaben sich die Bischöffe nach dem Chor / und stellete sich der Ertz-Bischoff in die Mitte vor den Altar / die Bischöffe aber an die Seiten. Der Reichs-Rath und Ober-Marschall Graf Teßin verfügte sich auch mit den sämbtlichen Herren Reichs-Räthen vor Sr. Königl. Majest. her nach dem Chor; Die Herren mit dem grossen Himmel blieben mitten auff dem Thron still stehen / Se. Königl. Majest. aber giengen weiter fort / und setzten sich auff den silbernen Stuhl / welcher bey dem ersten Pfeiler zur Reyhen des Altars stunde / und überher einen kleinen Himmel von Silberstück hatte. Die Herren Reichs-Räthe / welche die Regalien trugen / stellten sich bey gemeldten Stuhl / drey auff der einen und zwey auff der andern Seiten / das Reichs-Panier aber war in der Mitten / und der Reichs-Rath mit dem Crönungs-Mantel nächst bey dem Ertz-Bischoffen. Hierauff kame der Hof-Marschall / Baron von Lehusen / und nahm seinen Platz gerad gegen den Hof-Marschall / Baron von Düben über / seine Suite aber defilirte hinter der andern Königl. Banck nach dem andern grossen Lettner mitten in der Kirchen / gleich gegen dem schon gemeldten über / doch sahe man noch viele Personen / so wegen Mangel des Raums / stehen musten. Der Herr Reichs-Rath / welcher die Ober-Marschallen-Stelle bey Ihr. Majest. der Königin / vertratte / folgte darauff / und nach ihm die 3. Herren Reichs-Räthe / welche der Königin Regalien trugen. Die Königin begab sich auff den für deroselben verordneten Stuhl / gerad gegen über dem / wo Se. Majest. der König sassen. Die Reichs-Räthe / welche die Regalien trugen / stunden auff beyden Seiten Ihro Majest. Stuhl / wie auch die 4. so den Himmel getragen / und die 2. welche bey dem Wagen gegangen / nebst den 4. Cammer-Herren / die den Schläiff des Crönungs-Mantels trugen. Nachdeme die Königl. Majestäten sich niedergesetzet hatten / knyeten sie kurtz darnach auff die von denen Cammer-Herren vorher hingelegte Küssen von silbern Stück / und verrichteten dero Gebet / die Angesichter nach dem Stuhl haltend. Darauff begabe sich der König nach dem Crönungs-Stuhl unter den grossen Himmel / da dann der Herr Reichs-Rath / welcher den Crönungs-Mantel hielte / denselben auff den Altar legte / welches die andere fünff Herren Reichs-Räthe mit den Regalien und denen Küssen / in der Ordnung / wie sie getragen worden / auch thaten / 2. auff der einen und 3. auff der andern Seiten des Crönungs-Mantels. Die 3. Herren Reichs-Räthe / die der Königin Regalien trugen / überreichten selbe denen bey ihnen stehenden 3. Cammer-Herren / und darauff begaben sich die sämbtliche Herren Reichs-Räthe nach ihren verordneten Stühlen / ausser dem / welcher das Reichs-Panier hielte. Mehr als obgemeldte Personen / ausser dem Herrn General-Feld-Zeugmeister /

ster/ Baron Hugo Hamilton/ konten in dem Chor keinen Raum haben. Die beyde Obristen / welche die 24. Edelleute/ die auff beyden Seiten des Crönungs-Wagen gegangen waren/ geführt/ blieben mit denenselben im Gang stehen / und hielten die Trabanten selben Ort frey/wie sich dann auch die Pagen und Laquayen Jhrer Maj. Maj. nechst bey den Gang stellten. Wie nun Se. Maj. der König/ von dem grossen Stuhl nach dem Thron giengen / nahmen 2. Cammer-Herren den kleinen silbernen Stuhl/ und setzten ihn vor den Altar/ in der Mitten / da sie die Bibel geleget funden. So bald nun dieses in der Ordnung geschehen / gienge der Gottesdienst an/mit dem Gesang: Komm Heiliger Geist ꝛc. Nach Endigung dessen stieg der Bischoff von Lindköping/ Doctor Rudern / auff die Cantzel und thate eine grosse Sermon/die sich auff diese Festivität schickte. Der Text war aus dem 5. Buch Mose 17. Cap. v. 18. 19. 20. Worauff nach einem kurtzen Gebet und Glück-Wunsch selbiger Bischoff auff dem Predig-Stuhl die Glaubens-Articulen zu lesen anfienge; demnechst aber wurde die Litaney von dem Bischoffen von Mexico/ Doctor David Lund/ vom Altar gesungen/ und gewöhnlicher massen von den Bischöffen und Priesterschafft beantwortet. Verfolgends wurde wieder musiciret/ unter welchem Se. Königl. Majest. begleitet von Jhro Excellens/ Graf Rheinschiöld/ auf der rechten: und dem Graf Stromberg zur lincken Hand/auffstunden/und sich nach dem Stuhl beym Altar begaben; das Reichs-Panier folgte und blieben hinten stehen; der Ober-Marschall aber und die Herren Reichs-Räthe/ welche die Regalien getragen / giengen Sr. Königl. Majest. vorbey nach dem Altar/ und stellten sich in der Länge auff beyden Seiten der Bischöffe/ damit sie parat seyn möchten/ von Sr. Königl. Majest. die Regalien zu nehmen. Alle andere Herren Reichs-Räthe folgten darauff/ und blieben in der Runde vor dem Chor hinter dem Reichs-Panier stehen/ der grosse Himmel aber blieb zurück. Darauff nahme der Ertz-Bischoff/welchem die Herren Reichs-Räthe/ Grafen Rheinschiöld und Stromberg assistirten / den Crönungs-Mantel vom Altar/und legten ihn dem König um / und nachdem solches geschehen/ fielen Se. Majest. auff die Knie bey der Bibel vor dem Altar / da dann der Ertz-Bischoff das erste Capitel des Buchs Josua auffschlug / unterdessen die Music einhielte/ der Reichs-Rath und Präsident des Königl. Cantzley-Collegii/ Graf Arfwed Horn/hervor tratte/ um dem König den Eyd/nach dem verfasseten Formular/abzunehmen/ und legten Se. Majest. drey Finger auff die Bibel. Jnzwischen daß der König noch knyete/ nahm der Ertz-Bischoff das Salb Horn/ und salbete Se. Majest. an der Stirn und an beyden Händen/ sagende: **Der allmächtige ewige GOtt/ gebe den Heiligen Geist/ welcher ist das rechte Freuden-Oel/ in Eure Seele/ Haupt und Sinn/ Thun und Vornehmen / daß Jhr durch solche Gabe das Land und Reich so möget regieren / daß es gereiche zu GOttes Ehren/ zu Handhabung Recht und Gerechtigkeit / zu Nutzen des Landes und Leute.** Wornach Se. Majest. vom Altar auffstunden / und sich niedersetzten. An. 1720.

Weil der Herr Reichs-Rath/ Präsident und Gouverneur/ Graf Carl Gyllenstirn/als der älteste Reichs-Rath/wegen seiner langwierigẽ Kranckheit bey dem Crö-

An. 1720. nungs-Actu seine Function nicht verrichten können / so hat der Herr Reichs-Rath Graf Rehnschöld mit dem Ertz-Bischoffen die Cron von dem Altar abgeholet/und Sr. Königl. Majest. solche auffs Haupt gesetzt / wobey dieses Gebet gelesen wur- »de : Der allmächtige/ barmhertzige GOtt / welcher die Reichs-Crone und Wür- »de Euch heute gegeben hat / stärcke Euch in allen Königlichen und Christlichen »Tugenden/ daß durch Eure gute und glückliche Regierung Land und Reich ver- »mehret und verbessert / Ihr auch nach diesem zeitlichen und vergänglichen Reich »heilhafftig werden möget des ewigen Reiches / und daselbst bekommen die Crone/ »welche GOtt allen Gerechten verwahret hat. Darnach gienge der Ertz-Bischoff allein nach dem Altar / nahme den Scepter / und gabe solchen Sr. Königl. Majest. in die Hand / sagende : »Der allmächtige GOtt / der Euch Vollmacht und Kö- »nigl. Gewalt gegeben hat / wie mit dem Scepter bedeutet wird / und befohlen hat/ »daß Ihr Euer Volck mit Recht regieren und straffen sollet / verleyhe Euch Gnade »dazu / damit Ihr in Eurem Regiment Euch allezeit möget richten nach dem ewi- »gen himmlischen König / JEsu Christo / von welchem geschrieben stehet : Dei- »nes Reiches Scepter ist ein Scepter der Gerechtigkeit: durch unsern HErrn JE- »sum Christum. Auff gleiche Weise kam der Ertz-Bischoff mit dem güldenen Reichs-Apffel/ welchen Se. Majest. der König mit der rechten Hand umfasseten/ und den Scepter in die lincke nahmen / wobey folgendes Gebet gethan wurde : »GOtt / der Euch zum gevollmächtigten und regierenden König über diß löbliche »Königreich der Schweden und Gothen / und darunter liegenden Ländern gemacht »hat / verleyhe Euch seine Gnade / daß Ihr dasselbe in seiner Macht erhalten/ auch »auff alle Weise vermehren und verbessern möget/ Ihm zum Preiß und Ehr/Euch »zum Ruhm/und denen Einwohnern dieses Landes zu vielem Nutzen / Vergnügen/ »Fried und Einigkeit. Nach diesem wurde dem König auch der güldene Reichs-Schlüssel von dem Ertz-Bischoffen überreichet / da dann Se. Majest. den Reichs-Apffel dem Reichs-Rath und Feld-Marchallen Graf Rehnschiöld / welcher unter den andern Herren Reichs-Räthen / so die Regalien empfangen / mit demselbigen Küssen parat stunde / gaben / darauff dieses Gebet gelesen wurde : »GOtt der All- »mächtige / welcher Euch nach seiner Göttlichen Providentz zu dieser Königlichen »Würde erhoben hat/ gebe Euch Gnade / daß / wie man mit dem Schlüssel auff- »und zuschleusset / auffhebende/ was gut/ und was schädlich ist / wegwerffende ; also »auch Ihr auff gleiche Weise / Krafft Euer Königl. Macht und Gewalt / Schwe- »dens Pforte für alle Ketzer / Feinde und Untreue verschliessen / für alle Arme und »Nothleydende aber Eure Gnaden-Pforte mit vieler Gütigkeit / Barmhertzigkeit »und Mildigkeit offen halten möget. Letzlich empfiengen Se. Majest. von dem Ertz-Bischoffen das Reichs-Schwerdt/ und übergaben dem Reichs-Rath/ Grafen Stromberg/ den Schlüssel / wobey dieses Gebet gesprochen wurde : »GOtt / der »Euch das Schwerdt befohlen hat / die Frommen und die in Ruhe leben wollen/ »zu beschützen / diejenige aber / die sich Gesetzen und Rechten widersetzen / oder boß- »hafftiger Weise entweder Eure Person / oder Euer Land antasten und verderben »wollen / zu straffen / gebe Euch seine heilige Gnade / daß Ihr allezeit möget getrost

seyn/

seyn / und einen frölichen und guten Muth haben / männlich zu streiten und aus-" An. 1720.
zurichten / was Euch befohlen / GOtt und seinem heiligen Namen zu Preiß und"
Ehren / auch Euren Unterthanen zum Frieden / Trost und Freude: durch JE-"
sum Christum unsern HErrn." Darauff gaben Se. Majest. das Reichs-Schwerdt dem Herrn Reichs-Rath Graf Spens / und nahmen den Scepter in die rechte Hand. Wie nun dieses alles geschehen / wurde von dem Reichs-Rath und Ober-Marschallen denen beyden ältesten Herolden ein Zeichen gegeben welche dann darauff vornen auff den Thron stiegen / und der eine / so der Secretarius König war / mit erhabener Stimme geruffen: Nun ist König Friederich der Erste gecrönter" König über der Schweden und Gothen Land / auch darunter liegenden Provin-" zien / Er und kein anderer." In selbigem Augenblick gabe auch der Reichs-Rath und Ober-Marschall ein Zeichen dem General-Feld-Zeugmeister / und dieser dem General-Lieutenant und Obristen der Artillerie / Baron Carl Cronstedt / so auff einem der Lettner vorm Chor bey einem Fenster stunde / umb desto eher denen / so es angienge / erkennen geben zu können / daß geschossen werden solte / da dann die Lösung der Stücke / wie folgt / geschehen: Auff des alten Schlosses Burg-Platz aus 32. Stück 3. Pfund schiessend / womit jedesmahl 64. Schüsse in der Runde gethan worden. Bey der Schiff-Brücken vorm Schloß aus 32. zwölffpfündigen / auff dem Mose-Berg / aus 16. zwölff Pfund / auffm Südermalm auff der Eysen-Brücke / aus 8. acht Pfund / auffm Kornhamm / aus 8. sechs Pfund / auff Mimcklägers-Brück / aus 16. zwölff Pfund / auffm Brunckeberg / aus 32. vier und zwanzig Pfund / am Arsenal / aus 32. zwölff Pfund / und auffm Schiffs-Holm / aus 16. vier und zwanzig Pfund schiessenden / und also aus 192. Canons tapffer Feuer gegeben worden. Mit diesen 192. Stücken wurden jedesmahl 224. Schüsse gethan; Wie das erstemahl rund umb geschossen war / gabe die Königl. Leib-Esquadron / die Compagnien von dem Leib-Regiment / und die Bürgerschafft zu Pferd Salve / welches demnächst die Königl. Leib-Garde / das Upland-Sodermanländische und die übrige Regimenter nach ihrem Rang auch thaten / nicht weniger auch solches von der Bürgerschafft zu Fuß erstlich unten beym Schloß / hernach auch auff dem Nordermans-Marck geschahe / welches noch einmahl erfolgete. Wie der ganze Proceß zu Ende war / und der König mit der Königin wieder auff ihre Stühle gesessen / wurde wieder geschossen / die Music gieng auch wieder an / und wurde gesungen: GOtt gebe unserm König und aller Obrigkeit ꝛc. Und weiter / HErr unser GOtt ꝛc. Worauff der Superintendent in Carlstadt D. Jugemund Brems vor den Altar trate / und folgendes Gebet thate: O ewiger allmächtiger GOtt / welcher Gewalt hat über alle Reich der Welt / in wessen Hand auch alle Herrschafften seyn / dir sey ewiges Lob und Ehre / daß du einen Christlichen und milden König über uns gesetzet. Gieß aus / O barmherziger Vatter / über ihn deines Heiligen Geistes Krafft / Weißheit und Stärcke. Sende ihm / O HErre GOtt / deine starcke Hülffe von deinem heiligen Himmel / daß er dein Volck nach deinem Willen regieren / und mit Glück und Seegen beschützen möge. Begabe ihn mit Güte und Treu / daß er dadurch bewahret werde / und seine Ehre bleibe von

An. 1720. Geschlecht zu Geschlecht. Laß HErr seine Crone über ihm blühen / und befestige seinen Thron vor dir ewiglich / damit dein Göttlicher Nam gepriesen und erhöhet / deine Christliche Kirche ausgebreitet und beschirmet / und in allen Landen unter seiner Gewalt Gerechtigkeit / Friede und Segen bleibe und sich vermehre / durch deinen lieben Sohn Christum JEsum unsern HErrn / Amen!

Darauff wurde von gemeldtem Superintendenten der Seegen ertheilet / und sodann noch ein kurtzes musiciret. Immittels stunden Se. Königl. Majest. von ihrem Stuhl auff / und giengen von dem Altar zurück nach dem Stuhl / der auff dem Thron stande / den Crönungs-Mantel / die Crone auff dem Haupt / und den Scepter in der rechten Hand habend / und wurden begleitet wie vorhin / der Herr Reichs-Rath und Ober-Marschall Graf Teßin / auch die / welche die Regalien trugen / giengen vorher / aber die Herren Reichs-Räthe / Grafen Rheinschiöld / Stromberg und Spene stellten sich mit den übrigen 3. Regalien auff beyden Seiten des Königs Stuhl / der Herr Reichs-Rath Graf Dücker mit dem Reichs-Panier hinter denselben / und die übrige Herren Reichs-Räthe auff beyden Seiten / aber der General-Lieutenant Baron Gierte und General-Major Baron Tornflicht neben den übrigen darhinter. Wie Se. Königl. Majest. vom Altar giengen / wurde der grosse Crönungs-Stuhl von denen Cammer-Herren nach dem grossen Gang voraus getragen / wornach sich alle Officianten in ihrem Gang richteten. Wie alles in seiner Ordnung / gabe der Reichs-Rath und Ober-Marschall dem andern ältesten Herold / nemlich dem Secretario Carl von Carlsson ein Zeichen / und darauff rieff er Ihren Excellentzen den Reichs-Räthen zu: Gute Herren und Reichs-Räthe / trettet herzu / und leget Sr. Königl. Maj. Euren Eyd ab / darauf kamen die zwey anwesende älteste Reichs-Räthe Grafen Rheinschild und Stromberg / und legten ihren Eyd ab / knyende auff der obersten Stuffe des Throns; Der Reichs-Rath und Präsident Graf Arfwed Horn administrirte die Eydes-Leistung / darnach legten diese vier Reichs-Räthe / als die Grafen Arfwed Horn / Spens / Gustav Cronhielm und Teßin den Eyd ab / welchen der Graf Meyerfeld / Dücker / Taube und de la Gardie / nach diesem die Grafen Axel Bannier / Bonde / Horn und Salomon Cronhielm / und zulezt die Grafen Lilienstädt / Lieben / Claes Sparre / Creutz und Ekeblad / folgten / von welchen Reichs-Räthen der Graf Arfwed Horn den Eyd nahme. Nachdeme nun alle diese gemeldete Personen mit 2. auffgereckten Fingern geschworen / küsseten sie Sr. Majest. die Hand. Hierauff haben die 4. Reichs-Räthe / welche die Regalien trugen / ihren Eyd gleichfals abgelegt / und biß solches geschehen / die 2. älteste Cammer-Herren die Regalien gehalten. Zum Beschluß wurde gesungen / HErr GOtt dich loben wir ꝛc. worauff zum Ausgang musiciret wurde.

Wie die Procession wieder aus der Kirchen gienge / muste alles und jedes / was erfordert wurde / in acht genommen werden / damit alles in der Ordnung / wie im Hineingehen / geschehen möge. Vor der Kirchthür ruckten die Paucker und Trompeter in den Marsch ein / wie vorhin / und hatten die Herolden ihre Pferde vor der Kirchhoffs-Pforten in Bereitschafft. Die General-Lieutenants / General-Majors und Lands-Hauptleute / welche die Himmlen getragen / übergaben selbige hinwieder

der denen 12. Lieutenants und Fähndrichen/ welche/ so bald das Gedränge vorbey An. 1720.
ware/ solche hinwieder an ihren vorigen Ort an die Kirche brachten. Alles bey der Procession bliebe wie vorhin/ ausgenommen/ daß derjenige von dem Rath/ der den Crönungs-Mantel getragen/ sich nach seinem Rang bey die andern Reichs-Räthe verfügete; Der Königl. Rentmeister/ Erich Rufelt/ ritte in Begleitung 6. Reuter/ nächst den Crönungs-Pferden/ und warffe den gantzen Weg von der Kirchhoffs-Pforten an die verordnete Crönungs-Müntze aus/ die Priesterschafft/ Bürgerschafft und Landleute giengen auseinander/ sobald die Procession aus der Kirche war. Nach der Zurückkunfft an den Königlichen Pallast wurde alles/ gleich wie zuvor/ in guter Ordnung und auff eben die Weise beobachtet. Wie die Procession an den Königl. Pallast gekommen ware/ stellten sich die 6. Herolden an beyde Seiten/ biß die Königliche Majest. Majest. hinein gegangen/ auch die Regalien hinein gebracht und auff den vorigen Tisch geleget worden/ wobey die Cammer-Räthe in ihrer Ordnung stehen blieben. Nachdem alles vorbey/ fieng man an bey der Müncken-Brücken Wein lauffen zu lassen/ und wurde der gebratene Ochs sogleich zur Theilung übergeben/ mit dem Befehl/ nichts ungebührliches und straffbahres dabey zu verüben. Des Abends präcise um 9. Uhr speiseten die Königl. Majest. Majest. öffentlich in dem Reichs-Saal/ wobey die Herren Reichs-Räthe ihre gewöhnliche Functionen verrichteten. Die Herren Reichs-Räthe speiseten demnächst unten in dem Rondel/ wie dann auch die Generals-Personen/ Land-Hauptleute und Obristen/ die Bedienung bey den Ceremonien gehabt/ in den Vierkanten tractiret worden.

Nach diesen nun so glücklich zu End gebrachten Crönungs-Lustbarkeiten/ und deßwegen von vielen auswärtigen Höfen/ nemlich Engelland/ Dänemarck/ Preussen/ Hessen Cassel/ Moscau und dergleichen beschehenen Gratulationen/ wenden wir uns ferner zu andern in diesem Königreich passirten Dingen/ als worinnen wir folgendes zu berichten gefunden/ daß nachdeme nemlich man zu Stockholm den zwischen diesem und dem Englischen/ wie wir in lezterer Vernal Relation gehöret/ auch Preussischen Hof/ als welchem leztern Stettin mit allen Dependentien überlassen worden/ getroffenen Frieden den 20. Martii a. c. unter Trompeten- und Pauckenschall publiciret/ deßgleichen nicht gar lang hernach die Englische Escadre unter dem Admiral Norris in dem Sund und Ost-See angelangt/ auch die vom Moscowiter auffs neu vorgenommene Ravage bey Ulma in Bothnien ihre unglückliche Endschafft dergestalt erreichet/ daß auch die Schweden kurtz nach deren Retirade 3. von ihnen zurück gelassene Galeeren/ als auff welchen sich in circa 100. Mann Moscowitischer Trouppen befunden/ erobert/ und zu Kriegs-Gefangenen gemacht/ wie weniger nicht vorgedachter Admiral Norris nebst seinen unterhabenden Kriegs-Schiffen sich mit der Schwedischen Flotte unter dem Admiral Sparr conjungiret/ auch darauff diese combinirte Flotte nach der Gegend Reval/ wo sie auch/ wie wir unterm folgenden Titul hören werden/ glücklich angelanget/ umb Moscau zu Acceptirung der Englischen Mediation in Machung eines Friedens mit Schweden entweder in Güte zu vermögen/ oder aber hierzu per force zu zwingen/ geseegelt/

Moscowitische Anländung bey Ulma samt deren Verlassung.

Die combinirte Englisch und Schwedische Flotte segelt auff Reval.

An. 1720. gelt / so wurde endlich unter höchster Mediation Jhro Kön. Majest. in Engelland / und zwar in treufleissiger Direction des Englischen Mylord Carterets und Königl. Dänischen General-Major Löwenöhrs gleichfalls der Friede in folgenden Bedingnussen geschlossen / daß nemlich 1.) zwischen beyden Dänisch- und Schwedischen Majest. Majest. auch dero Erben und Nachkommen aus der Regierung / wie auch zwischen den Königreichen / Ländern und Unterthanen von der Zeit an / da dieser Tractat unterzeichnet seye / ein beständig- und unverbrüchlicher Friede und Allianz auffgerichtet seyn / 2.) aller Schade und Beleydigung / so währendem Krieg vorgekehret worden in ein ewiges Stillschweigen und Vergessenheit gestellet / 3.) die vollkommene Freyheit in Handel und Wandel zu Wasser und Land zwischen beyden Nationen auff die beste und verträglichste Art etabliret werden solte. Und damit auch 4.) ins künfftig zwischen beyden Cronen so leicht keine Uneinigkeit entstehen könte / so renunciiren selbige auff alle vorige mit andern Potentaten auffgerichtete Conventiones, in so fern nemlich diese gegen den Jnhalt des Friedens streiten können / und verpflichten sich auch / keine auswärtige Allianz ins künfftig zu treffen / so in ein oder andern Stück beyden Cronen sambt und sonderlich nachtheilig seyn könte; Auch gleichwie 5.) vermög vorhergehender Articuln eine genaue Bündnuß gestifftet worden / welche die mit andern Machten gemachte Bündnüsse zerstöhret / also verbindet sich Se. Königl. Majest. in Dänemarck / so lang der Krieg noch zwischen der Cron Schweden und dem Czaaren dauret / diesem letzten weder mit Rath noch in der That zu assistiren / sondern declarirten vielmehr / umb den Frieden zu befördern / nicht zu erlauben / daß Russische Kriegs-Schiffe in Dänisch- und Nordische See-Häven einlauffen / vielweniger die von Schweden etwan genommene Priesen in dergleichen Häven zu bringen befugt seyn. Gleichwie ferner und 6.) zu besorgen / daß da Jhro Durchl. der Hertzog von Schleßwig-Holstein in den bißher gedauerten Nordischen Krieg mit Bluts-Freundschafft / so zwischen demselben und Schweden ist / verwickelt worden / und also in diesem Fall in gegenwärtigem Frieden ein Obstaculum zu vermuthen / so declarirten hiermit Jhro Königl. Majest. und die Cron Schweden / daß / was das Hertzogthum Schleßwig angehe / sie sich weder directè noch indirectè gegen dasjenige / was in Faveur des Königs in Dänemarck stipuliret werden möchte / opponiren / noch weniger aber dem gedachten Fürstl. Hauß einige Assistence, welche in Præjudiz dieser Stipulation gereichen möchte / leisten wolle. Hingegen evacuiren gegen ein Equivalent 7.) Jhro Königl. Majest. in Dänemarck / um den Frieden zu faciliteren / auff Vollstreckung derer hohen Herren Mediateurs Intention / an die Cron Schweden die von Jhnen währendem Krieg occupirte Länder und Städte / nemlich das Theil von Pommern biß an die Päne / wie auch die Vestung Stralsund und Jnsul Rügen / ingleichem die Vestung Marstrand / und alle andere Jnsuln / wie selbige nemlich bey Eroberung derselben im Stand sich befunden. Was aber 8.) die Stadt Wißmar anbelangt / welche nemlich zu diesem Equivalent nicht gehöre / so cedirten Jhro Königl. Majest. von Dänemarck an die Cron Schweden gleichfalls alle Prætensiones / so Sie jemahlen daran gehabt / und noch haben / und promittiren

und werden die Friedens-Puncten zwischen Dänemarck und Schweden erzehlet.

anne-

annebenst/ so balden die Ratification zum Stande gekommen/ sogleich dero Troup- An. 1720.
pen heraus zu ziehen. Dagegen aber renunciiren 9.) Ihro Kön. Maj. und die Cron Schweden der an der Ost-See im Sund gehabten Zoll-Freyheit / und verpflichten sich annebenst/ selbsten an Dänemarck solchen Zoll / gleich andern Nationen/ nemlich Engelland und Holland / zu erlegen. 10.) Versprechen Ihro höchstbesagte Königl. Majest. und die Cron Schweden zu gleichmässiger Beförderung des Friedens nebst obiger Zoll-Erlegung an Ihro Königliche Majest. von Dänemarck die Summ von 600000. Rthlr. neuer zwey Drittel / nach dem Leipziger Fuß von An. 1690. durch gute Hamburger Wechsel / welche in die Hände derer Herren Mediatorn ausgestellt sind / sogleich nach Restitution der in dem 7. und 8. §. angeführter Provincien/ auch Städte und Länder / prompte zu bezahlen. So balden nun 11.) die oberwehnte Summa von 600000. Rthlr. eingelieffert worden / so wollen Ihro Königl. Majest. von Dännemarck/ daß durch dero Gouverneurs und Officiers mehrerwehnte Fortressen / Städte/ Lande und Insulen in dem Stand/ wie selbige damahlen/ als solche in Dähnische Hände verfallen/ gewesen/ an die Königl. Schwedische Commissarien/ benebst allen Archiven/ Tribunalen und Bibliothecken / ausser daß alle Sententzien und Urtheile/ so währender Dähnischer Regierung ausgesprochen worden/ ihre Effect behalten/ ausgelieffert / die Dähnische Trouppes aber sogleich nach Dännemarck transportiret / und alle Unterthanen ihres an Dännemarck geleisteten Eydes erlassen werden sollen. Gleichwie auch 12.) allen Unterthanen beyder Nationen die bißher abgenommene Güter zu restituiren verabredet worden / also sollen auch die Eigenthumbs-Herren denen jetzigen Besitzern die verwandte Meliorationes und Reparations-Kosten wieder abzutragen verbunden seyn. 13.) Sollen alle Kriegs-Gefangene ohne die geringste Rantzion loßgelassen werden / wie imgleichen 14.) drey Monath nach Ratification dieses Tractats Commissarien von beyden Theilen nach denen Gräntzen von Finnland/ Lappland und Norwegen gesandt werden / um wie weit die alte Gräntzen die Unterthanen überschritten haben möchten / nach dem Fundament der alten auffgerichten Tractaten die Limites zu untersuchen. Ferner und 15.) wird stipuliret/ daß was die Schwedische durch Dännemarck gehende Post betreffe/ Ihro Königl. Majest. von Schweden einen Commissarium zu Helsignenr / und Ihro Königl. Majest. von Dännemarck dargegen einen Commissarium zu Helsingburg halten könne/ welche beyde fleissig daran seyn sollen / daß die Post alle Woche einmahl sowohl durch das Schwedische Territorium nach Norwegen als durch das Dähnische nach Hamburg gehen könten. 16.) Solten alle vorige Conventiones und frembde Tractaten / so inzwischen von Dännemarck und Schweden vor diesem errichtet/ consideriret werden / als wann diese Tractaten von Wort zu Wort mit inseriret worden / so weit nemlich sie diesem nicht contrair seyen / wie weniger nicht endlich 17.) obige Articuln von Ihro Königl. Maj. Maj. zu Dännemarck und Schweden innerhalb 6. Wochen ratificiret / und durch beyderseits eigenhändige Unterschrifft confirmirt und ausgewechselt werden sollen.

Den 14. Julii wurde endlich der eine Zeitlang in Arrest gewesene Probst Bren-

An. 1720. Probst Brenner wird enthaupt.

Brenner/ nachdeme er vorhero über 2. Stunde eine Sermon gehalten/ und darinn zum Eingang aus der Heil. Schrifft die zwey letzte Verse des 7. Capit. Hiobs: **Habe ich gesündiget/ was soll ich dir thun/ O du Menschen-Hüter? Warum machest du mich/ daß ich auf dich stosse/ und bin mir selbst eine Last? Und warum vergibst du mir meine Missethat nicht/ und nimmst nicht weg meine Sünde? Denn nun werde ich mich in die Erde legen/ und wenn man mich Morgen suchet/ werde ich nicht da seyn**/ ausgeleget/ auff dem öffentlichen Richt-Platz enthaupten/ hingegen der vormahls nebst dem Baron Görtz in gleichmässige Verhafft genommen gewesene Graf von der Natt gegen Caution relaxiret/ der Herr Graf Horn aber/ welcher bey letzterm Reichstag die Land-Marschallen-Stelle betretten/ in Ansehung seiner sehr rühmlich bezeugten Conduite und vortrefflichen Qualitäten von der Schwedischen Ritterschafft zum Andencken mit 4. pur goldenen Portraits/ wovon jedes 50. Ducaten werth gewesen/ und das erste des Herrn Grafen Bildnuß und Namen nebst einem Devise, das andere dessen Frau Gemahlin/ das dritte dessen Herrn Sohn den jungen Herrn Grafen/ und das vierte dessen Hoch-Gräffliche Tochter vorstellet/ beschencket.

Hingegen der Graf von der Natt relaxirt/ und Graf Horn reichlich beschenckt.

Schließlichen auch etwas weniges von Hollsteinischen Geschichten zu gedencken/ so wurde dasigen Orths zu Einnehmung der Possession in dem Hertzogthum/ inspecie dem Ambt Trittau/ Rheinbec und Tremsbüttel alle behörige Veranstaltung gemacht; in Hamburg aber wegen des in unserer letzten Vernal-Relation gemeldt/ und im Septembr. 1719. daselbst vorgefallenen grossen Tumults/ auch an des Käyserl. Hn. Gesandten Hauß verübten Gewaltthat zum öfftern solenne Deliberationes gehalten/ um wo möglich der an die gedachte Stadt Hamburg erlassenen allergnädigsten Käyserl. Resolution ein unterthänigstes Gnügen zu leisten/ und verfolglichen zu Bevollstreckung des Käyserl. Befehls Inhalts seines 7. Membri, und wie solcher in eben vorangeregter Relation pag. 80. zu finden/ den 23. Junii der Herr Syndicus Winckler und Mr. Lies an Ihro Käyserl. Majest. als zwey von der gantzen Stadt bevollmächtigte Deputirten abgefertiget/ an statt des regierend gewesenen Herrn Bürgermeisters/ Dr. Mattfeld aber/ als welcher den 30. Julii das Zeitliche gesegnet/ der Herr Heinrich Dietrich Wiese/ J. U. Licent. erwählet.

Eine Deputation wird von Hamburg nach Wien geschickt wegen des Tumults.

Der Bürgermeister zu Hamburg stirbt.

Neundter Haupt-Titul.

Von Pohlnisch- Litthauisch- Moscowitisch- und Finnländischen Geschichten.

Senatus Consilium

DIeweilen bey letzt zerrissenem Reichstag Ihro Königl. Maj. nach Maßgebung unserer letzten Vernal-Relation pag. 83. das Senatus Consilium halten zu lassen gnädigst resolviret/ dieses auch von verschiedenen Magnaten

ten unterstützet worden/ wie weniger nicht den 1. Martii seinen Anfang genommen/ An. 1720.
als wurde auff diesem hauptsächlich folgendes beschlossen/ daß 1.) die bevorstehen- und dessen
de Post-Comitial- oder sogenannte Resolutions-Landtäge Ihro Königl. Majest. resolvirte
zu rechter Zeit halten zu lassen verspräche / 2.) Ihro Majest. die inn- und äusserli- Puncten.
che Landes-Sicherheit in denen an auswärtige Puissances / fürnemlich aber an die Czaarische Majest. zu expedirende Legationes gründen / wie weniger nicht das gute nachbarliche Vertrauen desto fester setzen wolten / 3.) verspreche Ihro Majest. den ex lege novissima auff den Octobris einfallenden Reichstag auszuschreiben / deßgleichen den jüngst errichteten Warschauischen Tractat sowohl in Civil- als Militair-Sachen nebst denen darbey benahmten Judiciis beyzubehalten / die innerliche Unruhe deßgleichen abzulehnen / und dem Cracauischen Herrn Nominat in seiner Präsidenten-Charge beym Schatz-Tribunal den Bischoff von Przemyst zu surrogiren / auch endlich auff den unumgänglichen Fall der Nothwendigkeit den allgemeinen Lands-Auffbott ausschreiben zu lassen; ferner und 4.) die Antwort der Crone auff die jüngstens von Ihro Käyserl. Groß-Britannisch- und Schwedischen Maj. Maj. Maj. eingelauffene Schreiben die Cron-Cantzley in terminis generalibus doch aber auch zu Beybehaltung des Friedens und cointelligenz ehestens verfertigen / auch 5.) zu Abfertigung des an den Mazurischen Woywoden destinirten Emissarii die Schatzmeister beyder Nationen 500. Ducaten herschiessen und auch im übrigen bedacht seyn sollen / damit auch dem Herrn Woywoden von Mazuren die in Grodno zuerkandte Pension bezahlet werden möge. Was aber 6.) die zwischen dem Adel / in specie dem Starosten Bobrynsky / dem Herrn Woywod von Kiow und den Käyserl. Untersassen an den Schlesischen Gräntzen vorgefallene Differentien und dadurch verursachte Schäden betreffe / so solten selbige in der mit dem Käyserl. Minister angesetzten Conferentz gäntzlich gehoben / mithin alle gehörige Satisfaction bemittelt werden / wie ingleichem man auch trachten wolte / das Interesse der Cron wegen des Hertzogthums Curland und der Stadt Elbingen in obigen Brieff- und Gesandtschafften gehörigst zu unterstützen. Nächst diesem nun liessen Ihro Königl. Majest. an die Anti-Comitial-Stände verschiedene Circulares Circulares
ergehen / worinnen dieselbe denen Marschallen vorgestellet/ wie Ihro Majest. nicht an die Anti-
mit blossen Worten / sondern in der That selbst dero unermüdeten Fleiß zu Herstel- Comitial-
lung der inn- und äusserlichen Landes-Ruhe bißhero an den Tag geleget / und so- Stände.
wohl dero eigene Erb-Lande als auch die Pflege dero eigenen Gesundheit / umb nur das Interesse der Cron zu befördern / beyseit gesetzt hätten; Wann aber Ihro Königl. Majest. gar wohl mercken könten / was gestalten dero gute Intention den erwünschten Zweck erreichen dörffte / wann auch die Ritterschafft / als des Königreichs gröste Macht und Stärcke / dero einträchtigen Sinn und von aller falschen Deutung gesäuberte Confidentz zum Senat / ja so gar die alte Pohlnische Liebe gegen das Vatterland zum obigen heilsamen Werck mit beytragen möchte / andern Theils aber auch Ihro Königl. Maj. st. derer Marschälle Auffrichtigkeit in ihren Consiliis nebst ihrer Activität und Prudentz gar wohl bekandt wäre; als wolten sich allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. an hochgedachte Marschälle hiermit anhei-

An. 1720. schig machen / damit selbige die dem bevorstehenden Reichstag den 30. Septembr. 1720. pro objecto gesetzte / und in der Königl. Instruction mitgegebene Puncta gehörigst befördern / auch solchergestalt dero dem Publico zu gut übernommene Mühewaltung und heilsame Gedancken fördersamst secundiren möchten / als welche treufleissige Cooperation und Eyffer zu des Vatterlandes Recht und Sitten / Ihro Königl. Majest. zur gebührenden Hochachtung zu ziehen und selbige nach Gelegenheit zu compensiren niemahls ermanglen würden. Damit nun auch ein hochgeneigter Herr Leser die zum besten des Reichs von Ihro Majest. bey dem künfftigen Reichstag pro objecto gesetzte Puncten wissen möge / so setzen wir selbige vermög der erhaltenen Nachricht folgender massen hieher.

Pro objecto gesetzte Puncta auf dem Reichstag.

1. Werden die Stände derer Particulier-Landtage auff des Vatterlandes allgemeine Ruhe und Nutzen vor allen Dingen reflectiren / und dannenhero diejenige Impedimenta, welche den jüngsten Reichstag gehemmet / möglichst abzulehnen trachten. 2. Weil man auch den Weywoden von Masuren aus Petersburg auff dem bevorstehenden Reichstag vermuthend ist / als wolle man denen künfftigen Landbothen in Instructione mitgeben / was man alsdann vor Messures ergreiffen solle / wann der Gesandte seine Negociation der Republic entdecket habe. 3. Die Armeen wolle man trachten sowohl wegen des hinterstelligen Soldes als des neuen zu befriedigen. 4. Wird die Wiederherstellung der Artillerie beyder Nationen / wie auch die Reparation derer Vestungen recommendiret. 5. Wolle man bedacht seyn / die mit dem Berlinischen Hofe annoch vorseyende Sachen völlig abzuthun. 6. Die Loßkauffung des Elbingischen Territorii müste man suchen zu bemitteln / angesehen die Stadt Elbingen ihre Güter in frembder Gewalt lassen / und die Einkünfften von denenselben / die sich über 20000. Rthlr. erstrecken / in andere Hände zufliessen lassen muß. 7. Das Hertzogthum Curland und Semigallien müste man suchen zu retten / und dabey des Königs und der Republicque Jura Majestatis maintenireren. 8. Die Controversien mit dem Päbstlichen Stuhl ratione juris patronatus müste man aus dem Grunde heben. 9. Die treffliche Tapezereyen / welche vom sel. Könige Joh. Casimiro bey dem Giatan versetzet worden / müste man wieder einlösen. 10. Die Montanische Spitze müste man zum Behuff der Schifffahrt nach Dantzig in den erforderlichsten Stand setzen. 11. Möchte man wegen der Spitze im Saufluß sorgen / damit alldar die Tieffe nicht gantz und gar in eine Untieffe verwandelt würde. 12. Solte man auff dem Reichstag eine Commission wegen des Müntzwesens aussetzen / und im Lande eine silberne Müntze schlagen lassen. 13. Und weil keine Müntze ohne Vorrath von Silber eröffnet werden könne / in Pohlen aber ausser dem Bergwerck in Olkausch noch andere reiche Silber-Minen vorhanden wären / möchte man durch auswärtige Bergleute solche untersuchen. 14. Möchte man die Städte der Crone und des Groß-Hertzogthums Litthauen nicht mit vielen Oneribus belegen / damit die Einwohner nicht ausserhalb Landes sich weg begeben. 15. Die Wolle müste man nicht ausserhalb Landes wegführen lassen. 16. Die Königl. Taffel-Güter nebst dem Königl. Schatz solle man billig in den alten Stand bringen / und von allen Depactionen befreyen. 17. Müste man die Samelsische

nelskische Oeconomie loßkauffen / und selbige wieder an die Königl. Taffel-Güter An. 1720.
bringen. 18. Weil GOtt die Crone mit einem so köstlichen Kleinod des Saltzes begabet / als wäre es wohl nöthig / darauff zu sehen / damit kein frembdes Saltz sowohl in der Crone als in Litthauen zugeführet würde.

Pohlnischer Gesandter kommt zu Petersburg an / und erhält beym Czaar Audientz.

Was sonsten aber den nacher Moscau abgefertigten Palatin von Mazuren anbetrifft / so langte zwaren derselbe zu Petersburg an / und erhielte auch kurtz darauff bey Ihro Czaaris. Majest. Audientz / worinnen dann dieser Pohlnische Gesandte bezeugte / daß er von seinem König und der Republic mit dem Character eines extraordinair Ambassadeurs in keiner andern Absicht abgesandt wäre / als Sr. Czaaris. Maj. eine der geschlossenen Allianz mässige unzertrennliche Freundschafft von Seiten Sr. Königl. Majest. und gedachter Republic anzudeuten / auch wegen so vieler über dero allgemeinen Feind befochtenen Siege zu gratuliren / mit dem Beyfügen / daß es eine grosse Gloire seyn würde / wann auch etliche Magnaten mit gesambter Hand einen solchen siegreichen Krieg ausgeführet / als Se. Czaarische Majest. durch Gottes Seegen allein zuwegen gebracht / dahero dann 2.) Ihro offters höchstbesagte Königl. Majest. und die Republic der gewissen Hoffnung lebten / Ihro Czaaris. Majest. würden durch allgemeine Verbindung der geschehenen Allianz ein Gnügen thun lassen / gestalten dadurch Ihro Czaarischen Majest. Gloire / wann Sie dero Alliirten Gerechtigkeit wiederfahren liessen / vermehret würde. Alleine ob schon nun von Russischer Seits dieses Compliment sehr wohl auffgenommen / auch über des Herrn Ambassadeurs in Commissis gehabte Propositiones verschiedentlich ansehnliche Conferenzien gehalten worden / so gienge doch dessen Effect sehr schlecht von statten / angesehen der Moscowitische Hof mit allerhand Schein-Reden und Höfflichkeiten diesen Ambassadeur möglichstens abzuspeisen trachtete. Gleichwie auch bekandter massen seit langer Zeit zwischen dem Moscowitischen Reich und Groß-Brittannien eine genaue Freundschafft und Verständnüß gewesen / so daß zu beyderseitigem Vortheil eine sehr nutzliche Handlung zwischen diesen beyden Nationen getrieben worden / jetzo aber Ihro Czaarische Majest. die zuverlässige Nachricht erhalten / daß die Groß-Brittannische Majest. diese Allianz und gute Freundschafft verlassen zu haben geschienen / weilen nemlich dieselbe mit Schweden in eine Particulier-Allianz getretten / und zum Beystand der Cron Schweden eine Flotte von vielen Kriegs-Schiffen in die Ost-See gesendet hätten / so liessen Ih. Czaar. M. all dieses ohngeachtet folgendes auff dem Comercien-Collegio zu Petersburg publiciren / daß gleichwie Se. Czaaris. Maj. der Englischen Nation hierinnen keinen Schuld beymessen / also hätten dieselbe auch anbefohlen / denen Englischen Kauffleuten zu bedeuten / daß obschon dieselbe Ursach hätten über den Beystand / so Groß-Brittannien an Schweden leiste / empfindlich zu seyn / Sie selbiges der Englischen Nation doch nicht wolten entgelten lassen / sondern denen besten Kauffleuten / welche sich in dero Staaten und in Rußland befänden / nach wie vor dero gnädige Protection verleihen / und ihnen die freye Handlung / jedoch mit dem ausdrücklichen Beding / daß sie Kauffleute sich aller Intriguen enthalten / und keine verdächtige Correspondenz führen solten / wie vorher

Das freye Comercium wird der Englischen Nation / der mit Schweden und Groß-Brittannien gemachten Allianz ohngeacht / dennoch gestattet.

An. 1720.

Und langt die Engl. und Schwedische Flotte bey Reval an.

lassen wolten. Als nun kurtz nach dieser gnädigst gethanen Declaration der Englische Herr Admiral Norris mit der unter seinem Commando stehenden Englischen und Schwedischen Flotte bey der ohnweit Reval gelegenen Insul Nargen angelanget / liesse kurtz darauff der in Reval commandirende General-Major von Delden an ermeldten Admiral in einer Chaloupps den Lieutenant Springer / um zu vernehmen / aus was Intention dergleichen unvermuthete Annäherung zu dem Czaarischen Haven geschehe/abgehen/ und zwar mit einem vom Czaarischen Groß-Admiral Hn. Graf Apraxin an ihn Hn. Admiral Norris gestellten Schreiben folgendes Inhalts:

Admiral Apraxin schreibt deßwegen an den Admiral Norris.

Demnach Se. Czaarische Majest. nichts mehr ihrer Seits verlangten / als die Freundschafft und das gute Vernehmen / welches jederzeit zwischen Deroselben/ Sr. Königl. Majest. und der Cron von Groß-Brittannien gewesen / fortzusetzen/ und aus dieser Ursache alle Gelegenheit / welche zu den geringsten Mißhellig- und Feindseligkeiten Anlaß geben können/zu vermeyden; Als werde es ihme dem Hn. Admiral Norris nicht entgegen seyn / daß/ da Sie mit der unter sich habenden Groß-Brittannischen Flotte der Gegend Reval sich genähert/ er als Admiral Apraxin diesem zu folge denselben ersuche/ um beliebige Nachricht / in was Absicht Sie mit Dero Flotte gekommen/ und was Sie deßfals vor Ordre bey sich hätten/ zu ertheilen; In Erwartung einer positiven Antwort auff dieses/verhoffte er / Sie würden von selbsten mit der unter ihrem Commando stehenden Flotte von der Gegend Reval und deren gehörigen Defension um domehr in einer geziemenden Entfernung sich halten/ als mehr dem Czaarischen Residenten zu London von Sr. Groß-Brittannischen Majest. Ministern angedeutet worden / wie Sie mit der Groß-Brittannischen Flotte beordert wären/ den Feinden von Moscau/ als nemlich der Cron Schweden in Krafft der deßwegen getroffenen Allianz zu assistiren / und da auch der Herr Admiral Norris selbsten durch seine an den Czaarischen Minister zu Copenhagen / nemlich den Printz Dolhoruckv gerichteten Missive dieses bekräfftiget hätten / solchemnach dergleichen gegen die Defension dieser Gegend gemachte Annäherung nicht anders/ als ein klares Zeichen der Feindseligkeit / wogegen man Rußischer Seits alle behörige Vorsichtigkeiten vorzukehren wissen würde / gehalten werden könte.

Des Admiral Norris Antwort an den Czaarischen Admiral.

Kaum als nun der Englische Herr Admiral Norris dieses Schreiben erhalten / so verfertigte derselbe sogleich mit vorgedachtem Moscowitischen Lieutenant Springer de dato Nargen den 31. May 1720. ein Antworts-Schreiben/ worinnen er dann meldete: daß zwarn er die Ehre des Admiral Apraxin Schreiben/ wiewohl ohne dato zu erhalten gehabt / es hätte aber derjenige/ so es eingeliffert/jedoch gemeldet / daß nemlich der Herr Admiral sich zu Petersburg befinde; Weilen nun in demselben gedacht worden / daß Ihro Czaarische Majest. nichts mehr als eine Continuation der Freundschafft zwischen Ihro Majest. und dem König von Groß-Brittannien des Hn. Admiral Norris gnädigsten Herrn verlangten; Als könte er versichern/ daß aus eben der Ursach Ihro Majest. dem König von Engelland gefallen / ihn mit einer Flotte nach dieser See zu beordern/ und sowohl Dero Minister nacher Stockholm / als auch ihme die Commission

auffzu-

aufftzutragen / dero Mediation zu einem Frieden / wie derselbe zwischen Ihro Czaa- An. 1720.
ris. Majest. und der Cron Schweden / so gut als es immer möglich / eingerichtet wer-
den möchte / zu offeriren / und damit Se. Czaaris. Majest. deste eher hiervon be-
nachrichtiget seyn möchte / hätte er bey seiner Ankunfft zu Copenhagen an den Czaa-
rischen Ambassadeur / wie weniger nicht gestern bey seiner Ankunfft bey der Insul
Nargan an den Gouverneur von Reval / umb bekandt zu machen / wie Se. Kön.
Majest. sein gnädigster Herr / dieses Christliche Friedens-Werck zu einem glückli-
chen Ende mit ehestem gebracht zu werden / verlangten / geschrieben. Betreffend
endlich dasjenige / wessen der Herr Admiral Apraxin in seinem Schreiben gedacht /
daß die Ursache der Absendung gegenwärtig Englischer Flotte dem zu Londen resi-
direnden Czaaris. Ministier von denen Königl. Ministern seye angedeutet / so wolte
er gerne bekennen / daß solches schrifftlich geschehen / und gleichwie er auch aus dem
ihm zugekommenen Schreiben urtheilte / der Czaarische Minister werde davon be-
reits den Bericht nach Hof abgesandt haben / also versicherte er Admiral Norris
übrigens / daß wann es künfftig Sr. Czaaris. Majest. gefallen solte / die Mediation
seines gnädigsten Herrn puncto eines zwischen Schweden und Moscau zu machen-
den Friedens anzunehmen / er jederzeit darbey Sr. Czaaris. Majest. seine bestmög-
lichste Dienste zu erweisen bereit seyn werde. Nebst diesem an Admiral Apraxin
abgelassenen Antwort-Schreiben hatte zwar der Englische Admiral gleichfalls ein
Schreiben an Se. Czaaris. Majest. mit beygeschlossen / es wurde aber dasselbe von
dem General-Major von Delden / als Ober-Commendanten zu Reval / dahero zu-
rück gesandt / weil nemlich er vom Czaaren eine Particular-Ordre empfangen / daß
wann von Sr. Königl. Majest. von Groß-Brittannien an Se. Czaaris. Majest.
ein oder das andere Schreiben abgesandt werden dörffte / er selbige anzunehmen und
zu befördern schuldig seye / wann aber von dem Admiral Norris einiger Brieff ein-
lauffen solte / er selbigen nicht anzunehmen / wohl aber zurück zu senden hätte. Nach
diesem passirten nun ware zwar der Herr Admiral Norris / ohne eine Antwort auff
das an den Czaarischen General-Admiral abgelassene Schreiben zu erwarten / in
See gegangen / es wurde aber jedoch vom Czaarischen Admiral demselben folgen-
des Schreiben de dato Petersburg den 2. Junii durch eine Fregatte nachgesandt /
und lautete also:

Dem Admiral Norris wird sein an Czaaren abgelassenes Schreiben zurück geschickt /

und gehet gedachter Herr Admiral wieder in See /

Mein Herr.

DEro Schreiben vom 31. May datirt auff dem Schiff Sandwich bey Nar-
gan habe erhalten / und dessen Inhalt Sr. Czaaris. Majest. meinem gnädig-
sten Herrn kund gemacht / worauff dann Se. Majest. mir / vermittelst diesem / Ihnen
zur Antwort zu ertheilen / die Ordre gegeben haben / daß / dafern Se. Königl. Maj.
von Groß-Brittannien es vor rathsam findeten / einige Sr. Czaaris. Majest. con-
cernirende Affaires vorbringen zu lassen / Sie entweder dero Minister oder Sie dero
Admiral nach Sr. Czaaris. Majest. Hof-Staat mit Credentialien und völliger
Gewalt zu beordren geruhen wolten; Demnach auch Se. Czaaris. Majest. nichts
mehr verlangen / als mit Sr. Königl. Majest. die gute Freundschafft fortzusetzen /
und die Krafft solcher bey derselben sich einfindende Personen freundlich zu em-

worauff ihme vom Admiral Apraxin eine Antwort nachgeschickt wird.

 pfangen /

An. 1720. fangen/ als welcher Vorträge und Negotiationes nachgehends in Ansehung solcher Freundschafft angehöret/ und so weit es möglich angenommen werden sollen; So habe nur Krafft des zu ihnen habenden Vertrauens/ dieselbe hierdurch ersuchen wollen/ ob/ wenn Sr. Czaarischen Majest. oder andere Rußische Schiffe/ welche/ um gegen Schweden keine Feindseligkeiten zu verüben/ sondern nur einiger Privat-Affairen wegen beordert werden dörfften/ ihrer Flotte oder Kriegs-Schiffen begegnen solten/ selbige frey und ungehindert paßiren können/ damit man die nöthige Mesures darnach nehmen möge. Solcher confidenten Communication halber bin dargegen bereit mit aller Consideration ihnen zu dienen und verbleibe

Mein Herr

Dero unterthänigst-gehorsamster Diener

St. Petersburg den 2. Junii 1720.

General Admiral Apraxin von Moscau.

Was nun auff diese paßirte Dinge wird weiter geschehen/ und ob die beyde feindliche Flotten/ welche dem Vernehmen nach sämbtlich in See seynd/ einander attaquiren und einhellig durch ein blutiges See-Combat dem Nordischen Krieg ein Ende machen/ oder aber Moscau zu Annehmung der Englischen Mediation sich endlich bequemen werde/ wird die Folge der Zeit lehren. Wir schreiten dahero zum

Zehenden Haupt-Titul.

Von Groß-Brittannischen Geschichten.

WOrinnen dann zuforderist das grosse Verlangen und die zum öfftern eingelauffene Erinnerungs-Schreiben/ um in möglichster Eyl dem theils in Krieg lebenden/ theils aber auch mit einem tapffern König und Regenten beglückten Schweden-Land mit einer ansehnlichen Escadre zu succurriren/ auch wie hierauff der Herr Admiral Norris mit einer grossen Anzahl Kriegs-Schiffen nach der Nord-See den 27. April abgesegelt/ vorkommt; Hiernächst nun ergaben sich auch zum öfftern wegen der sehr gemein gewordenen Duelle grosse Inconvenientien/ so daß/ nachdeme den 7. April Abends gegen 6. Uhr der Hertzog von Douglas und der Graf von Dalkeit/ ein Sohn der verwittibten Hertzogin von Montmouth/ in Beyseyn zweyer Secundanten miteinander hinter der Behausung von Montagur duelliret/ und der Hertzog den Grafen in der lincken Hand verwundet/ den 8. sogleich darauff zwey Officiers/ welche beym Trunck uneins geworden/ gleichfals alle beyde sich einander hefftig bleßiret/ und dann den 6. darauff der Capitain Schmidt sich mit dem Capitain Campel geschlagen/ und den letztern hefftig und übel zugerichtet/ so wurde endlich von der Cammer der Gemeinen zu Londen zu Vorkommung dieses Unheils eine Acte folgendes Inhalts verfertiget; Daß in so fern eine Person/ sie möge Stand oder Herkommens seyn wie sie wolle/ nach Verfliessung des ersten Monath-Tags Junii 1720. einen oder den andern zum

Verschiedene Duell fallen vor/

welche deßwegen scharf verbotten werden.

Duel

Duell ausforderte / oder aber public wäre gemacht / daß einer nur dasselbe im Vorhaben gehabt / diese nicht allein / sondern auch derselbe / welcher sich einem solchen verbottenen Duell unterzogen / zu Verwaltung einiger Parlaments-Stelle wie auch aller übrigen im Reich befindlicher Ehren-Stellen und Chargen vor incapable erachtet und verlustigt seyn solle. Im Fall auch ferner einer heraus gefordert werden würde / und diese an ihn beschehene Provocation dem Richter nicht offenbarte / derselbe gleichfalls sowohl als auch diejenige / welche nur das geringste mit zu thun gehabt / und die im Duell begriffen gewesene Personen accompagniret / gleichfalls nebst obiger Straff der Confiscation ihrer Güter unterworffen / und verfolglich die Helfft hiervon dem Hospital von Greenwich / die andere aber dem Denuncianten / das ist / welcher denselben angegeben / heimgefallen seyn / und in so fern einer im Duell entleibet wird / der todte Leichnam an einen publique Ort auffgehängt / der Lebendige aber zum Tod gleichfalls verurtheilt / und nebst deme ihre sambt und sonderliche Güter deßgleichen confiscirt werden sollen und müssen. Inzwischen als auch der 4. May erschienen / so ware endlich die angenehme Stunde / worinnen dem Vernehmen nach durch Interposition des Herrn Grafen von Sunderland und Stanhopp auff Seiten Ihro Königl. Majestät / durch Vermittelung des Herzogen von Devonshire / Graf Cowper / Vicomte von Townshend und Robert Walpole aber auff Seiten des Königl. Cron-Prinzens die nun eine lange Zeit zwischen Ihro höchstbesagten Königl. Groß-Brittannischen Majest. und Sr. Königl. Hoheit dem Prinz Wallis obgeschwebte Differentien in folgenden Terminis beygeleget worden: Dann nachdeme der Prinz Wallis an dero Herrn Vatters Königl. Majest. durch den Lord Lumley ein Schreiben / worinnen der Königl. Cron-Prinz umb Benennung einer Zeit / wann nemlich derselbe zu Ablegung seiner Schuldigkeit seine unterthänigste Auffwartung machen dörffte / angehalten / überschicket / liessen sofort Ihro Königl. Majest. dero Königl. Cron-Prinzen durch den Staats-Secretarium Craggs dessen gnädigste Deference und Erlaubnuß wissen. Hierauff erhoben sich sogleich Ihro Königl. Hoheit nach dem Pallast zu St. James / woselbsten dieselbe durch einen Königl. Cammer-Herrn introduciret / bey Eintrettung in das Königl. Cabinet aber / nach vorhero bezeugter tieffester Submission, sehr gnädig empfangen worden / und als nun dieselbe sich in diesem Königl. Cabinet fast eine halbe Stunde verweilet / der Prinz auch nachgehends seine Priceßinnen Töchter im Königl. Pallast besuchet / liessen sofort Ihro Königl. Majest. den Herzog von Montagne / Capitain über die Leib-Garde / und die Officiers von denen Hellepardiers und der Garde zu Fuß zu sich kommen / und befahlen denselben / den Königl. Cron-Prinzen zurück zu begleiten / auch weniger nicht alle Königl. Ehre zu bezeugen / welchem allem dann diese ermeldte nachgekommen; Die Garde / welche vorher bey Ankunfft des Königl. Prinzens sich nicht gereget / stellte sich hernächst ins Gewehr / die Tambours rühreten die Trommel / die Officiers machten ihr gewöhnlich Compliment / und 6. Hallebardirer begleiteten den Königl. Cron-Prinzen biß an dero Pallast von Lesterfield / gegen Abend umb 6. Uhr aber postirte sich auff expresse Königl. Ordre eine Compagnie von der Königl. Leib-Garde an vorgedachten Pallast /

An. 1720.

Königl. Versöhnung mit dem Cron-Prinzen Wallis /

und legt der Prinz Wallis beym König die Visite ab.

An. 1720. Pallast / und wurde an jeden Durchgang desselbigen eine Schildwacht gestellt. Diese so unvermuthete Königl. Versöhnung mit Dero Cron-Printzen erfreute nicht allein das gemeine Volck zum höchsten / sondern es wurden auch von allen vornehmen Stands-Personen gegen Abend zu aparter Bezeugung dero besondern Freude Illuminationes und Lust-Feuer angezündet; Den 5. May/ als nemlichen den nächstfolgenden Tag verfügte sich obgedachter Hertzog von Devonshire/ Graf Cowper/ Vicomte Townshend und die Herren Methurin und Walpole nach Hof/ woselbsten sie von Ihro Kön. Maj. allergnädigst empfangen/ und zu Dero Hand-Kuß gelassen worden; Nach dieser nun so glücklich beschehenen Vereinigung wurde zu der von Ihro Königl. Majest. festgestellten abermahligen Abreise nach Dero Chursürstenthum Hannover alle Veranstaltung zwar gemacht / bevorab aber Dero würckliche Abreyß vor sich gegangen/ trugen dieselbe (indeme der Printz Wallis von selbsten / daß er die Regierung in Abwesenheit des Königs nicht antretten würde/ declariret) Dero Interims-Regierung folgenden Herren auff/ nemlich dem Ertz-Bischoff von Cantorbury/ dem Groß-Cantzler Lord Parcker/ dem geheimbden Raths-Präsidenten Lord Towsnhend / geheimbden Siegel-Verwahrer Lord Kingston / Groß-Meister vom Königl. Hauß Hertzog von Argyle/ Cantzler Hertzog von Neu-Castel/ Vice-König in Irrland Hertzog von Grafton / Hertzog von Bolton/ Hertzog von Devonshire / Hertzog von Marlbourgh / Capitain General/ Staats-Secretarius Hertzog von Roxburge/ Principal-Commissarius von der Tresorerie/Graffen von Sunderland / Principal-Commissarius über die Schifffahrt/ Graffen von Berckeley / und endlich denen beyden mehrermeldten Königl. Staats-Secretarien Graffen von Stanhopp und Herrn Craggs.

Interims-Regierung wird bestellt.

Hierauff hat das Parlement zu St. James an Ihro Königl. Majest. eine Addresse folgendes Inhalts übergeben:

Gnädigster Souverain!

Des Parlements Addresse an den König.

WIr gehorsamste und getreueste Unterthanen von Eur. Königl. Majest. der geist- und weltlichen Herren/sampt denen Gemeinden von Groß-Brittannien/ versammlet im Parlement/ statten Eur. Königl. Majest. hierdurch unterthänigst- und auffrichtigsten Danck ab/daß dieselbe nebst andern Protestantischen Potentaten fortfahren sich der armen Protestanten in auswärtigen Landen so geneigt anzunehmen; Wir bitten auch uns die Freyheit zu erlauben/ daß wir nicht weniger unser Vergnügen wegen der Hoffnung bezeugen mögen / welche wir haben / daß Eure Königl. Majest. durch Dero angewendete Kräffte die Sach so weit gnädigst zu wege zu bringen sich belieben lassen / damit ihre angebrachte Klagen abgethan / und dieselben in die Rechte und Freyheit restituiret werden / welche ihnen der Billigkeit nach und Krafft der solennesten Tractaten zustehen/ hiernächst auch dahin Sorge tragen wollen / damit sie inskünfftige derselben geniessen mögen. Wir unserer Seits versichern Eure Königliche Majestät / daß wir mit Freuden zu allen Mesures concurriren werden/ welche dieselbe am nöthigsten erachten zu einem so grossen und glücklichen Endzweck zu gelangen.

Nachdeme sofort Se. Königl. Groß-Brittannische Majest. diese an dieselbe gestellte Addresse in folgenden gleichfals

Mylords und Edle Herren! Ad. 1720.

Ich hoffe/ daß meine und anderer übriger Protestantischen Puissanzen Bemühungen zu Erlangung der Ruhe und Sicherheit vor unsere gedruckte Brüder in denen auswärtigen Ländern mit Göttlicher Hülffe einen glücklichen Succeß haben werden/ und gleichwie die Einigkeit und der löbliche Eyffer/ welchen Ihr bey dieser Occasion blicken lasset/ meinem Sollicitiren einen guten Ausschlag geben wird; also könten dieselbe ihre sichere Rechnungen darauff machen/ daß Ich auff meiner Seite nichts unterlassen werde/ damit dasjenige/ was Ihr auff eine so billige Art begehrt/ zum erwünschten Zweck gelange/ ꝛc. beantwortet; Also giengen Ihro Königl. Majest. den 25. Junii unter Escortirung einer vom Admiral Jennings commandirten Escadre unter Seegel/ und langten der eingelangten Nachricht zu folge in Holland glücklich an. Schließlichen auch unserer Gewohnheit zu folge einiger hohen Chargen-Begebungen zu gedencken; So ernennten Ihro Königl. Majest. den Lord Glenarchi/ den Grafen von Brodalbine zum Pair von Schottland/ den Herzog von Queenbury und Lord Harold als Königl. Cammer-Herren. Den Grafen von Westmorland und die Herren Chetwyn/ Goock/ Dominique/ Pelstamm/ Daniel Pulteney/ Bladen und Asth als Commissarien von denen Plantations-Colonien/ die Herren Paul Merewyn/ Robert Walpole/ Talbot und den Chevalier Turner aber als Parlements-Glieder.

Als welcher dasselbe beantwortet.

Und seegelt von Londen ab nach Teutschland.

Begebung hoher Chargen.

Eilffter Haupt-Titul.

Von Niederländischen Geschichten.

Das Merckwürdigste/ welches man inzwischen in diesem halben Jahr in dem Niederländischen vermercket/ ist hauptsächlich der nun im Negotien-Wesen und zwar zu erst in Franckreich/ nunmehro aber fast in der gantzen Welt bekandt gewordene Actien-Handel/ wie weniger nicht die deßwegen auffgerichtete Compagnien und Schifffahrten nach Ost- und West-Indien/ als welches letztere auch bereits so hoch gekommen/ daß auch Menschen des jetzigen Seculi sich unterstehen/ Schifffahrten nach dem Gold-reichen Lande Ophyr/ wo Salomon nach Maaßgebung der Heil. Schrifft viele 1000. Centner Goldes hergehohlet/ anzustellen/ als unter welchen curiösen Menschen sich hauptsächlich Msr. le Court von Leyden befunden/ als welcher nemlich ohnlängsthin denen Hochmögenden Herren General-Staaten von Holland ein besonderes Project vorgeleget/ und darinnen sich offeriret eine Fahrt nacher Ost-Indien dergestalten erfunden zu haben/ daß er auch in Zeit à 6. biß 8. Wochen dahin gelangen könte/ nebst diesem so wolte er nun bey Bewürckung dessen/ daselbsten eine neue Colonie, als worzu er aus seinem eigenen Vermögen anderthalb Million beyschiessen wolte/ auffrichten/ und dieses könte der Staat von Holland um domehr annehmen/ als mehr er mit seiner Fahrt nicht nur nicht der Ost-Indischen Compagnie zu nahe kommen/ sondern im Gegentheil auch über 300. Meilwegs von derselbē entfernet bleiben wolte/ so daß derselben

Handlungs-Compagnien und ungewöhnliche Schifffahrten.

An. 1720. dieses keinen Schaden zufügen könte. Im Fall aber nun der Staat dieses sein höchstnützliches Offertum wider Vermuthen anzunehmen sich weigern solte/ so wäre er gemeynet/ mit diesem seinem Vorhaben sich an Engelland (welches nemlich ihn mit offenen Armen empfangen würde) zu addressiren. Nebst diesem nun meldeten sich so Christen als Juden an / umb zum Actien-Handel dienende Compagnien auffzurichten / und sahe man in Amsterdam und gantz Holland folgenden curiösen Plan / und zwar ein Project einer Assurance-Compagnie / deren Capital aus 75. Millionen bestehen / von 17. Directeurs aber geführet werden solle/ nemlich:

Assurance-Compagnie und dessen Project.

8. Von Amsterdam.
3. Von Rotterdam.
3. Von Mittelburg.
3. Von Nord-Holland.

} Alle Leute von guten Mitteln / und in gutem Namen und Gerücht stehende Personen/ und darunter wenigstens 12. erfahrne Kauffleute.

Ferners

1. General-Comptoir in Amsterdam / versehen mit Cassier und Buchhalter-General.

4. Assurantie-Comptoiren/ als nemlich { 1. In Amsterdam. 1. In Rotterdam. 1. In Mittelburg. 1. In Nord-Holland. }
1. Comptoir von Lotterien/ } beyde in Amsterdam.
1. Comptoir von Belehnungen/ }

Vor jede Action soll ein Actionist seine Stimme haben/ und welcher zwey Actien ein gantzes Jahr/ jede ad 7500. fl. zu rechnen / auff seine Rechnung stehen gehabt / ein Haupt-Participant seyn/ und alles mit Vielheit der Stimmen geordonirt werden. Bey der ersten Einlag soll ein Actionist von dem Cassirer-General eine Acte bekommen / gleich die Copie folget / umb damit sogleich nach Belieben handlen zu können. Weiter von denen Actien der Assurantie auff 30. Jahr und Lotterien zu halten auff 10. Jahr / sollen in 12. Monat und 12. Terminen 24. Millionen an diesen Staat/und eine Million an die Armen gegeben werden. Von dem von den Lotterien einkommenden Gewinn soll 1. Quart an die Armen gegeben / und alles zur Distribution an Ihro Hochmög. die Herren General-Staaten gelassen werden. Ferner soll man eine Præmie stellen vor den Inventeur einer profitablen Lotterie / und solche bezahlen/ so bald selbiges bey der Compagnie geaccepiret ist. Alle halbe Jahr soll die Austheilung des Profits an die Participanten geschehen/und soll solcher von allen Comptoiren zum General-Comptoir gelieffert werden. Deßgleichen sollen die Directeurs auff denen Assurantie-Comptoiren Macht haben / Güter/ Schiffe/ Häuser/rc. zum Profit der Compagnie gegen eine Præmie zu assuriren/ ohne davor in ihren Particulieren responsabel zu seyn/ und sollen allezeit über den Preiß der Præmien mit einander correspondiren. Und endlichen letzens sollen alle Jahr eine generale Assemblee der Haupt-Participanten seyn / um über eins und anders zu deliberiren.

Zwyspalt wegen der neuen Ost-Indiani-

Was nun auch die zu Ostende angelegte Käyserl. Ostendische Compagnie/ wovon wir bereits in unserer letzten Vernal-Relation Meldung gethan / anbetrifft / so erhielte dieselbe nicht allein einen grossen Zulauff von Volck / daß auch die Hollän-

der

der das übergehen von dero Officiers und Leuten bey Leib und Lebens-Straff verbotten/sondern es machte auch diese neue Compagnie in gantz Holland umb somehr ein grosses Auffsehen / als mehr dem dasigen Staat die zum öfftern anlangende Schiffe mit ihren auff sich habenden reichen Ladungen hauptsächlich in die Augen fielen / dann es langten den 4. Junii zwey Retour-Schiffe von Ost-Indien zu Ostende an / auff deren einem / nemlich die Brüsselische Galleere genannt / sich folgende Waaren / als 97776. Porcellainene Thee-Köpffgen und Teyltlens oder Unter-Schüsseln/ 137799. grössere Köpffgens ohne Teyliens / 3035. Chocolati-Köpffens / 2175. kleine Spiel-Schüsseln / 3025. dito mit Tellern / 2067. verschiedener Sorten Schüsseln / 32790. ordinari Teller / 413. etwas grösser / 520. Spiel-Schüsseln / 141. Thee-Potten / 100. Gestell vor Thee-Taffels blau und weiß / 132. dito Coleur mit Gold gezieret / 30. grosse Potten / 104686. Pfund Thee / item 3. Küsten mit 300. Stück Proquins / 2. Küsten mit 700. Stück Gorgorans / 3. Küsten mit Rhebarbara / wiegen 693. Pfund / 58. Ballen Gutta Gamba / wiegen 4265. Pfund / 6. kleine Ballen Aloe-Holtz / wiegend 166. Pfund / 26190. Pfund Radix China / und 1776. Pfund Sago / befunden ; ein anderes Schiff / so gleichfalls retournirет / und St. Joseph sich nennet / 72192. Pfund Tehe Boy / 52340. Pfund Thee Congo / 2553. Pfund Thee Pecko / 3664. Pfund Käysers-Thee / 81780. Pfund grüner Thee / 18727. Pfund Radix China / 2566. Pfund Sago / 973. Pfund Hauß-Blaß / ohne Porcellain und andere Waar auff sich gehabt. Bey so gestalten Sachen dann suchten beyde Partheyen von Holland und Ostende ihr Recht zu dieser Handlung zu fundiren / so daß sogar auch man Repressalien in Wegnehmung der Schiffen verspüret / dann auff der Ostendischen oder respective Käyserl. Seiten wird schwerlich ein Mittel / umb dieselben von diesem Concept abzubringen / gefunden / auff Seiten Hollands aber gleichfalls nicht ohne Verdruß nachgegeben werden können / angesehen die Ostendier ihre Privilegia nach dem Ost- und West-Indien zu trafiquiren von Carolo V. produciren / und den Rückgang ihres Commercii niemand als dem Unglück zuschreiben / die Holländische Ost- und West-Indische Compagnie aber im Gegentheil ihr Recht / welches sie in denen Plätzen von Ost-Indien besitzen / durch den Frieden / welcher mit dem Spanischen König Philippo IV. zu Münster geschlossen worden / worinnen nemlich dieser als damahliger Hertzog in Braband und Graf in Flandern sich benebst allen Spaniern aller Handlung von denen Orthen / die die Herren General-Staaten in Ost-Indien besessen / begeben / deduciren. An statt nun dieses Zweyspalts ware man bey dem den 11. Febr. zu Brüssel vorgefallenen Einzug des Hn. General-Wachtmeisters Printzens von Ligne desto frölicher / dann nachdeme dieser Einzug unter Lösung der Canons / Läutung der Glocken und im Gewehr stehenden Garnison beschehen / wurde dieser Printz sogleich in seinem Logement durch den Magistrat / den Printzen von Hollstein-Beck und den Grafen von der Lech / wie auch der gantzen Gemeinde bewillkommet / und folgenden Tags Morgens um 9. Uhr der gewöhnliche Ehren-Wein vorgestellet / als bey welchem der Herr Florisant / Pensionarius der Stadt / einen schönen Dis-

An. 1720.

nischen Compagnie zu Ostende.

Von welcher Compagnie reich beladene Retour-Schiffe kommen.

Beyde Partheyen suchen ihr hierinn habendes Recht zu defendiren.

Printz von Ligne hält seinen Einzug in Brüssel.

An. 1720. cours geführet/ und durch selbigen die Freude / welche man dadurch/ daß Brüssel wieder unter das Hauß Oesterreich gekommen / geschöpffet / zu verstehen gegeben; Als nun nächst diesem der Magistrat (welches auch die von den Städten der Provinz gethan) nacheinander den Eyd der Treu abgelegt / erhube sich Prinz Ligne nach der Haupt-Kirch / worinnen Ihro Römisch-Käyserl. Majest. auff der einen / und auff der andern Seiten des Prinzens Eugenii Bildnüß gesetzt gewesen/ und benebst Haltung des hohen Ambts das Te Deum laudamus abgesungen worden; Abends sahe man in der ganzen Stadt allerhand Illuminationes und Kunst-Feuer / wobey die Käyserl. Wappen mit der Uberschrifft/ Carolus VI. Imperator semper Augustus Comes Flandriæ sehr kostbahr prangeten / das gemeine Volck aber / welchem 4. Fässer Wein rinnend gegeben worden / sich tapffer ergetzet.

Welchem der Magistrat den Eyd der Treu ablegen.

Merckwürdig ware auch die mit dem Herrn Graf von Rechtern vorgefallene Affaire / dann nachdeme dieser Herr Graf denen Nachrichten zu folge / und welcher als General-Major in Holländischen Diensten stehet/ und Gouverneur von Tournay oder Dornick ist/ sowol von dem dasigen Rath als auch einigen Pachtern der Zölle und andern Gefällen einige Präsenten genommen / um/ dem Verlaut nach/ ihnen in gewissen Sachen zu favorisiren/ truge sich hierauff zu/ daß weilen der Herr Graf seinem Versprechen/ wie sie melden/oder/wie der Gouverneur will/ ihrem Begehren nicht nachkommen wolle/ die Pachter sampt dem Magistrat der Stadt bey dem Rath vom Staat darüber im Haag sich beschwehret / welcher darauff gegen den General-Major Graf von Rechtern folgendes Urtheil ausgesprochen / daß weilen der Gouverneur Präsenten genommen / welche doch aufs härteste verbotten/ derselbe sofort nicht nur alles dieses in duplo restituiren / sondern auch auf Jahres-Frist von allen Chargen suspendiret seyn solle. Hiebey aber liesse es die ohnedem so vornehme Rechterische Familie nicht/ indeme des Gouverneurs Grafens von Rechtern Herr Bruder als Deputirter vom Staat nicht allein dieser gefällten Sentenz dahero: weilen seinem Hn. Bruder um domehr unrecht geschehe / als mehr er das quæstionirte Geld nicht als ein Präsent / sondern als ein Annexum und Accidenz von seiner Gouverneurs-Charge genommen / sich hefftig widersetzet / sondern auch als höchstens sich graviret befindend an die Hochmögende Herren General-Staaten appelliret. Ob nun diese interponirte Appellation vorgedachter Sentenz des Raths der Staat annehmen werde/ ist man sehr begierig / angesehen der Rath zu folge denen Constitutionen/ welche bey Fundirung der Republic gemacht worden/ die Jurisdiction in Militair-Affairen privativè prætendiret / es wird also die Folge der Zeit uns sowohl dieses/ als auch ob all dieses/ was hier von besagtem Hn. Grafen geschrieben worden/in seiner gänzlichen Description und sämbtlichen Stücken gegründet / oder aber vielleicht wie es leichtlich seyn kan/ von den Feinden des Herrn Grafens diese Affaire ausgesprenget worden seye/ gewißlich zeigen. Als biß dahin wir auch disseits gegen alle Ansprach uns verwahret und in so lang diese Sach auff ihrem Werth und Ungrunde beruhen lassen wollen.

Herr Graf von Rechtern b. komt Verdrießliten.

Zwölffter

An. 1720.

Zwölffter Haupt-Titul.

Von denckwürdigen Begebenheiten.

Von der unermeßlichen Gütigkeit/ so GOtt an uns sündhafften Menschen noch täglich erweiset / finden wir nicht nur täglich tausend und mehr Exempel/ sondern es erweiset auch dieselbige hauptsächlich die bey dem Städtlein Roßwick im Anhaltischen sich in diesem halben Jahr erzeigte sehr denckwürdige Begebenheit / dann nachdem in dortiger Gegend das liebe Brod dergestalt theuer gewesen / daß da der Scheffel fünff Reichsthaler gekostet / viele hundert arme Menschen Hunger leyden müssen/ es sich ohne Zweiffel durch die Barmhertzigkeit GOttes / welche solchen Jammer betrachtet / ergeben / daß ohnweit vorgedachtem Städtlein sich ein Berg eröffnet / worinnen sich Meel befunden / und die Armen sich desselbigen im Hunger bedienen / den reichen Kornschlemmern aber (als unter welchen dem Vernehmen nach ein Pachter/ welcher auff seinem Felde kniend GOtt umb Theurung angeruffen/ statt der Erhörung aber aus Göttlicher Straff in der Erde sitzen geblieben / so daß er jämmerlich verderben müssen / befindet) diese Göttliche Vorsorge einen nicht geringen Schaden gethan. Den 28. April verstarbe unweit Wien in der Graf Heisensteinischen Herrschafft zu Ober-Waldtersdorff nächst Baaden ein Mann / Namens Conrad Hermann/ seines Handwercks ein Bender/ im 107. Jahr / welcher Zeit seines Lebens keinen Brillen gebraucht / und seinem Handwerck noch biß fast in das 100. Jahr vorgestanden / und nebst deme / daß er kein graues Haar bekommen / gleichfalls die allerhöchste Gnad gehabt / dreymahlen zum fast alle Jahr gewöhnlichen Käyserlichen Fußwaschen genommen worden zu seyn. Den 25. May verbliche gleichfalls zu Löwen in der Pfarrey von St. Jacob Namens Johannes von Bevern im 104. Jahr 11. Monat und 2. Tag. In der Nachbarschafft von Fiume wurde im Junio ein ungemein grosser und 3000. Pfund schwerer Fisch/ der Hund genannt/ gefangen / in dessen Leib man eine todte Weibs-Person / sambt noch einem Menschen-Kopff / 4. Matrosen-Kleider und einen Haasen mit jedermans Verwunderung / welcher es gesehen / gefunden. Auch wurde uns dißseits von einem glaubwürdigen und sehr wohlbekandten Herrn und Freund sub dato Venlo den 18. Junii 1720. berichtet / wie daß derselben nicht allein auff gnädigste Erlaubnuß der Fürstin in Berlipsch in der Herrschafft Corschenbroeck ein Jungfer von 50. Jahren / welche nun in 14. Jahren nichts gegessen und getruncken / auch durch keine Wege Abgang gehabt / und mithin nichts thut / als lieget zu Bette oder anderswo/ lieset und betet/ gesehen / sondern auch ihme deßwegen zu mehrer Bekräfftigung Herrschafftliche Brieffe und Siegel mit genugsamen Beweiß gezeiget worden.

An. 1720.

Dreyzehender Haupt-Tituł.

Von Zeichen und Wundern.

Gleichwie man Laut unserer letzten Vernal-Relation unter diesem Titul in Hungarn am Himmel allerhand Wunder-Zeichen bemercket / als verspührte man auch in Siebenbürgen eben dergleichen; Dann man sahe nicht allein an eben dem Tag in besagtem District am Himmel des Nachts einen Regenbogen / zwischen dessen beyden Seiten lauter hellglänzende Feuer-Flammen sich befunden / worbey sich auch einige Stimmen hören liessen / sondern es wurde auch in dem nach der Moldau gehenden festen Plaz Brecz in eben obiger Nacht ein starckes Scharmuziren und Schiessen in der Lufft verspühret / so daß man nicht anders gemeynet als ob zwey grosse Armeen aneinander wären / und beyderseits viele Mannschafft niedergemacht würden. Den 26. Julii berichtete man auch von Trebgast / wie daß den 19. dito / als Johann Herrigers Frau bey dem Veits-Graben ohnweit Ketteriz in circa 68. Jahr alt benebst ihrer noch ledigen Tochter an gedachtem Ort Korn geschnitten / die gedachte Tochter wahrgenommen / daß ihre Mutter an der rechten Seiten vom Schuh an biß an die Wade mit Blut besprüzet gewesen. Als nun diese beyde Weibs-Bilder hefftig hierüber erschrocken / wurden dieselbe noch mehr bestürzet / als sie nicht weit von dem Plaz / wo die Mutter geschnitten gehabt / recht hellroth Blut eines Strohhalmes dick ungefehr 4. Zoll hoch aus der Erden sprüzen gesehen / während diesem kamen noch zwey andere Personen benebst dem Gericht aus Culmbach in Beyseyn des Stadt- und Land-Physici Hn. Doct. Verporten herzu / und als sie dieses gleichsals gesehen / wurde nicht nur alles eben also in der That befunden / sondern man wurde auch ferner gewahr / daß als man das auff diesem Acker eingeerndte Korn mahlen und backen lassen / im Auffschneiden gleichfals so viel gefunden / daß es statt der gewöhnlichen Farbe eine solche Couleur gehabt / als ob das Brod in eine dunckel-rothe Farb gedunckert worden. Desgleichen brachten auch die Brieffe von Dublin in Irrland und der Käyserl. Residenz-Stadt Wien / wie daß in erstgedachtem Dublin ein sicherer Major in seinem Saal / worinnen seine beyde 10. ad 12. Jahr alte Söhne sich befunden / getretten / daselbsten Anfangs dieselbe nebst Gebung einer geladenen Pistohlen auffeinander zu schiessen angereizet / nachgehends aber dieselbe mittelst Entblösung seines Degens darzu gezwungen; Als nun der eine Bruder den andern todt geschossen / und die Mutter zugeloffen / und diese grausame Mordthat eines Vatters an seinem Kinde angesehen / hat dieser rasende Ehemann dieselbe und nachgehends sich selbsten erstochen. In Wien aber den 29. und 30. Julii ist eine Magd von ihres Herrn eigenen Hunden zerrissen / ein trefflicher Fechter von einem / der die Kling gar nicht verstanden / erstochen / und etliche Maurer und Zimmerleut / von einem durch hefftiges Anfahren eines mit 6. Pferd bespannten Wagens / über einen Hauffen gefallenen Gerüsts theils getödtet / theils aber hart verwundet worden.

Vierzehender Haupt-Titul.
Von Erdbeben und Ungewitter.

DEn 18. Febr. Nachmittag umb 4. Uhr stürzte sich eine Schnee-Lauwin in der Schweitz herunter / und risse mehr als die Helffte des Dorffs Obergestellen hinweg/wobey 85. Personen sambt dem Pfarrer in einem Augenblick ersticket worden / als welches Unglück 40. Personen im Briger Zehenden gleichfalls betroffen. Im Unter-Wallis / da man ins Augsthal gehet / wurden 20. Personen / als dieselbe eben in einer Feuersbrunst beym Löschen begriffen gewesen / durch einen Sturmwind in einen Fluß gestürzet / als worinnen dieselbe auch ertruncken. Eben umb diese Zeit hat es 8. Stund von Finster-Münz in Tyrol einen solchen starcken Schnee geworffen / daß er das Dorff Engedein gantz überschüttet / und über 100. Stück Vieh benebst vielen Menschen erstickt / auch verschiedene Häuser darnieder gerichtet. Den 15. Junii schluge zu Franckfurt am Mayn das Gewitter Nachmittags umb 4. Uhr/ als fast die Zeit in die Synagoge zu gehen erschienen / in die Juden-Schule / als welches auch 14. Tag ad 3. Wochen hernach den St. Catharinen Kirchthurn/ wie weniger nicht eines Christlichen Burgers Hauß betroffen/ ein / verursachte aber/ weilen es kalte Schläg gewesen/ keinen sonderlichen Schaden. Vermög denen Schweitzerischen Brieffen wurde auch das gantze Land Lausona durch einen bißher noch nie verspürten erschröcklichen Sturmwind dergestalt beschädiget / daß das Ungewitter die Bäume aus der Erd gerissen/ die Häuser in der Stadt beynahe alle beschädigt/ und die Weinberge/ Korn und übrige Früchten verdorben / und dadurch ein ungemeiner Schaden verursachet worden. Den 1. Jul. entstunde zuerst im schwartzen Berg ein erschröckliches Ungewitter / so über 3. Stund gedauert/ nachgehends aber von 1. biß 5. wurde etlichmahl ein gewaltiges Erdbeben verspüret. Ferner den 11. Julii fiele in Ost-Frießland der Gegend Embden/und in Portugall bey denen Kirchspielen Bacarissa/ Casal/ Comba und Sylvam / ein solcher Hagelschlag / daß auch Hagelsteine von $\frac{3}{4}$. biß 1. Pfund schwer und Stücker Eyß ad 11. Daumen dick darunter gewesen/ wodurch dann / wie leichtlich zu erachten / die Früchten und Gebäue / einen grossen Schaden ebenfalls erlitten.

Fünffzehender Haupt-Titul.
Von Feuersbrünsten.

DEn 15. und 27. Jan. entstunden in Constantinopel der Nachricht zufolge in dem dasigen Gießhauß zwey entsetzliche Feuersbrünsten / gestalten darinnen 20000. Klaffter Holtz/ 10000. Bütten Kohlen nebst vielen Arbeitern und sehr kostbaren grossen Geschücken im Rauch auffgangen / und der Flamme zum Theil worden. Den 8. Martii gerfethe das Städtlein Erkelens/dessen Ursprung man nicht wissen kan / viele aber/ als ob das Feuer aus der Lufft gekommen/ glauben

wollen/

An. 1720. wollen/ in Brand/ wodurch gleichfalls in circa 40. Häuser und etliche 30. Scheunen verzehrt worden. Es ergaben auch die Nachrichten / wie daß den 15. dito der eine Viertelstund vom Embser Baad gelegene Flecken Embs durch GOttes sonderbare Verhängnuß gleichfalls/und zwar seither 7½. Jahr den zweyten/seither 40. Jahren aber den vierten erschröcklichen Brand ausstehen müssen / wodurch dañ die die Kirch und deren schönes Geläut/so verschmoltzen/samt 46. Wohnhäuser und 65. Scheunen/verzehrt/ein grosse Anzahl Rinder/Schaff und anderes Vieh samt vielen im Löschen begriffen gewesenen Menschen verbrañt seynd. Eben dergleichen Unglück betraffe auch Bautzen / worinnen 108. Bäu abgebronnen / und die an dem Boden-See gelegene schöne Stadt Lindau / indeme dieselbe gleichfalls unvermuthet in Brand gerathen / und fast ein Drittheil der Stadt von denen hefftig wütenden Flammen verzehret worden. Den 14. May bronnen auch zu Teschin in Schlesien 200. in Tortosa aber 12. Gebände ab / und wurden weniger nicht 15. Pferd und Maulesel verbrandt. In Franckfurt am Mayn brache zwar auch im Monat Julio eine wegen sehr eng in einander hängender Häuser auff der sogenannten Bockheimer Gaß durch Verwahrlosung eines Karchers gefährliche Feuersbrunst in der Mitternacht aus/wurde aber nächst Göttlicher Hülffe durch gute Veranstaltung und die herbey gebrachte Sprützen ohne grossen Schaden/ausser daß des Karchers Pferd verbrandte/gelöschet. Im Gegentheil entstunde in der Königl. Preussischen Residenz-Stadt Berlin ein erschröckliches Unglück / indeme den 12. Aug. Vormittags zwischen 10. und 12. Uhr der alte am Ende der Spandauischen Strassen gestandene Pulver-Thurn / worinnen einige Feuerwercker begriffen waren / solchen von denen sich noch darinn befindlichen Kriegs-Materialien zu raumen/ GOtt weiß es durch welchen Zufall / mit einem solchen entsetzlichen Knall in die Lufft geflogen / daß dadurch alle Häuser nebst dem Königl. Residenz-Schloß gleich einem hefftigen Erdbeben erschüttert / viele nächst selbiger Gegend stehende Gebäude zerschmettert / die Hospital-Kirch zum Heil. Geist benebst der schönen Garnisons-Kirche ruiniret / das daran stehende Schulhauß aber benebst sehr nahe 100. Schul-Kinder total übern Hauffen geworffen / die Kinder aber bedeckt / und 2. Passagier von der eben bey diesem Unglück vorbey passirten Pommerischen Post zerschlagen worden / so daß man bey der vorgenommenen schleunigen Raumung eine grosse Anzahl elendig zerschmetterte und an Händ/ Kopff und Füß verstümmelte Menschen-Cörper hervor gezogen. Fast eben dergleichen entsetzliches Unglück soll auch / dem bey Schliessung dieses Tituls ausgebrochenem Verlaut nach/ das Städtlein Reichenbach im Voigtland betroffen haben / indeme dasselbe durch ein unvermuthetes ausgebrochenes Feuer fast gäntzlich verzehrt worden seyn solle.

Sechzehender Haupt-Titul.

Von neuen Erfindungen.

Es versicherten uns in diesem halben Jahr die öffentliche Gazetten / wie daß Herr Zacharias Greyl von Augspurg eine ausserordentliche geschwinde Feuer-löschende Machine gantz neu erfunden und selbige dem Publico zum

besten offeriret haben wolte; Die Vortheile/ wessen sich nun der Besitzer einer solchen Machine bedienen könte / meldet der Herr Inventor, daß wellen der Zeit Verlust / welche bey Herbeybringung der Ordinari-Sprützen darauff gehet / sodann der Wasser-Mangel/ und die grosse Unkosten/ die nothwendig auff die in der Welt bißher gewöhnliche Anstalten/ wann sie gut seyn sollen / gewendet werden müssen / zu denen in Löschung der Feuers-Brünsten ohnmöglich abzuhelffen gewesenen Mängeln den Ursprung bißhero gegeben / er also so fort 7. Prob-Stück von seiner neuen Machine, als welche dann diesen Mängeln abhelffen könten/ bekandt machen wolte: Dann 1.) soll diese alle zu Löschung eines Feuers nöthige Requisita beyhanden haben / womit man dem Feuer gar balden einen Halt machen könte / massen man mit dieser Machine eine Stunde eher als mit den andern Sprützen zum Feuer kommen und darmit zu löschen vermöchte. 2.) Könten ein oder zwey Manns-Personen/ nachdem der Ort beschaffen seye / eine solche Machine gar leicht regieren und gegen das Feuer appliciren/ ja ein jeder Hauß-Vatter allein oder mit seinem Knecht höchstens ein ohngefehr angegangenes Feuer im Anfang gleich selbst/ ohne anderer Leute Hülffe damit löschen. 3.) Wäre man mit dieser Machine capable ein Feuer in einem Zimmer von 16. 18. biß 20. Schuh lang/ breit und hoch/ auch wohl grösser/ wann gleich Thür und Fenster offen stehen/ und das gantze Zimmer inwendig mit sampt den Meublen brennet/ urplötzlich und in einem Augenblick auff allen Seiten zugleich auszulöschen / so daß man das Feuer in 2. à 3. Zimmer eher in etlichen Minuten als mit 10. andern Feuer-Sprützen zwingen könte. 4.) Löschte diese Machine allerhand Flammen-Feuer als mit Brandwein/ Oel/ Bech/ Teer/ Schweffel/ Terpentin/ Flachs/ Stroh/ Pulver/ Donner und Blitz/ obschon solche mit andern Sprützen von Anfang nicht zu löschen seynd. 5.) Contestiret weiter dieser Herr Erfinder/ daß man mit einer solchen Machine leicht und commode an alle Ort/ sonderlich aber auff hohe Schlösser und Böden hinkommen könne. 6.) Könte diese Machine nicht so leichtlich einiger Verderbnuß unterworffen oder unbrauchbar gemacht werden / noch weniger etwas zu unterhalten kosten. 7.) Kostete diese Machine sehr wenig/ gestalten er Herr Inventor Greyl eine solche mit allen zum Brand-löschen gehörigen Materialien vor 2. Species Ducaten weg geben wolle/ so daß damit vor ein halb pro Cento vom Werth der Häuser in einer Stadt solche Feuer-Anstalten zu machen seyen/ womit man auch nächst Göttlicher Hülffe versichert leben könne/ daß kein eintziges Hauß/ geschweigen mehr / völlig in Brand zu gerathen vermöchte / als auff welchen geringen Fuß biß dato noch keine ordinaire schlechte Feuer-Anstalt irgendswo einzurichten möglich gewesen seye.

Siebenzehender Haupt-Titul. Von gelährten Curiosis.

Nachdeme Ihro Durchl. Hertzog Johann Theodor zu Bayern einige Zeit in Ingolstadt denen Studiis obgelegen / und dann dieselbe in deren Begreiffung vor andern sich distinguiret/ unterworffen sich Se. Durchl. auch den 15. Junii in Beyseyn des hohen Adels vom Churfürstl. Bayerischen Hof / wie auch des A. R. P. Rectoris, dasigen Collegii S. J. und andern aus allen Facultäten auserlesenen Herren Professoren/ einem zwey Stund gedauerten General-Tentamen, in welchem dann Ihro Durchl. mehr dann 100. der schweresten Fragen mit aller Anwesenden grossen Verwunderung eines so wohl tieffsinnigen Verstandes als glückseligen Gedächtnüsses / wie auch ungemeiner Fähigkeit zu denen höchsten Wissenschafften auf das eylfertigst und wohlberedeste in zierlichst Lateinischer Sprach zu Ihro Durchl. ungemeinem Ruhm beantwortet. Sonsten hat auch dem Vernehmen nach ein renom-

Stadtbibliothek Augsburg

renommirter Mechanicus in Amsterdam/ Fahrenheit genannt/ verschiedene von ihme verfertigte Sack-Thermometra mit Liquore und eine neu inventirte Sorte mit Quecksilber gefüllet/ so daß beyde Sorte aus einer Länge von 2½ Zoll bestünde/ wie weniger nicht diese und alle in andere grössere Thermometra nach gewissen Terminis fixis caloris eingerichtet setzen/ und weilen auch dieselben miteinander jederzeit concordirten / dieselbe verfolglich zu vielen denen Experimentis Physicis, Physico Chymicis und Observationibus Metheoricis nützlich gebrauchet werden könten. Auff welche Art er auch die Barometra dergestalt corrigiret haben solle / daß sie alle gleich hoch von der untersten Fläche des Mercurii erhaben stünden.

Achtzehender Haupt-Titul. Von hoher Stands-Personen Vermählungen.

DEn 6. April vermählte sich der Marquis von Isenguien mit der Mademoiselle de Monacco in Paris. Desgleichen des Marschall Duc de Berwick jüngster Herr Sohn mit der Mademoiselle von Duras. Den 17. heurathete der (Tit.) Mr. d'Adorno die Mademoiselle Imperiali in Genua; Item Herr Graf von Krunkenburg die Gräfin von Bergeyk. Den 25. dito geschahe die hohe Vermählung des (Tit.) Herrn Johann Christoph Henrich/ Graffens und Herrn von Oed/ Frey- und Pannier-Herrn ꝛc. ꝛc. Käyserl. Majest. Cämmerer/ wie auch Raths und Regentens des Regiments der Nieder-Oesterreichis. Landen/ mit der (Tit.) Fräul. Johanna Catharina/ Gräfin von Thurn und Valsassina. Den 1. May ware die Trauung des Herrn Antonii Ignatii Willibaldi Amadæi Rabutin/ Graffens von Büssi/ Käyserl. gleichmässigen Cämmerers und Obristens über ein Regiment Dragoner/ mit der Fräul. Maria Theresia/ Gräfin von Lamberg/ der regierenden Käyserin Hof-Dame/ und den 23. dito des Herrn Graffen von Rabatta mit der Fräul. Gräfin von Harrach/ der höchstbesagten regierenden Käyserin ebenmässiger Hof-Dame.

Neunzehender Haupt-Titul. Von hoher Stands-Personen Geburten.

DEn 20. Martii ist die Fürstin Don Carlo Albani eines jungen Printzens genesen / und wurde die hohe Gevatterschafft vom Groß-Herzog von Florentz verrichtet. Im Gegentheil aber zwischen dem 8. und 9. April die Durchlauchtigste Hertzogin von Salviani mit einer Princeßin beglücket. Den 11. dito wurde gleichfals Ihro Hochfürstl. Durchl. die Hertzog Ferdinandin mit einem jungen wohlgestalten Printzen glücklich entbunden / welcher noch selbigen Tags Abends um 7. Uhr in der Hof-Capell getaufft und demselben der Nahme Maximilianus Maria Josephus, Ferdinandus Franciscus de Paula Leo beygeleget worden/ wie weniger nicht Ihro Durchl. Herr Joseph Fürst von und zu Lichtenstein/ Sr. Römisch-Käyserl. Majest. würcklicher Cammer-Herr / durch glückliche Entbindung dero Frau Gemahlin/ gebohrner Gräfin von Oettingen/ mit einem jungen Printzen von GOtt beschencket/ als welchem dann Ihro Durchl. den Nahmen Joseph Anthon Frantz von Paula/ und Johannes von Nepomuc beylegen liessen. Den 4. wurde des (Tit.) Hn. Carl Michael Tobiä/ Graffens von Sintzendorff/ des Heil. Römischen Reichs Erb-Schatzmeisters Frau Gemahlin/ Maria Aloysia / gebohrne Gräfin von Wertenberg/ auch mit einem jungen Herrn/ als welchem man den Nahmen Wentzel Joh. Casimir Michael Frantz in der Heil. Tauff beygeleget/ wie weniger nicht den 15. dito (Tit.) Herrn Friedrich Reichs-Graffens von Harrach zu Rohrau/ auch Käyserl. Cämmerers Frau Gemahlin/ eine geb. Fürstin von Lichtenstein/ mit einem jungen Herrn/ so den Namen Frantz Anthon Joseph Xaveri Johann in der H. Tauff bekommen/ beglücket. Endlich so seynd auch den 15. Julii zwischen 7. und 8. Uhr die

Hertzogin

Herzogin von Hildburgshausen mit einem jungen Printzen niedergekommen / welcher George Friedrich Wilhelm genannt wurde.

Zwantzigster Haupt-Titul. Von hoher Stands-Personen Todes-Fällen.

DEn 24. Jan. 1720. verstarbe die Herzogin von Mirandola/ eine Tante vom Herzog dieses Namens am Hof zu Madrit/ deßgleichen zu Speyer Ihro Hochfürstl. Gn. der (Tit.) Herr von Rollingen/ Bischoff daselbsten/ und der Herr Graf von Walsegg/ von Potschach und Stuppach/ Käyserl. R. Hof- und Financien-Rath/ wie auch den 26. dito des Hungarischen Palatini/ Herrn Graf Palfi Herr Sohn Carl Palfi / an einem Schlagfluß. Im Febr. aber entschlieffen in ihrem Erlöser 1.) der (Tit.) Herr Martinus Franciscus Maria Caracciolus Avella, Fürst von Avellino, Grand von Spanien/ und Ritter des goldenen Vliesses / auch Käyserl. geheimder Rath und Cantzlar in Neapolis / im 52. Jahr. 2.) (Tit.) Fräulein Sydonia Theresia / verwittibte Gräffin von Eibiswald / im 70. Jahr zu Wien. 3.) Die Durchl. Fürstin und Frau Magdalena Sybilla / Ihro Hochfürstl. Durchl. Gustaph Adolph Herzogs zu Mecklenburg höchstsel. Andenckens Frau Wittwe / im 88. Jahr. 4.) Der Printz Don Ottoboni und junge Marquis Paulucci/ wie auch Franciscus Zapata/ Bischoff von Zamora / im 72. Jahr. Den 3. Martii verschieden von dieser Zeitlichkeit Ihro Hochfürstl. Gn. die regierende Fürstin von Lobkowitz ohne Hinterlassung einiger Erben oder Testaments zu Breßlau/ Item den 6. dito der Herr Graf von Herberstein zu Prag/ und die Frau Marchesa Laura Piccara Castigliane von Mantua/ Gemahlin des Marquis Cora Castigliani, im 24. Jahr / wie auch die Herzogin Maria Anna von Bourbon in Paris. Den 3. April entschlieffe der in verschiedenen Feldzügen / und insonderheit im Sicilianischen Krieg sich tapffer erwiesene Käyserl. General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß (Tit.) Herr Baron von Wetzel zu Neapolis/ deßgleichen den 17. dito der wegen des Englischen Prätendenten bekandte Mylord Drummond Herzog von Perth in Paris; und der Printz Don Gasparo Altieri zu Venedig im 72. Jahr/ sodann den 19. dito der Printz Vaini / Ritter des H. Geist-Ordens von Franckreich / Item der Königl. Dänische würckliche Cantzley- und Regierungs-Rath wohlgebohrne Herr Henrich Bernhard von Kampfferbeck / und den 20. dito Ihro Durchl. die Princessin Charlotta Sophia von Holstein-Plön zu Osterholm / wie auch den 24. und 28. dito Ihro Hochfürstl. Durchl. die verwittibte Herzogin zu Sachsen-Mörseburg / und Tit. Herr Dominicus Graf von Orbea/ Commendant des Aleanderischen Regiments. Den 15. May verstarbe der Cardinal Priuli im 70. Jahr zu Rom / und den 26. dito wurde der Hessische Obrist-Wachtmeister / Printz von Anhalt-Bernburg / und der Graf von Apremont als Grenadier-Hauptmann in Sicilien erschossen / die Princessin Catharina / Schwester des regierenden Herzogs von Zweybrücken aber entschlieffe im Schloß zu Grießhorn/ und die Marquisin von Simione/ benebst Mr. de Franchine, Prevost von der Isle de France, wie auch Herr Graf von Peyre / Königl. General-Statthalter zu Paris. Den 17. Junii verstarbe zu Coburg ohne zu hinterlassender Leibes-Erben S. T. Herr Philipps Ludwig / Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg / Ritter des Johanniter-Ordens und Commendator zu Schieffelberg/ auch General-Lieut. von der Cavallerie von denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden (durch welchen Fall nemlich selber des Friedenschlusses die 27. Generals-Stelle in Niederlanden vacant geworden) und succedirte demselben sein Herr Bruder (Tit.) Herr Friedrich Carl und respective Major von obbesagtem Regiment; Item den 25. die einzige Durchl. Princessin des Hochfürstl.

fürstl. Nassau-Dillenburgischen Hauses Elisabetha Charlotta im 17. Jahr ihres Alters/ ferner verliesse den 26. dito die Gemahlin des Hn. Grafen Frantz Heinrich von Schönburg / zu Wechselburg/ und Frau Eleonora Charlotta/ Fürstin von Lobkowitz/ Hertzogin zu Sagan / gebohrne Gräfin von Lobkowitz in Prag/ und Frau Marchesin Claudia de Visconti, nata Marchesa d'Erba zu Prag dieses Zeitliche. Den 28. und 30. dito aber sturben 1.) der junge Herr Graf von Lysau / item der junge Freyherr von Schurkopfy zu Prag / und 2.) der Herr General und Gouverneur von Leipzig Hr. von Neidschütz. Den 6. Julii verstarbe in Rom der Päbstl. Ceremonienmeister Msr. Casini, item der General Weyde in Petersburg/ deßgleichen den 7. dito der General Graf von Portia in Neapolis / und den 14. Herr Diacus von Urtado de Mendoza & Sondaval, benebst dem Grafen von Corzana/ Käys. geheimder Rath und Ritter des St. Jacobs-Ordens im 70. Jahr/ wie auch den 22. dito der Freyherr von Weyberg / Königl. Dänischer geheimbder Staats-Rath und Minister am Käyserl. Hof im 53. Jahr / wie weniger nicht die Fräulein Sessin / der verwittibten Käyserin Hof-Dame/ im 16. Jahr (welche wegen ihrer herrlichen Conduite sehr bedauret worden.) Es verstarben auch in diesem halben Jahr folgende vornehme Dames des Hochadel. Stern-Creutz-Ordens/ nemlich Frau Maria Theresia / Abtissin zu Ober-Münster in Regenspurg / gebohrne Freyin von Sandticel. Maria Renea Contessa Scotti Marsciano zu Modena. Barbara Theresia/ Gräfin von Oppersdorff / gebohrne Gräfin von Waldstein in Ober-Klockau. Maria Carolina/ Gräfin von Zierodin/ zu Neys. Eleonora/ Gräfin von Preysing / gebohrne Gräfin von Welz/ zu München. Maria Eleonora/ Freyin von Weitmansdorff / gebohrne Freyin von Teuffenbach/ zu Klagenfurt. Clara / Gräfin von Sternberg/ gebohrne Freyin von Malzan/ zu Prag. Isabella / Gräfin von Sinzendorff/ gebohrne Gräfin von Fürstenberg/ zu Aichern. Maria Charlotta/ Freyin von Falkenhan/ gebohrne Herrin von Rappach/ zu Wien. Maria Cäcilia/ Contessa Coronini, gebohrne Freyin von Weitmansdorff / zu Görtz. Elisabetha/ Freyin von Kärbäch/ gebohrne Freyin von Malowetz / zu Prag. Maria Francisca / Gräfin von Grävenitz/ gebohrne Freyin von Stuben / zu Stuttgard. Maria Theresia / Gräfin von Leiningen/ gebohrne Gräfin von Eibiswald/ zu Wien. Margaretha Catharina/ Freyin von Polheim/ gebohrne Freyin von Gymmich/ zu Augspurg. Ludmilla / Gräfin von Sternberg/ gebohrne Gräfin von Kollowrath/ zu Trahenitz. Catharina / Gräfin von Dietrichstein / gebohrne Gräfin von Saurau/ zu Wien. Maria Catharina / Freyin von Gymmich / gebohrne Freyin von Frens/ zu Düsseldorff. Eleonora/ Gräfin von Kuffstein/ gebohrne Gräfin von Stahremberg/ zu Lintz. Und endlich verstarben im Augusto der Marquis de Supernon in Paris/ und der (Tit.) Herr Anton Heinsius / Pensionair in Holland / im 80. Jahr seines Alters / und über 30. Jahr seines Officii, als welcher gewiß seines gleichen an Klug- und Erfahrenheit in der Welt wenig hinterlassen.

Pro Nota. Demnach man in Erfahrung gebracht/ daß das unterm 13. Titul gesetzte vermeyntliche Wunderwerck mit dem sich gezeigten Blut ohnweit Ketteritz vom dasigen Magistrat als eine gantz natürliche Sach / und zwar daß vermuthlich von einem daselbst entweder jungen geworffenen oder aber geschweissten Wildpret das Blut hergekommen; Als wird dieses nicht nur angezeit / sondern auch der hochgeneigte Leser die in eben diesem Titul weiter unter der Passage vom Blut stehende Zeitung eine zu Dublin und Wien geschehene Geschicht betreffend / bey dem 12. Titul / wo es auch hin gehöret / zu bemercken/ gebetten.

E N D E.

AUGSBURG

8° H.V.
Francus

K